Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bericht des Bundes

Jugend- und Familienministerkonferenz
am 6. Mai 2021

– TOP 3 –

Aktuelle Informationen zur Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Bundes

Der Bericht des Bundes konzentriert sich auf aktuelle Informationen und Entwicklungen in den politischen Schwerpunkten der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Bundes seit der Vorlage des Berichts des Bundes zur Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden am 18. März 2021

A. Inhaltsverzeichnis

A. Kinder- und Jugendpolitik 5

A.I Kinder gut betreut in Kitas und Grundschulen 9

1. Qualität in der Kindertagesbetreuung – das Gute-KiTa-Gesetz 9
2. Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher, Bundesprogramme Sprach-Kitas, Kita-Einstieg, ProKindertagespflege und Quereinstieg 10
3. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter 13
4. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kindertagesbetreuung 14

A.II Kinder haben Rechte 15

1. Kinderrechte ins Grundgesetz 15
2. Kinderrechte im Fokus von Berichterstattung und Projekten 16

A.III Kinder schützen und stärken 17

1. Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe 17
2. Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes 17
3. Frühe Hilfen 18
4. Medizinische Kinderschutzhotline 19
5. Kinder psychisch kranker Eltern 20
6. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung 21
7. Fonds Sexueller Missbrauch und Heimerziehung 22
8. Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung 23
9. Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung 23
10. Maßnahmen des BMFSFJ anlässlich der Corona-Pandemie 24

A.IV Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen und beteiligen 26

1. Eigenständige Jugendpolitik, Jugendstrategie der Bundesregierung 26
2. Europäische und internationale Jugendpolitik 27
3. Förderung des politischen Engagements und der demokratischen Bildung junger Menschen 29
4. ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ 30
5. Unterstützung von Schulen, Respekt Coaches/Anti-Mobbing-Profis 30
6. Jugendmigrationsdienste 31
7. Kulturelle Jugendbildung.....31

B. Familienpolitik 32

B.I Eltern bedarfsorientiert unterstützen 35

1. Kinderzuschlag 35
2. Kindergeld 37
3. Unterhaltsvorschuss 37
4. Reform des Elterngelds 38
5. Mutterschutz 39
6. Adoption 40
7. Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen.....41
8. ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“.....41
9. Familienerholung 42
10. Familienbildung und -beratung.....43
11. Erweitertes Kinderkrankengeld 43

B.II Partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter sichern.....44

1. Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ – Vereinbarkeit auch in der Corona-Pandemie sichern 44
2. Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ 44
3. Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“ 45

B.III Gesellschaftliche Entwicklungen begleiten und prägen.....45

1. Innovationsbüro „Digitales Leben“ 45

2. Potenziale der Digitalisierung für einfache und innovative Zugänge nutzen: ElterngeldDigital, KiZDigital, Familienportal, Infotool Familie und Digitalisierung weiterer familienbezogener Leistungen 46

3. Klischeefreie Berufs- und Studienorientierung 48

4. Geschlechtliche Vielfalt unterstützen 48

5. Online-Regenbogenportal „Wissensnetz zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und geschlechtlicher Vielfalt“ 49

6. „Nationaler Aktionsplan“ – Gleichstellung und Schutz von LSBTIQ 50

C. Absicherung der sozialen Infrastruktur in der Corona-Pandemie 51

1. Unterstützung durch zinsgünstige Darlehen 52

2. Hilfen auf der Basis von Zuschüssen/Programm für Überbrückungshilfen 52

3. Strukturstärkung durch ein Sonderprogramm für die Kinder- und Jugendbildung und die Kinder- und Jugendarbeit 52

D. Familien und junge Menschen mit Fluchthintergrund 53

1. Unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) 53

2. Schutz und Integration von geflüchteten Menschen 54

3. Gewinnung von Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften 56

E. Demokratie und Zusammenhalt 57

1. Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ 57

2. Bundesprogramm „Demokratie leben!“ 57

3. Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus 59

4. Mehrgenerationenhäuser 60

5. Demografiewerkstatt Kommunen 61

6. Muslimische und alevitische Wohlfahrtspflege 62

4

A. Kinder- und Jugendpolitik

Es ist erklärtes Ziel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dass alle jungen Menschen sicher und gesund aufwachsen und bestmögliche Perspektiven haben. Dafür unterstützt das BMFSFJ die bundeszentrale Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, schafft mit dem SGB VIII und dem Jugendschutzgesetz rechtliche Rahmenbedingungen und setzt förderpolitische und fachliche Impulse in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.
Zudem hat der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode eigene Schwerpunkte auf die Kinder- und Jugendpolitik gelegt und dem BMFSFJ damit im Frühjahr 2018 klare Aufträge gegeben.

Für eine gute und verlässliche Betreuung von Kindern in Kitas und Grundschulen zu sorgen, ist dabei eine der zentralen Aufgaben. Mit dem Gute-KiTa-Gesetz wurde die Forderung der JFMK von Mai 2017 nach einem Qualitätsentwicklungsgesetz umgesetzt. Um somit die Voraussetzung zu schaffen, dass Kinder gleiche Chancen für eine gute Entwicklung haben und Eltern das Familienleben und die Berufstätigkeit besser vereinbaren können, stellt der Bund bis 2022 insgesamt 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Darüber hinaus hat das Bundesfamilienministerium die Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher gestartet und setzt die Bundesprogramme Sprach-Kitas, Kita-Einstieg, ProKindertagespflege und Quereinstieg um.

Auch die Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum Schutz vor gefährdenden Inhalten und Interaktionsrisiken, zur Verbesserung des Persönlichkeits- und Datenschutzes sowie für eine wirkungsvolle Rechtsdurchsetzung war ein Auftrag aus dem Koalitionsvertrag. Ein verändertes Mediennutzungsverhalten und neue Angebote im Netz machten die Modernisierung des Kinder- und Jugendmedienschutzes dringend erforderlich. Am 26. März 2021 hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt, so dass es zum 1. Mai 2021 in Kraft treten konnte.

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz bringt das Jugendhilfrecht auf den Weg zur inklusiven Lösung, es verbessert den Kinderschutz, stärkt Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen, erweitert präventive Angebote vor Ort und fördert die Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und ihren Familien. Dem Gesetz ging ein breiter Beteiligungsprozess mit Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe sowie den Ländern und Kommunen voraus. Nachdem das Gesetz vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde, steht es am 7. Mai für den 2. Durchgang im Bundesrat auf der Tagesordnung.

5

Die Regierungsparteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag auch darauf verständigt, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Der vorliegende Regierungsentwurf sieht vor, Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes durch die folgenden Sätze zu ergänzen: „Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes ist angemessen zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.“ Mit diesem Formulierungsvorschlag befassen sich nun Bundesrat und Bundestag. Im Bundestag ist für die Grundgesetzänderung eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

Der Schwerpunkt im Bereich „Eigenständige Jugendpolitik“ liegt auf der Jugendstrategie der Bundesregierung. Sie wird unter Federführung des Bundesjugendministeriums unter dem Motto „Politik für, mit und von Jugend“ gemeinsam mit den anderen Ministerien, insbesondere aber mit jungen Menschen umgesetzt. Ein Forum dafür bieten die JugendPolitikTage im Mai 2021. Seit März 2021 gibt es die „Bundes-Akademie für Kinder- und Jugendparlamente. Die Akademie ist ein bundesweites Netzwerk von bestehenden Bildungsstätten. Sie macht bedarfsgerechte Angebote der politischen Bildung für junge Menschen, die sich bereits in Kinder- und Jugendparlamenten engagieren und möchte andere dafür begeistern mitzumachen. Im Rahmen der Initiative Starke Kinder- und Jugendparlamente trägt die Akademie zur Stärkung einer nachhaltigen Beteiligungslandschaft vor Ort bei.

Im zweiten Halbjahr 2020 hatte Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft inne. Ziel im Bereich Jugend war es, einen Beitrag zur Umsetzung der drei Kernbereiche der EU-Jugendstrategie 2019 bis 2027 – Beteiligen, Begegnen, Befähigen – zu leisten. Unter deutscher Ratspräsidentschaft wurde die Europäische Jugendarbeitsagenda (European Youth Work Agenda) angenommen und im Oktober 2020 fand ein Europäischer Jugenddemokratiekongress (EU-Jugendkonferenz) statt. Zudem konnten die Verhandlungen zum Europäischen Solidaritätskorps und zu Erasmus+ mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission erfolgreich abgeschlossen werden. Im Oktober 2020 wurde das Leipziger Büro des Deutsch-Griechischen Jugendwerks von Frau Ministerin Giffey eingeweiht.

Der aktuell vorliegende 16. Kinder- und Jugendbericht richtet die Aufmerksamkeit auf die Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Der Bericht wurde am 11. November 2020 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet, der Presseöffentlichkeit präsentiert und veröffentlicht. Er schildert fundiert die steigenden Herausforderungen für die Demokratie und die politische Bildung und liefert einen breiten und systematischen Überblick über die sozialen Räume, in denen junge Menschen politische Bildung erleben.

6

Neben den laufenden Vorhaben wird die Kinder- und Jugendpolitik des BMFSFJ in dieser Legislaturperiode seit über einem Jahr durch die Corona-Pandemie und ihre Folgen bestimmt. 11,1 Millionen Kinder und Jugendliche waren und sind von den Schließungen der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen betroffen und 10,5 Millionen Eltern von unter 12-Jährigen kümmerten sich in dieser Zeit neben ihren beruflichen Herausforderungen größtenteils selbst um die Betreuung und Beschulung ihrer Kinder.

Viele Studien weisen darauf hin, wie massiv sich der lange Ausnahmezustand auf Kinder und Jugendliche auswirkt. Die zweite Befragungsrunde der COPSY-Studie (*Co*rona und *Psy*che) des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf stellt fest, dass ein knappes Jahr nach Beginn der Pandemie fast jedes dritte Kind unter psychischen Auffälligkeiten leidet. Sieben von zehn Kindern geben mittlerweile eine geminderte Lebensqualität an. Vor dem Lockdown empfanden nur drei von zehn Kindern ihre Lebensqualität als gemindert. Auch das Gesundheitsverhalten leidet mit dem andauernden Lockdown immer stärker: Zehnmal mehr Kinder als vor der Pandemie und doppelt so viele wie bei der ersten Befragung machen überhaupt keinen Sport mehr. Besonders betroffen sind von all diesen Entwicklungen Kinder und Jugendliche aus sozial schwächeren Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund.

Auch die persönlichen Zukunftsängste der jungen Generation sind im Laufe des Jahres 2020 gestiegen. In der zweiten Auflage der JuCo-Studie des Forschungsverbunds „Kindheit – Jugend – Familie in der Corona-Zeit“ der Universität Hildesheim und Frankfurt (JuCo 2) äußerten 45 Prozent der Befragten Zukunftsängste, weitere 23 Prozent räumten ein, zumindest „in Teilen“ Angst vor der Zukunft zu haben. Besonders betroffen sind auch hier Jugendliche, die von Haus aus wenig Ressourcen mitbringen, sowie junge Menschen, die an institutionellen Übergängen stehen. Die Zukunftssorgen und die ebenfalls in der JuCo 2 geschilderte Vereinsamung und eingeschränkte Freizeitgestaltung junger Menschen führen nicht dazu, dass die junge Generation die Corona-Schutzmaßnahmen mehrheitlich unterläuft oder gar offen in Frage stellt. Im Gegenteil: In der Jugendstudie 2020 der TUI Stiftung Junge Deutsche erklärten 83 Prozent der Befragten, sich an alle oder überwiegend alle Empfehlungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu halten. Und laut JuCo 2 haben über 80 Prozent der jungen Menschen ihre Kontakte maßgeblich eingeschränkt.

Das BMFSFJ hat sich seit Beginn der Pandemie für die Interessen von Kindern und Jugendlichen stark gemacht, im Rekordtempo Beratungsangebote hochgefahren und Monitoring-Mechanismen entwickelt. Zu nennen ist die Corona-KiTa-Studie und der regelmäßige Austausch im Corona-KiTa-Rat sowie die Zusatzerhebung bei den Jugendämtern über ihre durchgeführten Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII.

7

Um Kinder, Jugendliche und Familien in der aktuellen Situation noch mehr zu unterstützen, hat das BMFSFJ frühzeitig reagiert und die bestehenden telefonischen und Online-Beratungsangebote deutlich ausgeweitet. Ein besonderer Fokus wird auf den Bereich der Krisenbewältigung und Prävention gelegt. Verstärkt wurden u. a. die „Nummer gegen Kummer“, die Beratungsangebote der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, JugendNotMail, das Beratungsangebot der Caritas für suizidgefährdete junge Menschen [U25], das Beratungsangebot der Off Road Kids Stiftung für Straßenkinder sowie die „Pausentaste“ für pflegende Kinder und Jugendliche.

Zudem wurde Werbung in sozialen Netzwerken geschaltet, um die Angebote bekannter zu machen und die Postkarte „Starke Nerven…brauchen auch mal Unterstützung“ wurde bundesweit an 5 Millionen Haushalte versendet.

Es ist wichtig, den Schul- und Kitabetrieb möglichst infektionssicher auszugestalten, damit Einrichtungen der Bildung und Betreuung dauerhaft geöffnet bleiben können. Doch allein mit der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung eines sicheren Kita- und Schulbetriebs ist es nicht getan. Denn Kinder und Jugendliche werden nach den langen Unterbrechungen im Lernalltag und den vielfältigen Sorgen und Entbehrungen, mit denen sie im letzten Jahr konfrontiert worden sind, nicht einfach so „wieder funktionieren“. Die politische Herausforderung liegt vielmehr darin, junge Menschen genau dort abzuholen, wo sie derzeit stehen, und sie auf dem Weg zurück in ein unbeschwertes Aufwachsen zu begleiten. Dazu gehört ein Lernumfeld, das ihnen Perspektiven und Zuversicht bietet, ihnen Zeit lässt, Verpasstes nachzuholen, aber auch ihr Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung achtet, das in den vergangenen Monaten ebenfalls zu kurz gekommen ist. Kinder und Jugendliche brauchen deshalb zusätzliche und langfristige Förderung in den Kitas und Schulen, ebenso wie attraktive Sport-, Kultur- und Freizeitangebote.

Die Unterstützung gemeinnütziger Organisationen und Träger mit dem Ziel, ihre Arbeit auch in der Corona-Pandemie sicherzustellen und für die Zukunft zu erhalten, war ein weiterer Fokus im vergangenen Jahr. Neben KfW-Krediten und Überbrückungshilfen wurde 2020 das „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ mit einem Volumen von 100 Millionen Euro entwickelt und umgesetzt. Insgesamt 63 Millionen Euro wurden verausgabt, um Einrichtungen mit Übernachtungsangeboten und den gemeinnützigen langfristigen internationalen Jugendaustausch kurzfristig und umfassend zu unterstützen. Für ein neues Sonderprogramm 2021 wurden aufgrund der andauernden Bedarfslage durch Beschluss des Deutschen Bundestages weitere 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Antragsphase für die erste Förderperiode ist inzwischen abgeschlossen, die Auszahlung der Mittel an die Einrichtungen soll noch im Mai erfolgen.

8

Während alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Corona-Pandemie vielseitige Herausforderungen bewältigen, zeigte sich in den letzten Monaten ein reger Zuwachs an neuen digitalen Angeboten. Die Dynamik, die sich aufgrund dieser Krisensituation im Bereich der Digitalisierung ergeben hat, sollte unter Wahrung fachlicher Standards für innovative Entwicklungen genutzt werden. Der Bund begrüßt, dass zu den aktuellen Handlungsbedarfen im Zuge der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe ein Beschluss der Länder erarbeitet wird.

Vom 18. bis 20. Mai 2021 findet der 17. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) statt, erstmals in digitalem Format. Auch das BMFSFJ ist mit fünf Fachveranstaltungen zum SGB VIII, zur Jugendstrategie, zum Jugendmedienschutz, zum Ganztag und zu „Demokratie Leben!“ auf dem Fachkongress vertreten. Weitere Informationen zum 17. DJHT und zur kostenfreien Teilnahme am Fachkongress und der Fachmesse befinden sich auf der Internetseite www.jugendhilfetag.de.

A.I Kinder gut betreut in Kitas und Grundschulen

1. Qualität in der Kindertagesbetreuung – das Gute-KiTa-Gesetz

Nach Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes am 1. Januar 2019 hat das BMFSFJ im Laufe des Jahres 2019 mit allen Ländern Verträge geschlossen, in denen die Maßnahmen festgelegt wurden, für die die zusätzlichen Finanzmittel aus dem Gesetz eingesetzt werden sollen. Nach Abschluss aller 16 Verträge konnten die Mittel für das Jahr 2019 am 16. Dezember 2019 an die Länder fließen.

Es hat sich gezeigt, dass die Länder Schwerpunkte bei den Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität setzen und hierbei insbesondere in den Handlungsfeldern mit Personalwirkung: Für die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung von Fachkräften und die Stärkung der Kita-Leitungen (Handlungsfelder 2, 3 und 4) wurden 53 Prozent der zur Verfügung gestellten Mittel verplant. Etwa ein Drittel der verplanten Mittel investierten die Länder in Maßnahmen zur Entlastung der Familien bei den Gebühren – von der Beitragsbefreiung für Familien mit geringem Einkommen über die Einführung eines Beitragsdeckels bis hin zur vollständigen Beitragsfreiheit. Zum Ende des Jahres 2020 hat das BMFSFJ den ersten Monitoringbericht (Berichtsjahr 2019) zum Gute-KiTa-Gesetz vorlegen können, der unter anderem die Fortschrittsberichte der Länder beinhaltet. Der Gute-KiTa-Bericht 2020 zeigt, dass die Maßnahmen durch die Länder in 2019 weitgehend wie geplant und erfolgreich umgesetzt wurden.

Durch Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes wurde zum 1. August 2019 zudem § 90 SGB VIII geändert. Seither haben mehr Familien Anspruch auf die Befreiung von den Elternbeiträgen: Neben Familien, die existenzsichernde Sozialleistungen beziehen, sind dies auch Familien mit kleinem

9

Einkommen, die beispielsweise Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten. Zudem müssen Familien über die Möglichkeit der Gebührenbefreiung beraten und Elternbeiträge gestaffelt werden. Um die Auswirkungen der Gesetzesänderung zu untersuchen, hat das Bundesfamilienministerium die „Studie zur Ausgestaltung der Elternbeiträge“ in Auftrag gegeben. Diese zeigt: Bereits vor dem 1. August 2019 haben alle Länder eine Regelung zur Staffelung der Elternbeiträge in ihre Landesgesetzgebung aufgenommen. Die Form der Staffelung sowie die Verbindlichkeit in der Anwendung sind dabei jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Zu den Staffelungskriterien zählen in 90 Prozent der Kommunen die Anzahl der Kinder in der Familie, die Betreuungszeit und die Betreuungsform. Das Einkommen gilt weiterhin nur in einem Drittel der Kommunen als Staffelungskriterium. Die Studie zeigt außerdem, wie unterschiedlich hoch die Elternbeiträge in Deutschland sind. Auf kommunaler Ebene unterscheiden sie sich bei gleichem Betreuungsumfang, Alter der Kinder und Einkommen der Eltern teilweise um mehrere hundert Euro.

2. Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher, Bundesprogramme Sprach-Kitas, Kita-Einstieg, ProKindertagespflege und Quereinstieg

Mit der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher flankiert das BMFSFJ den weiteren Ausbau und die Qualitätsverbesserungen in der Kindertagesbetreuung und unterstützt die Länder darin, Fachkräfte zu gewinnen und zu halten, um den wachsenden Fachkräftebedarf zu sichern. Das Bundesprogramm fördert die Träger von Kindertageseinrichtungen in drei Bereichen:

- praxisintegrierte vergütete Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher,
- Praxisanleitung durch professionelle Begleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler,
- Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus für Profis.

Seit dem Ausbildungsjahr 2019/2020 werden durch das Programm bundesweit zusätzliche 2.500 praxisintegrierte vergütete Ausbildungsplätze gefördert. Die Förderung der Auszubildenden dauert bis zum Abschluss der Ausbildung Mitte 2022 an.

Auch die Umsetzung der Fachkräfteoffensive ist von der Corona-Pandemie betroffen: Die programmbeteiligten Träger sind aktuell mit erheblichen administrativen und organisatorischen Mehrbelastungen konfrontiert und die vier für 2020 geplanten Konferenzen, die dem Austausch sowie der fachlichen Begleitung und Beratung der Vorhaben dienen, wurden teilweise durch Online-Formate ersetzt bzw. konnten pandemiebedingt nicht stattfinden. Im Jahr 2021 werden daher Maßnahmen gefördert werden, die den Programmerfolg unter Pandemiebedingungen sichern und die Programmimpulse verankern. Zu den Maßnahmen gehören neben der Verlängerung der Antragsmöglichkeit für die Praxisanleitung und den Aufstiegsbonus auch die Förderung von Fachkraftstellen für „Kita-HelferInnen“ zur Entlastung des pädagogischen Personals, die bessere Zusammenarbeit von Lernort Praxis und Fachschule und die Konsultationstätigkeit sowie die

10

Förderung von Coachings und Spracherwerb. Das Antragsverfahren läuft seit Februar 2021. Nach aktuellem Stand wird insbesondere das Modul „Kita-HelferInnen“ sehr gut angenommen.

Darüber hinaus werden digitale Veranstaltungs- und Fortbildungsangebote kontinuierlich weiter ausgebaut. Das Online-Angebot „Praxisanleitung Digital“ ist zudem offen für alle interessierten Kita-Fachkräfte, Kita-Leitungen und Auszubildenden und wird aktuell um neue Inhalte rund um die Ausbildung und den Berufsstart in Kindertageseinrichtungen erweitert.

Was macht den Erzieherberuf attraktiv und wie können mehr Menschen dafür begeistert werden? Dieser Frage ging das Sinus-Institut mit der Studie „Kindertagesbetreuung und Pflege – attraktive Berufe?“ auf den Grund. Die Ergebnisse zeigen: Die Berufe sind für Jugendliche grundsätzlich attraktiv. Knapp ein Viertel kann sich vorstellen, in der Kindertagesbetreuung (24 Prozent) bzw. Pflege (21 Prozent) zu arbeiten; darunter viele junge Männer und Jugendliche, die das Abitur anstreben. Beide Berufe werden als anspruchsvoll und abwechslungsreich betrachtet. Die wichtigsten Kriterien der Jugendlichen für die Berufswahl werden allerdings nur teilweise erfüllt: Sie bewerten die Weiterentwicklungs- und Karrierechancen kritisch und nehmen das Gehalt als zu gering wahr. Der Forschungsbericht steht nun zum Download und zur Bestellung bereit: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindertagesbetreuung-und-pflege---attraktive-berufe-/163904.

Welche Themenfelder werden für die frühe Bildung wichtiger? Inwiefern eignen sie sich für Aufstiegs- und Karrierewege im Erzieherberuf? Antworten auf diese Fragen gibt die Studie „Zukunftsfelder für Erzieherberufe – Fachkarrieren in der Frühen Bildung“. Sie betrachtet exemplarisch drei Zukunftsfelder für den Erzieherberuf, die für eine Fachkarriere in Frage kommen: „Praxisanleitung“, „digitale Medienbildung“ und „Grundschulkinderpädagogik“. Die Studie macht dabei deutlich, wie sich Fachkarrieren in der frühen Bildung für alle lohnen: für die Erzieherinnen und Erzieher selbst, die gute frühe Bildung der Kinder und die Sicherung der Fachkräfte. Die Studie wurde von der Prognos AG und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin für das BMFSFJ erstellt und im Oktober 2020 veröffentlicht. Sie steht unter folgendem Link zum Download bereit: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/zukunftsfelder-fuer-erzieherberufe---fachkarrieren-in-der-fruehen-bildung/163912.

Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ wird bis Ende 2022 fortgesetzt. Das Bundesprogramm richtet sich vorwiegend an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Das Programm verbindet drei inhaltliche Schwerpunkte: alltagsintegrierte sprachliche Bildung, inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit Familien. Für jede Sprach-Kita stellt das Programm eine

11

zusätzliche Fachkraft zur Verfügung. Die zusätzlichen Fachkräfte werden im Verbund von einer externen Fachberatung begleitet. Für die neue Förderperiode liegen gut 6.500 Anträge für zusätzliche Fachkräfte in Sprach-Kitas vor, fast 6.140 sind bereits bewilligt (Stand: 24. März 2021). Das zwischen Bund und Ländern verabredete Nachrückverfahren wird voraussichtlich Anfang des 2. Quartals abgeschlossen sein. Ab 2021 legt das Bundesprogramm Sprach-Kitas einen neuen Fokus auf den Einsatz digitaler Medien und die Integration medienpädagogischer Fragestellungen in die sprachliche Bildung.

Mit dem Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ fördert das BMFSFJ seit 2017 niedrigschwellige Angebote für Familien, die bisher nicht oder nur unzureichend von der institutionellen Kindertagesbetreuung erreicht werden.
In der neuen Förderperiode 2021 bis 2022 werden dazu an 126 Standorten vielfältige Anregungen, Aktionen und Wege erprobt und umgesetzt. Aufgrund der Einschränkungen in der Corona-Pandemie sind hierbei auch viele neue Formate entstanden: So werden beispielsweise über „mobile Elterncafes“ Familien an der frischen Luft aufgesucht und zu Wegen in die Kindertagesbetreuung informiert. Über „Online-Werkstätte“ werden Kinder zum gemeinsamen Basteln eingeladen und so an frühkindliche Förderung herangeführt. Über „digitale Kalssenräume“ werden Fachkräfte geschult und ihnen der Austausch untereinander ermöglicht.
Um die bestehenden Angebote bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und deren Verstetigung in den Regionen zu unterstützen, werden ergänzende Maßnahmen zur Verfüfung gestellt. Gleichzeitig werden damit auch neue inhaltliche Akzente gesetzt, den Herausforderungen durch die Corona-Pandemie zu begegnen. Die Maßnahmen umfassen die Unterstützung des Ausbaus offener Angebote für Kinder (z. B. in den Bereichen Kunst, Ernährung und Bewegung), die Förderung des Erwerbseinstiegs in die Kindertagesbetreuung (mit Begleitangeboten zur beruflichen Orientierung, Beratung und Qualifizierung), die digitale Unterstützung und Begleitung der Vorhaben vor Ort (z. B. digitale Ausstattung, Entwicklung lokaler Apps und Webseiten) sowie eine begleitende Unterstützung zur Verstetigung von Programmangeboten (z. B. durch eine regionale Projektbegleiterin oder einen regionalen Projektbegleiter).

Mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ fördert das BMFSFJ die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, bessere Arbeitsbedingungen und eine gute Zusammenarbeit in der Kindertagespflege. Kindertagespflege als familiennahe und flexible Betreuungsform ist eine wichtige Säule in der frühkindlichen Bildung. Besonders für Kinder unter drei Jahren bietet die Kindertagespflege Bildung, Erziehung und Betreuung in kleinen Gruppen und mit einer konstanten Bezugsperson. Damit leistet die Kindertagespflege auch einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Bundesprogramm fördert an 47 Modellstandorten die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren, eine

12

Koordinierungsstelle sowie die Arbeit in sieben verbindlichen Themenfeldern. Beispielsweise können die geförderten Vorhaben Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung, zum Zusammenwirken mit Familien und zu Vertretungsregelungen umsetzen. Mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege“ werden dafür in der dreijährigen Laufzeit von 2019 bis Ende 2021 Fördermittel in Höhe von insgesamt 22,5 Millionen Euro durch das BMFSFJ zur Verfügung gestellt. Jeder geförderte Standort erhält eine Fördersumme von bis zu 150.000 Euro pro Jahr.

Für die Erzieherberufe hat der Bund mit dem ESF-Bundesmodellprogramm „Quereinstieg – Männer und Frauen in Kitas“ zudem einen wirksamen Impuls für die vergütete praxisintegrierte Ausbildung und gute berufliche Entwicklungsperspektiven gesetzt. Über 521 Teilnehmende konnten erfolgreich das Programm als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher abschließen. Das Programm lief von Juni 2015 bis Ende August 2020. Ein ausführlicher Abschlussbericht ist Ende März 2021 erschienen (https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/modellprogramm-quereinstieg-maenner-und-frauen-in-kitas-erfolgreich-beendet-176872.

3. Ganztagsbetreuung im Grundschulalter

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig eine gute und verlässliche Betreuung für Kinder, Familien und die Wirtschaft ist. Der Ausbau der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder muss deshalb jetzt weiter vorangebracht werden, denn er ermöglicht mehr Teilhabechancen für Kinder und gibt den Familien mehr Verlässlichkeit bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vereinbart, hierfür wurden 2 Milliarden Euro für Finanzhilfen des Bundes zur Unterstützung der Länder und Kommunen beim Ganztagsausbau vereinbart.

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets wurde beschlossen, weitere 1,5 Milliarden Euro für Investitionen in den Ganztagsausbau zur Verfügung zu stellen. Mit dem am 15. Dezember 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens zum „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz) hat der Bund ein Sondervermögen eingerichtet, mit dem er die Bundesländer mit bis zu 3,5 Milliarden Euro unterstützen will. Dabei soll der quantitative und qualitative investive Ausbau von Ganztagsangeboten gefördert werden.

Am 29. Dezember 2020 startete ein erstes Investitionsprogramm für ganztägige Bildung und Betreuung, mit dem Bund und Länder den Ausbau der Ganztagsbetreuungsplätze beschleunigen.

13

Der Bund stellt den Ländern dafür 750 Millionen Euro an Finanzhilfen zur Verfügung. Im April 2021 fand die Länder- und Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) statt, der Gesetzentwurf soll in Kürze im Bundeskabinett beraten werden. Mit diesem Artikelgesetz sollen u. a. die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs ab dem 1. August 2025, die Bereitstellung der weiteren Investitionsmittel des Bundes in Höhe von bis zu 2,75 Milliarden Euro sowie eine dauerhafte Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten geregelt werden.

Ein guter Ganztag ist dann gegeben, wenn sich Kinder wohlfühlen. Deswegen wird 2022 das ESF-Bundesprogramm „Gemeinsam für Qualität: Kinder beteiligen im Ganztag“ gestartet, das pädagogische Fach- und Lehrkräfte an Grundschulen in einem gemeinsamen Prozess bei der Weiterentwicklung und Erprobung eines Partizipationskonzepts als Teil ihres Ganztagsschulkonzepts unterstützt. Die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern ist dabei von ausschlaggebender Bedeutung. Damit will der Bund, neben dem notwendigen quantitativen Ausbau der Ganztagsbetreuung, auch wichtige Impulse für eine Verbesserung von Bildung und Betreuung im Ganztag leisten. Die Gesamtausgaben im Rahmen des ESF-Bundesprogrammes belaufen sich auf rund 81,5 Millionen Euro.

4. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kindertagesbetreuung

Die Corona-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Schutzmaßnahmen sorgen seit dem Frühjahr 2020 in allen Lebensbereichen für Einschränkungen, so auch in der Kindertagesbetreuung. Nachdem im Anschluss an den ersten Lockdown im ersten Halbjahr 2020 die Bildungs- und Betreuungsangebote bundesweit schrittweise wieder in den Regelbetrieb zurückkehren konnten, erforderte das im Herbst drastisch wieder ansteigende Infektionsgeschehen im Dezember erneut die Verhängung weitgehender Maßnahmen der Kontaktreduzierung. Dazu gehörte auch die Einschränkung der Bildungs- und Betreuungsangebote, auch wenn die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen zwischen den Bundesländern variierten. Während etwa die Hälfte der Länder Kitas und Kindertagespflegestellen schloss und nur noch eine Notbetreuung anbot, hielten die übrigen Länder die Angebote grundsätzlich geöffnet, appellierten jedoch an die Eltern, ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen. Aufgrund der Bedeutung der Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Familien besteht jedoch zwischen der Bundesregierung und den Ländern Einigkeit, dass die Öffnung von Kitas, Kindertagespflege und Schulen oberste Priorität hat, sobald das Infektionsgeschehen Lockerungen zulässt. Über die Öffnungsschritte im Bereich der Bildungs- und Betreuungsangebote entscheiden die Länder in eigener Verantwortung. Mit der Notbremse des Bundes – der Änderung des Infektionsschutzgesetzes – wurde geregelt, dass die Kindertagesbetreuung in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt keine Präsenzbetreuung mehr anbieten darf, wenn die Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 165

14

liegt. Notbetreuungsangebote dürfen jedoch eingerichtet werden. Das BMFSFJ begleitet die Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung seit dem Sommer 2020 mit der Corona-KiTa-Studie und dem regelmäßigen Austausch im Corona-KiTa-Rat. Die Erkenntnisse aus der Studie sowie die Ergebnisse der Beratungen im Corona-KiTa-Rat dienen als wesentliche Grundlage der fachlichen und politischen Arbeit im BMFSFJ.
Das im Rahmen des Konjunkturpakets „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ initiierte 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 wird in den Ländern bereits umgesetzt. Damit können bis zu 90.000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege entstehen. Auch Umbaumaßnahmen und Investitionen in neue Hygiene- und Raumkonzepte sowie die digitale Ausstattung können gefördert werden. Der Bund stellt hierfür Finanzhilfen in Höhe von einer Milliarde Euro bereit.

Zur Unterstützung der Eltern, die ihre Kinder aufgrund der Einschränkungen bei den Betreuungsmöglichkeiten zu Hause betreuen müssen, wurde für das Jahr 2021 zudem das Kinderkrankengeld ausgeweitet (vgl. B. I. 11).

A.II Kinder haben Rechte

1. Kinderrechte ins Grundgesetz

Am 20. November 1989 wurde das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) verabschiedet. Deutschland ist einer von inzwischen 196 Vertragsstaaten. Durch Rücknahme der Vorbehaltserklärung der Bundesregierung in 2010 ist die KRK für Deutschland vollumfänglich verbindlich geworden und gilt als einfaches Bundesgesetz. Seit fast 30 Jahren gibt es immer wieder Bestrebungen von Politik, aber auch Forderungen von Verbänden und Organisationen, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.

Gemäß der Verpflichtung aus dem Koalitionsvertrag tagte von Juni 2018 bis September 2019 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die die möglichen Regelungselemente einer Grundgesetzänderung ergebnisoffen diskutierte..
Der Abschlussbericht der AG wurde am 25. Oktober 2019 vom BMJV veröffentlicht (www.bmjv.de/kinderrechteGG). Er enthält drei Varianten für einen Formulierungsvorschlag für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz, die aus unterschiedlichen Kombinationen der in den Sitzungen diskutierten Regelungselemente (eng, mittel, weit) zusammengestellt sind. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat das BMJV am 26. November 2019 die Ressortabstimmung für einen Referentenentwurf zur Änderung des Grundgesetzes eingeleitet.

15

Am 25. August 2020 beschloss der Koalitionsausschuss die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins GG“ mit Koalitionsparteien und -fraktionen sowie Regierungsvertreterinnen und -vertretern zur Erarbeitung eines Formulierungsvorschlags. Die Arbeitsgruppe einigte sich am 12. Januar 2021 auf eine Formulierung, die das BMJV schließlich der Bundesregierung vorlegte. Am 20. Januar 2021 beschloss die Bundesregierung den darauf basierenden Entwurf eines Gesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Darin sind die Kernelemente Grundrechtssubjektivität von Kindern einschließlich eines Entwicklungsgrundrechts, die Verankerung des Kindeswohlprinzips, das Gehörsrecht des Kindes sowie die unveränderte Rechtsstellung der Eltern enthalten.

Mit dem im Januar vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetzentwurf hat sich am 15. April 2021 der Deutsche Bundestag in erster Lesung befasst. Zuvor hatte bereits der Bundesrat am 26. März erstmals über das Vorhaben beraten. Damit das Grundgesetz entsprechend geändert werden kann, ist eine Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat nötig.

2. Kinderrechte im Fokus von Berichterstattung und Projekten

Ob und wie die Vorgaben aus der VN-Kinderrechtskonvention umgesetzt werden, überprüfen die Vereinten Nationen alle fünf Jahre – mit Hilfe des sogenannten Staatenberichtsverfahrens. Hierbei spielt auch die Zivilgesellschaft eine zentrale Rolle: In Deutschland hat die National Coalition (NC), ein Netzwerk aus über 100 bundesweit tätigen Organisationen und Initiativen, die Aufgabe, die VN-KRK – gerade bei Kindern und Jugendlichen selbst – bekannter zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen.

Im Oktober 2019 hat die NC ihren Ergänzenden Bericht zum Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland vorgestellt. Darin wird auch die Bedeutung einer expliziten Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz betont, die nach Überzeugung der NC normative Klarheit schaffen und sich positiv auf das Leben der Kinder in Deutschland auswirken würde. Verzögert durch die Corona-Pandemie fand am 10. Februar 2021 in digitaler Form die Anhörung der Zivilgesellschaft vor dem VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes statt. Daran waren auch neun Kinder und Jugendliche beteiligt, die dem Gremium den „Zweiten Kinderrechtereport“, ein Mitmachprojekt des NC, präsentierten: 2.700 Kinderrechte-Reporterinnen und -Reporter in ganz Deutschland waren dafür in eigener Sache aktiv – Ergebnis: Junge Menschen fordern mehr Mitbestimmung, gewaltfreie Erziehung und mehr Engagement gegen Diskriminierung.

Im Nachgang zur Anhörung der Zivilgesellschaft hat der VN-Kinderrechteausschuss seine „List of Issues“ an die Bundesregierung übersandt. An der Beantwortung des umfangreichen Fragenkatgalogs wird gegenwärtig unter Federführung des BMFSFJ gearbeitet.

16

Die Umsetzung des Übereinkommens unabhängig zu beobachten und zu überwachen, ist auch Aufgabe der Monitoring-Stelle VN-Kinderrechtskonvention. Sie wurde von der Bundesregierung 2015 auf Empfehlung des VN-Kinderrechteausschusses beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eingerichtet.

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat mit Mitteln des BMFSFJ eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Kinderrechte-Strategie des Europarates (sogenannte Sofia-Strategie) in Deutschland eingerichtet und führt weitere Maßnahmen zur Verbreitung und Stärkung der Kinderrechte durch. Der Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ wird mit finanzieller Unterstützung des BMFSFJ in diesem und im kommenden Jahr einen Schwerpunkt auf „Kinderrechte in der Arbeit der Kommunalaufsicht und Kommunen“ legen.

A.III Kinder schützen und stärken

1. Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe

Am 2. Dezember 2020 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes beschlossen. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz soll die Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf maßgeblich verbessern. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 29. Januar 2021 in erster Lesung beraten und an die Ausschüsse verwiesen; der erste Durchgang im Bundesrat fand am 12. Februar 2021 statt. Nach der öffentlichen Anhörung im federführenden BT-FSFJ-Ausschuss am 22. Februar 2021 wurde das Gesetz am 22. April 2021 in 2./3. Lesung vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der 2. Durchgang im Bundesrat wird am 7. Mai 2021 erfolgen.

2. Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes

Das zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (2. JuSchG-ÄndG) ist mit Beschluss des Bundestages vom 5. März 2021 und des Bundesrates vom 26. März zustande gekommen. Es wird am ersten Tag des auf die Verkündung im Bundesgesetzblatt folgenden Kalendermonats – d. h. voraussichtlich am 1. Mai 2021 – in Kraft treten.

Das Gesetz verfolgt entsprechend dem JFMK-Beschluss von Mai 2018 (Bund-Länder-Eckpunktepapier „Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik“) einen konsequenten kinderrechtlichen Ansatz, mit dem auch die Vorgaben des Koalitionsvertrags, die Ergebnisse der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz 2016, die wesentlichen Erkenntnisse der Bund-Länder-AG 2019 „Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes“ sowie

17

die Empfehlungen der Kinderkommission des Deutschen Bundestages gemäß der Stellungnahme „Kindeswohl und digitalisierte Gesellschaft: Chancen wahrnehmen – Risiken bannen“ umgesetzt werden. Im JuSchG wird mit dem Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen unter Verwendung eines einheitlichen Medienbegriffs eine Schutzzielbestimmung für den Kinder- und Jugendmedienschutz gesetzlich verankert, die den neuen Herausforderungen an den Kinder- und Jugendmedienschutz im Hinblick auf die Medienkonvergenz Rechnung trägt und auch vor dem Hintergrund der gesteigerten Nutzung digitaler Medien (insb. Social Media und Games) während der COVID-19-Pandemie noch zusätzliche Bedeutung bekommt. Eine verlässliche Alterskennzeichnung für digitale Spiele und Filme, die im parlamentarischen Verfahren noch einmal konkretisiert worden ist, und die neue Regelung zur Anbietervorsorge für soziale Netzwerke sollen insbesondere dafür sorgen, die bei der Nutzung von Internetdiensten für Kinder und Jugendliche relevanten Interaktions- und Kommunikationsrisiken einzudämmen und eine unbeschwerte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an digitalen Medien zu gewährleisten. Die Weiterentwicklung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz sichert die Vernetzung und den Austausch aller Akteure im Rahmen des von der JFMK initiierten jugendpolitischen Strategieprozesses und die Durchsetzung der von Diensteanbietern vorzuhaltenden Vorsorgemaßnahmen – auch gegenüber den für Kinder und Jugendliche maßgeblichen ausländischen Anbietern. Zusätzlich wurde im parlamentarischen Verfahren die Einrichtung eines Beirates mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Bundeszentrale beschlossen, der zusammen mit der ebenfalls beschlossenen fortlaufenden Evaluierung des JuSchG maßgeblich zur ständigen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes im hochdynamischen digitalen Umfeld beiträgt.

3. Frühe Hilfen

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen sichert bundesweit und nachhaltig vergleichbare und qualitätsgesicherte Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen.

Für die Bundesstiftung Frühe Hilfen hat das BMFSFJ mit Beginn der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen insbesondere den Ausbau von digitalen und telefonischen Beratungsangeboten unterstützt und gefördert. So konnte und kann die Betreuung junger Familien in belasteten Lebenssituationen auch in der Pandemie weitergeführt werden. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus Ländern und Kommunen wollen BMFSFJ und das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) unter Beteiligung der Landeskoordinierenden ein Gesamtkonzept zur Digitalisierung in den Frühen Hilfen erarbeiten.
Mit einer zweiten gezielten Versandaktion der Postkarte „Starke Nerven ... brauchen auch mal Unterstützung“ wurden in Zeiten der wieder steigenden (Corona-)Infektionszahlen die kostenlosen Beratungsangebote für Familien noch weiter bekannt gemacht. Entsprechend der

18

bundesweiten COSMO-Studie (COVID-19 Snapshot Monitoring) erhöhte die Postkarte die Aufmerksamkeit für Beratungsangebote. Im November 2020 wurden je 30 Exemplare der Postkarte an alle Kinderarztpraxen, Gesundheitsämter, Familienzentren, Geburtskliniken, gynäkologische Praxen sowie Jugendämter deutschlandweit versandt (rund 20.000 Adressen). Die Postkarte kann von den Adressatinnen und Adressaten danach kostenlos nachbestellt werden.

Die Website elternsein.info des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen informiert außerdem über die telefonischen und Online-Beratungsangebote und stellt Ideen für Familien zur Gestaltung des gemeinsamen Alltags zur Verfügung. Zudem veröffentlichte das NZFH Empfehlungen für Fachkräfte sowie Antworten auf häufige Fragen und Linktipps zum Arbeitsalltag in Zeiten der Corona-Pandemie. Diese Empfehlungen, FAQs und Tipps werden fortlaufend auf der Website www.fruehehilfen.de aktualisiert. Darüber hinaus wurde im Herbst 2020 eine Online-Lernplattform für (angehende) Fachkräfte in den Frühen Hilfen zur Verfügung gestellt, die ebenfalls über diese Website erreicht werden kann.

Es ist gelungen, Personen, die in den Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, in § 4 Abs. 1 Nr. 8 der Coronavirus-Impfverordnung aufzunehmen (erhöhe Priorität). Es ist zu erwarten, dass bei der Umsetzung dieser Regelung viele Fachkräfte in den Frühen Hilfen ein Impfangebot erhalten werden.
In der Coronavirus-Testverordnung werden die Fachkräfte in den Frühen Hilfen bisher nur dann berücksichtigt, wenn sie beim Öffentlichen Gesundheitsdienst angestellt sind. Die Bundesstiftung Frühe Hilfen ermöglicht daher die Förderung von Antigen-Schnelltests, wenn dieser aus anderen Mitteln nicht finanziert werden kann, ein Hausbesuch dringend angezeigt ist und die Fachkraft oder die Familie den Bedarf äußert.

Mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2021 ist auch die Verstetigung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gelungen. Dadurch unterstreicht der Bund erneut die Bedeutung des NZFH.

4. Medizinische Kinderschutzhotline

Das BMFSFJ fördert seit Oktober 2016 das Projekt „Medizinische Kinderschutzhotline“ des Universitätsklinikums Ulm. Die medizinische Kinderschutzhotline bietet seit 1. Juli 2017 unter der Rufnummer 0800 1921000 bundesweit und rund um die Uhr bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch eine direkt verfügbare, kompetente, praxisnahe und kollegiale Beratung durch Ärztinnen und Ärzte mit speziellem Hintergrundwissen in Kinderschutzfragen. Das Angebot richtete sich bis Dezember 2020 ausschließlich an medizinisches Fachpersonal, also Ärztinnen und Ärzte (in Kliniken oder niedergelassen), Zahnärztinnen und

19

Zahnärzte, niedergelassene (Kinder- und Jugend-)Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Pflegekräfte. Seit Start der Medizinischen Kinderschutzhotline wurde diese bereits über 3.300 Mal kontaktiert. Der überwiegende Teil der Anrufenden stammte dabei aus dem Gesundheitsbereich, 100 Beratungsgespräche (ca. 3 Prozent) entfielen bereits auf die Kinder- und Jugendhilfe. Im Dezember 2020 hat das BMFSFJ die Laufzeit des Projekts bis Dezember 2024 verlängert. Neu ist, dass die Hotline seit dem 1. Januar 2021 auch Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichte zur Verfügung steht. Diese Fachkräfte erhalten seitdem ebenfalls fachliche Expertise und niedrigschwellige Unterstützung bei Fragen zum medizinischen Kinderschutz. Die Anrufe aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe haben sich im ersten Quartal 2021 bereits auf 8,7 Prozent mehr als verdoppelt. Die vom BMFSFJ zur Verfügung gestellte Fördersumme umfasst für den Zeitraum Oktober 2016 bis Dezember 2024 insgesamt rund 4,4 Millionen Euro. Weitere Informationen können der Internetseite der medizinischen Kinderschutzhotline unter https://www.kinderschutzhotline.de/ entnommen werden.

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat das Universitätsklinikum Ulm im Rahmen einer vom BMFSFJ geförderten Aufstockung des Projekts ein Informationsangebot für Fachkräfte im Gesundheitswesen im Internet sowie spezielle fachliche Arbeitshilfen zu Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für akut durch die Krise belastete Eltern bereitgestellt.

5. Kinder psychisch kranker Eltern

Das BMFSFJ hat im März 2018 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie der Drogenbeauftragten der Bundesregierung auf Grundlage des Entschließungsantrages des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 2017 (BT-Drs. 18/12780) zur Situation von Kindern psychisch kranker Eltern eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einberufen. Von Seiten der Länder war eine Vertreterin und ein Vertreter der JFMK an der Arbeitsgruppe beteiligt. Die Arbeitsgruppe hat insgesamt 19 einvernehmliche Empfehlungen zur Verbesserung der Situation dieser Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien erarbeitet. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurde dem Deutschen Bundestag im Dezember 2019 übermittelt. Im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen hat das BMG bereits mit dem Masernschutzgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft getreten ist, Empfehlung Nr. 13 der Arbeitsgruppe zur gesetzlichen Sicherstellung der wechselseitigen Informationsübermittlung der Krankenkassen und der Träger der Jugendhilfe über erbrachte Leistungen im SGB V umgesetzt. Weitere wesentliche Empfehlungen der Arbeitsgruppe im Hinblick auf bundesgesetzliche Regelungsbedarfe wurden insbesondere im Rahmen des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen aufgegriffen.

20

6. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat im Oktober und November 2020 mit rund 250 Expertinnen und Experten in den Arbeitsgruppen „Schutz und Hilfen“, „Kindgerechte Justiz“, „Schutz vor Ausbeutung und internationale Kooperation“ sowie „Forschung und Wissenschaft“ in insgesamt fünf Online-Konferenzen gearbeitet. Die Ergebnisprotokolle und Mitgliederlisten sind auf der Website www.nationaler-rat.de/ veröffentlicht. Die AGJF war entsprechend ihrer Benennungen aus den Umlaufbeschlüssen vertreten.

Im Sommer 2021 sollen von der „Spitzenrunde“ in einer ersten Bilanz Maßnahmen des Nationalen Rates beschlossen und veröffentlicht werden. Die Spitzenrunde hatte sich bei der Konstituierung darauf verständigt, dass alle Mitglieder bzw. mitwirkenden Strukturen zusätzliche Aktivitäten im Rahmen des eigenen Verantwortungsbereichs entfalten wollen, die über die bisherigen Bemühungen im Kampf gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und deren Folgen hinausgehen.

Zudem wird im Nationalen Rat – auch unter Beteiligung von Vertretern und Vertreterinnen der JFMK und der Justizministerkonferenz – die Entwicklung von Qualitätsstandards für eine kindgerechte Justiz in familiengerichtlichen sowie in strafrechtlichen Verfahren diskutiert. Das Deutsche Kinderhilfswerk hat mit Expertinnen und Experten kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren erarbeitet, die mit Familienrichterinnen und -richtern erprobt werden. Zugleich läuft seit dem 16. November 2021 in dem vom BMFSFJ geförderten Bundesmodellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“ der erste Kursdurchlauf zum Fortbildungsprogramm für eine kindgerechtere Justiz im familiengerichtlichen Verfahren. Erprobt wird das Fortbildungsprogramm zudem durch vertiefende Fortbildungsveranstaltungen und Vernetzung mit Amtsgerichten und Jugendämtern in sechs Modellregionen (Berlin, Brandenburg Baden-Württemberg, Niedersachsen, Saarland, Sachen-Anhalt).Wichtige Voraussetzung im Rahmen des Projektes ist eine enge Kooperation zwischen Jugend- und Justizseite.

Neben der Präventionsinitiative „Trau Dich!“ hat das BMFSFJ im September 2020 das Projekt „Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen“ gestartet. In der ersten Phase des Vorhabens hat Innocence in Danger e. V. Präventionskonzepte unter anderem für Workshops für Jugendliche, Eltern und Fachkräfte und eine Hilfe-App für Fachkräfte erarbeitet. Ziel des Vorhabens ist es, bis Ende 2022 die erarbeiteten Präventionskonzepte zu erproben, zu evaluieren und gegebenenfalls zu erweitern.

21

7. Fonds Sexueller Missbrauch und Heimerziehung

Der Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) besteht seit Mai 2013 als ergänzendes Hilfesystem für Betroffene, die als Kinder und Jugendliche im familiären Bereich sexualisierte Gewalt erfahren haben. Er bietet niedrigschwellige und bedarfsgerechte Hilfen, die heute noch bestehende Folgen des Missbrauchs mildern sollen. Betroffene können Sachleistungen wie z. B. Therapien in Höhe von maximal 10.000 Euro erhalten. Bei behinderungsbedingtem Mehraufwand zur Inanspruchnahme der Hilfen werden zusätzlich bis zu 5.000 Euro gewährt. Aufgrund des niedrigschwelligen Zugangs gibt es Betroffene, für die der FSM die einzige Möglichkeit ist, Hilfen zu erlangen, da sie beispielsweise die Anforderungen des Opferentschädigungsrechts nicht erfüllen können. Im Jahr 2020 wurde die Geschäftsstelle des FSM 2020 auf das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) übertragen. Die Weiterentwicklung des FSM befindet sich auf einem guten Weg und wird eng durch eine Steuerungsgruppe auf Ebene der Fach- und Zentralabteilungsleitungen des BMFSFJ und des BAFzA einschließlich dessen Präsidentin begleitet. Zentrale organisatorische und personelle Maßnahmen wurden bzw. werden aktuell umgesetzt: So wurde die telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle FSM deutlich ausgebaut und damit die Servicequalität verbessert. Die Bearbeitungsstände für Anträge und Rechnungen werden auf der Website des Fonds transparent gemacht und wöchentlich aktualisiert. Analoge Prozesse wurden auf eine digitale Bearbeitung umgestellt. Zur kontinuierlichen Beteiligung von Betroffenen und Fachexpertinnen und -experten an der Weiterentwicklung des FSM wurde zudem ein Begleitender Rat eingerichtet. Mit der Neubesetzung der Geschäftsstellenleitung und weiterer personeller Verstärkung konnten Rückstände abgearbeitet und die Bearbeitungszeit der Anträge deutlich verkürzt werden.
Im Ergänzenden Hilfesystem (EHS) – Institutioneller Bereich konnte die Beteiligung einer Reihe von Institutionen über das Jahr 2020 hinaus verlängert werden, unter anderem mit der Caritas, der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG).

Die Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ (Fonds „Heimerziehung West“) und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (Fonds „Heimerziehung in der DDR“) haben zum 31. Dezember 2018 planmäßig ihre Arbeit beendet. Die Stellungnahme der Bundesregierung zum Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds Heimerziehung wurde am 14. August 2019 im Bundeskabinett behandelt und an den Deutschen Bundestag weitergeleitet. In 2020 konnten bereits erste Abschläge des bestehenden Restvermögens an die Errichter ausbezahlt werden. Derzeit stehen noch letzte Abwicklungsarbeiten an, sodann werden die Rückflüsse vollständig an die Errichter überwiesen.

22

8. Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung

Anlässlich des Internationalen Tages gegen weibliche Genitalverstümmelung hat Frau Ministerin Giffey am 5. Februar 2021 den Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung vorgestellt. Dieser ist gemeinsam mit den zuständigen Bundesressorts, den Ländern und Nichtregierungsorganisationen erarbeitet worden. Neben Frau Bundesministerin Giffey haben den Schutzbrief auch Herr Bundesminister Maas, Herr Bundesminister Seehofer, Frau Bundesministerin Lambrecht und Herr Bundesminister Spahn unterzeichnet. Er informiert über die Strafbarkeit von weiblicher Genitalverstümmelung, auch wenn sie im Ausland vorgenommen wird. Der Schutzbrief zeigt den in die Herkunftsländer reisenden Familien, dass den Familienmitgliedern, die die Durchführung einer weiblichen Genitalverstümmelung an ihren Töchtern planen, sie unterstützen oder sie nicht verhindern, Haftstrafen von bis zu 15 Jahren und der Verlust des Aufenthaltstitels drohen. Er ist ein Dokument, das in den Herkunftsländern als Argument gegen den gesellschaftlichen und familiären Druck, eine weibliche Genitalverstümmelung durchzuführen, genutzt werden kann. Weiterhin klärt er über die gesundheitlichen Folgen von weiblicher Genitalverstümmelung auf und kann somit auch für die allgemeine präventive Arbeit genutzt werden. Der Schutzbrief ist auf der Seite des BMFSFJ unter dem Kurzlink www.bmfsfj.de/fgm.schutzbrief abrufbar. Weiterhin wird er in Beratungsstellen, Arztpraxen und bei NGOs ausliegen. In Kürze wird er in die einfache Sprache ins Englische, Französische, Arabische, Portugiesische und in weitere afrikanische und asiatische Sprachen übersetzt werden und auch als Druckversion auf den Seiten des BMFSFJ bestellbar sein.

Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und Nichtregierungsorganisationen zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland wird aufgrund der Corona-Pandemie voraussichtlich im Sommer 2021 stattfinden.

9. Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung

Das Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe.“ des BMFSFJ unterstützt junge Pflegende bundesweit durch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot. Die „Pausentaste“ soll ihnen helfen, Pausen einzulegen, zu reflektieren und Hilfsangebote wahrzunehmen oder über die eigene Situation zu sprechen – auch anonym. Das Angebot umfasst die Website www.pausentaste.de, eine telefonische Beratung sowie eine E-Mail-Beratung und einen Terminchat. Auf der Homepage werden Erfahrungsberichte veröffentlicht und über eine dynamische Landkarte können betroffene Kinder und Jugendliche Hilfen vor Ort finden. Über **Fehler! Linkreferenz ungültig.**sollen in erster Linie betroffene Kinder und Jugendliche erreicht werden. Aber auch Lehrerinnen und Lehrer, ambulante Pflegedienste, Sozialdienste an Schulen und Kliniken sowie Jugendhilfsorganisationen und die Öffentlichkeit sollen auf das Thema aufmerksam gemacht werden. Flankierend zum Projekt „Pausentaste“ hat das BMFSFJ ein Netzwerk zur

23

Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Pflegeverantwortung ins Leben gerufen, welches sich mindestens einmal im Jahr zu einem fachlichen Austausch trifft. Dem Netzwerk gehören mittlerweile ca. 100 Initiativen an. Der letzte Fachtag fand am 6. Oktober 2020 erstmals in digitaler Form statt und behandelte das Thema „Pflegende Kinder und Jugendliche im Kontext Schule". Das Netzwerktreffen fand am 8. und 29. Oktober 2020 statt. Zur Unterstützung des netzwerkinternen Austauschs erscheint seit September 2019 zweimal jährlich ein Newsletter.

10. Maßnahmen des BMFSFJ anlässlich der Corona-Pandemie

Das BMFSFJ hat zur Unterstützung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zusammen mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz, der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen, der Universität Hildesheim und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht das Online Angebot „Innovative Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona – Forum Transfer" (www.forum-transfer.de) aufgebaut, das seit dem 6. April 2020 online ist. Dort finden sich aktuelle Hinweise, Empfehlungen und fachlich systematisierte Beispiele guter Praxis zu den verschiedenen Themenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Sonderförderung der Corona-Sonderseite des Fachkräfteportals der Kinder- und Jugendhilfe wurde bis Ende Juni 2021 verlängert und mit zusätzlichen 120.000 Euro gefördert. (www.jugendhilfeportal.de/coronavirus).

Das BMFSFJ hat ad hoc die Online-Jugend- und Elternberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (www.bke.de) ausgebaut. Das um 40 Prozent erweiterte Angebot steht seit dem 23. März 2020 zur Verfügung und ist aufgrund der hohen Nachfrage bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Auch die Jugendnotmail (jugendnotmail.de) wurde aufgrund des erheblichen Anstiegs in den Beratungsbedarfen zum 1. Juli 2020 aufgestockt und bis Ende April 2023 gefördert. So war die Anzahl geschriebender Beratungsnachrichten seit März 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 35 Prozent erhöht.

Die Förderung der „Nummer gegen Kummer" (www.nummergegenkummer.de) wird bis Ende 2021 verstärkt, um die Erreichbarkeit des Kinder- und Jugendtelefons, des Elterntelefons sowie der Online-Beratung für Kinder und Jugendliche deutlich zu erhöhen. Dafür stellt das BMFSFJ in diesem Jahr über 300.000 Euro zusätzlich zur Verfügung.

Zugleich wurde die Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung von Beratungsangeboten und Hilfetelefonen für Eltern und Schwangere in Not u. a. durch eine Google-Anzeigen-Kampagne, Kooperationen mit Einzelhandelsketten (Plakataktion) sowie Hauswurfsendungen intensiviert.
Um der Frage nachzugehen, ob Kinder und Jugendliche während der weitreichenden Schließung

24

von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen einer erhöhten Gefahr von häuslicher Gewalt ausgesetzt waren und sind, wird zudem seit Mai 2020 im Auftrag des BMFSFJ eine Zusatzerhebung bei den Jugendämtern über die Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII durchgeführt (sogenannte 8a-Meldeseite). Die Meldezahlen verzeichnen im Vergleich zur Vor-Corona-Zeit keine Auffälligkeiten. Dies bedeutet: Die Jugendämter nehmen auch in der Krise ihre kindeswohlsichernde Funktion wahr. Der Kinderschutz wird aufrechtgehalten. Dies entspricht auch den Befunden einer Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI), nach denen Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes auch während der Corona-Pandemie höchste Priorität für Jugendämter haben. Auch die Netzwerke funktionieren weiter: Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen melden z. B. Kitas und Schulen mit ähnlichem Umfang wie in den Vorjahren. Allerdings ist mit der Erhebung staatlich registrierbaren Handelns nicht ermittelbar, ob es möglicherweise ein größeres Dunkelfeld im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung gibt. Ausführliche Informationen zu der Erhebung sowie die bisherigen Ergebnisse sind online unter http://www.akjstat.tu-dortmund.de/themen/kinderschutzgefaehrdungseinschaetzungen/monitoring/8a-zusatzerhebung abrufbar.

Hinsichtlich der Antragstellung bei der Bundesstiftung Mutter und Kind wurden die pandemiebedingten Handlungsleitlinien wegen des anhaltenden Infektionsgeschehens nochmals bis zum 30. September 2021 verlängert. Die Handlungsleitlinien ermöglichen einen formlosen schriftlichen Antrag an die Schwangerschaftsberatungsstelle, nachdem vorher eine telefonische Beratung stattgefunden hat. Über die jeweils aktuellen Antragsmöglichkeiten informiert ein Pop-up-Fenster beim Öffnen der Webseite www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de.

Wie schon während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 haben die Schwangerschaftsberatungsstellen auch im Herbst und dann insbesondere im zweiten Lockdown mit bewundernswertem Engagement und viel Kreativität die Arbeit für ihre Klientinnen trotz aller ungünstigen Rahmenbedingungen fortgeführt. So konnte vor allem die Antragstellung weiter gut und auf hohem Niveau – zwischenzeitlich auch wieder vornehmlich in persönlichen Beratungsgesprächen in den Beratungsstellen selbst – bewerkstelligt werden.

Zudem wird, um Frauen jederzeit, schnell und unbürokratisch Zugang zu Schutz und Beratung zu ermöglichen, von Seiten der Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ (08000 116 016) und „Schwangere in Not“ (0800 40 40 020) alles unternommen, um deren Betrieb aufrechtzuerhalten. Bezüglich der Beratung von Schwangeren in Konfliktsituationen hat das BMFSFJ den Ländern empfohlen, den vorhandenen Spielraum des Gesetzes zu nutzen und das übliche Verfahren anzupassen, d. h. konkret telefonische und/oder Online-Beratungsangebote zu nutzen.

25

A.IV Jugendliche und junge Erwachsene unterstützen und beteiligen

1. Eigenständige Jugendpolitik, Jugendstrategie der Bundesregierung

Auf Einladung von Bundesjugendministerin Franziska Giffey hat sich ein Jugend-Hearing am 11. März 2021 intensiv mit den Perspektiven von jungen Menschen und ihren Herausforderungen durch die Corona-Pandemie beschäftigt. Ausgetauscht haben sich Jugendliche und ihre Interessenvertretungen sowie jugendpolitische Expertinnen und Experten aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Gewerkschaften und Wirtschaft. Ziel war es, Antworten auf die Fragen zu finden, wie es nach der Pandemie weitergehen kann und welche Unterstützung junge Menschen dafür brauchen. Die erarbeiteten Empfehlungen in den Bereichen Arbeit, Bildung und Freizeit bündeln eine Vielfalt junger Perspektiven auf aktuelle Handlungsbedarfe bei der Bekämpfung der Pandemie sowie für verantwortungsvolle Öffnungsperspektiven , u. a. im Bereich der außerschulischen Bildung und der Kinder und Jugendarbeit.

Die Jugendstrategie der Bundesregierung „In gemeinsamer Verantwortung: Politik für, mit und von Jugend“ wird aktiv umgesetzt. Ein Schwerpunkt liegt derzeit auf der Vorbereitung der JugendPolitikTage 21, die vom 6. bis 9. Mai 2021 – Corona-bedingt rein digital – stattfinden werden. An den JugendPolitikTagen werden 550 junge Menschen aus dem ganzen Bundesgebiet mit unterschiedlichem Engagementhintergrund teilnehmen. Aufgrund der digitalen Ausstrahlung können weitere ca. 500 junge Menschen bei den zentralen Veranstaltungspunkten in den direkten Dialog mit der Bundeskanzlerin und Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien treten. Die JugendPolitikTage fungieren im Rahmen der Jugendstrategie der Bundesregierung als zentrale Bilanz- und Perspektivenveranstaltung.

Am 1. Januar 2021 ist das Vorhaben „Jugend-Budget“ gestartet. Mit dem Jugend-Budget bereichert das BMFSFJ die Partizipationslandschaft auf Bundesebene und stellt über den Zeitraum von 2021 bis 2022 insgesamt 1 Million Euro für Projekte von, für und mit Jugendlichen zur Verfügung. Insgesamt können zehn Projekte in der Größenordnung von je bis zu 100.000 Euro in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Trägern umgesetzt werden. Es geht um Projekte für Jugendliche, die *von* Jugendlichen in einem digitalen Ideen-Hackathon (18./19. Februar 2021) entlang der Handlungsfelder entwickelt wurden. Nun werden die besten Ideen in einem Voting-Verfahren bestimmt und daraufhin gemeinsam *mit* Jugendlichen (in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Trägern) umgesetzt. Das Vorhaben wird über den gesamten Zeitraum durch eine 10-köpfige Jugend-Jury begleitet.

26

2. Europäische und internationale Jugendpolitik

Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 hatte Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft inne. Ziel im Bereich Jugend war es, einen Beitrag zur Umsetzung der drei Kernbereiche der EU-Jugendstrategie 2019 bis 2027 – Beteiligen, Begegnen, Befähigen – zu leisten.

Im Bereich „Beteiligen“ fand vom 2. bis 5. Oktober 2020 der Europäische Jugenddemokratiekongress (EU-Jugendkonferenz) als digitale und partizipative Veranstaltung mit 200 Teilnehmenden aus rund 40 Ländern statt. Die Veranstaltung war zentraler Bestandteil des EU-Jugenddialogs zum Thema „Europe for YOUth – YOUth for Europe: Space for Democracy and Participation“, den Deutschland gemeinsam mit den Trio-Partnern Portugal und Slowenien noch bis Ende 2021 gestaltet. Zentrales Ergebnis des Kongresses sind sieben politische Forderungen zur Stärkung von Jugendbeteiligung und (Frei-)Räumen für junge Menschen. Diese finden sich auch in den unter deutschem Vorsitz verabschiedeten Ratsschlussfolgerungen zur Förderung des Demokratiebewusstseins und demokratischen Engagements junger Menschen in Europa wieder. Kerninhalte der Ratsschlussfolgerungen sind,

- die Rahmenbedingungen für junge Menschen in Europa zu verbessern, Demokratie zu lernen und zu erleben,
- die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Programme und Initiativen für die Demokratiebildung von jungen Menschen einzurichten oder auszubauen,
- das Thema Demokratie in Bildung und Ausbildung zu stärken.

Im Bereich „Begegnen“ konnten während der deutschen Ratspräsidentschaft die Verhandlungen zum Europäischen Solidaritätskorps und zu Erasmus+ mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission erfolgreich abgeschlossen werden. Aus der ebenfalls während des deutschen Vorsitzes erzielten Einigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen sind nach vorläufigen Hochrechnungen der Europäischen Kommission für den Zeitraum 2021 bis 2027 für Erasmus+ rund 27.068 Millionen Euro (davon 10,3 Prozent für den Bereich Jugend) und für das Europäische Solidaritätskorps rund 1.009 Millionen Euro (davon 94 Prozent für den Bereich Freiwilligen- und Solidaritätsprojekte) vorgesehen. Das entspricht ungefähr einer Verdoppelung der Mittel im Vergleich zur Programmperiode 2014 bis 2020. Ein Inkrafttreten der beiden Programme ist für Mai/Juni 2021 anviesiert.

Die Orientierungsaussprache beim informellen Rat der EU-Jugendministerinnen und -minister am 30. November 2020 galt der Fragestellung, vor welchen Herausforderungen der internationale Jugendaustausch während und nach der Corona-Pandemie steht und welchen Beitrag die EU-Jugendprogramme leisten können, um diesen wieder zu stärken.
Im Bereich „Befähigen“ wurde unter dem deutschen Vorsitz eine Europäische Jugendarbeits-

27

agenda (European Youth Work Agenda) angenommen. Sie bündelt die Aktivitäten im Bereich Jugend(sozial)arbeit auf europäischer Ebene und bildet somit die Grundlage für das Arbeitsfeld in den nächsten Jahren. Mit der Agenda

- soll die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Europarat im Bereich der Jugendarbeit gestärkt werden;
- sollen mehr transnationale strategische Projekte für mehr Kooperation in der Jugendarbeit entwickelt werden;
- sollen dauerhafte Strukturen und ausreichende Ressourcen für eine qualitativ hochwertige Jugendarbeit gesichert werden.

Die digitale 3. European Youth Work Convention vom 7. bis 10. Dezember 2020 bildete den Auftakt für die Umsetzung der Jugendarbeitsagenda, den sogenannten Bonn-Prozess. Sie brachte ca. 1.000 Teilnehmende aus den verschiedenen Bereichen der Jugendarbeit in Europa zusammen. Im Namen der Teilnehmenden formulierte eine unabhängige Redaktionsgruppe eine Abschlusserklärung, deren Inhalte auf den zahlreichen Ergebnissen der Workshops basieren.

Am 12. Oktober 2020 wurde das Leipziger Büro des Deutsch-Griechischen Jugendwerks von Frau Ministerin Giffey eingeweiht. Das Abkommen über das Deutsch-Griechische Jugendwerk ist nach der Befassung durch das griechische Parlament am 12. Januar 2021 in Kraft getreten, sodass das Jugendwerk nach der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsgremiums am 19. März, bei der das Jahresprogramm, die Förderrichtliniern und der Haushalt des Jugenwerks verabschiedet wurden, zum 1. April 2021 seine Arbeit aufnehmen kann.

Nach im Mai 2020 bestätigter Regierungsbildung in Israel konnte neben ersten Gesprächen auf Arbeitsebene (u. a. mit dem Auswärtigen Amt, der Deutschen Botschaft in Israel und mit dem israelischen Außenministerium) auch ein erneutes Treffen mit dem Botschafter des Staates Israel in Deutschland, dem Auswärtigen Amt und dem BMFSFJ stattfinden. Die vereinbarte Bildung einer bilateralen Arbeitsgruppe, um die Etablierung eines Deutsch-Israelischen Jugendwerkes voranzubringen, ist danach für 2021 angedacht. Eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Erziehungsminister bzw. der zuständigen Erziehungsministerin verzögert sich erneut durch die Parlamentsauflösung (23.12.2020). Am 23. März fanden in Israel Wahlen statt; die Regierungsbildung dauert an.

28

3. Förderung des politischen Engagements und der demokratischen Bildung junger Menschen

Für die Weiterentwicklung der politischen Jugendbildung liefert der aktuelle, 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung wichtige Erkenntnisse. Mit dem Bericht macht die Bundesregierung deutlich, dass sie eine besondere Verantwortung von Politik, Fachpraxis und Gesellschaft sieht, alle jungen Menschen bei ihrer politischen Selbstpositionierung zu unterstützen und ihre Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Demokratie und demokratisches Verhalten müssen von jeder Generation neu gelernt und eingeübt werden. Daraus ergibt sich die fortdauernde Notwendigkeit politischer Bildung. Auf über 600 Seiten schildert der im November 2020 vorgelegte Bericht die steigenden Herausforderungen für die Demokratie und die politische Bildung und liefert einen breiten und systematischen Überblick über die sozialen Räume, in denen junge Menschen politische Bildung erleben. Darüber hinaus benennt der Bericht Entwicklungsbedarfe und formuliert Empfehlungen für die Fachpraxis, die Wissenschaft und die Politik. Ob in der Familie, in Kita, Schule und Ausbildung, in außerschulischen Jugendbildungsstätten, beim politischen oder gesellschaftlichen Engagement oder auch in der Bundeswehr – politische Bildung findet in der gesamten Kindheit und Jugend statt. Gleichzeitig schildert der Bericht die steigenden Herausforderungen für die Demokratie und fordert ein klares Bekenntnis der Politik: Eine an Demokratie und Menschenrechten orientierte politische Bildung ist unverzichtbar. Das BMFSFJ sieht wie die Expertenkommission die Notwendigkeit, die politische Bildung zu stärken und hat daher die Mittel für die politische Bildung im Kinder- und Jugendplan um 30 Prozent erhöht.
Begleitend zum Bericht hat das BMFSFJ eine Kurzbroschüre mit den zentralen Erkenntnissen und Empfehlungen sowie eine Jugendbroschüre, erstellt von einem jungen Redaktionsteam der Jugendpresse Deutschland, veröffentlicht. Alle Publikationen können auf der Seite des BMFSFJ kostenlos bestellt und heruntergeladen werden. Das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe hat eine eigene Rubrik mit zahlreichen Stellungnahmen und Meldungen zum 16. Kinder- und Jugendbericht eingerichtet: www.jugendhilfeportal.de/kinder-und-jugendbericht. Die Fachdebatte wurde mit einer digitalen Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ am 28./29. Januar 2021 mit über 400 Teilnehmenden eröffnet.

Im März ist das Vorhaben „Bundes-Akademie für Kinder- und Jugendparlamente“ unter der Trägerschaft des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten mit einer Laufzeit bis Ende 2024 gestartet. Die Bundes-Akademie ist ein neuer Teil der Initiative „Starke Kinder- und Jugendparlamente“, zu der auch das gleichnamige Projekt des Deutschen Kinderhilfswerkes, ein Jugendbeirat und eine wissenschaftliche Begleitung gehören. Die „Akademie“ ist dabei keine institutionelle

29

Neugründung, sondern sie besteht aus einem bundesweiten Netzwerk bereits existierender Bildungsstätten. In jedem Bundesland befindet sich mindestens ein Standort. Den Zielgruppen Kinder und Jugendliche, Fachkräfte sowie Politik und Verwaltung wird ein breit gefächertes Angebot der politischen Bildung unterbreitet, dessen Fokus auf kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten bzw.Jugendforen liegt. Die Angebote finden in den Bildungsstätten, vor Ort in den Kommunen und im Netz statt.

Der Bund unterstützt weiterhin die Initiative des Deutschen Bundesjugendrings, gemeinsam mit den Ländern die Jugendleiterkarte Juleica weiterzuentwickeln und deren Attraktivität zu erhöhen. Mit dem 16. Kinder- und Jugendplan wurden die Mittel für die bundeszentralen Träger der politischen Jugendbildung ab 2021 um drei Millionen Euro jährlich erhöht. Damit können diese fachlich stärker aufgestellt werden und in der Fläche mehr politische Bildung mit Kindern und Jugendlichen anbieten.

Eine demokratische Schulkultur wird durch den Schülerzeitungswettbewerb der Länder gefördert, den der Bund u. a. durch die Stiftung des Sonderpreises „Einsatz für eine bessere Gesellschaft“ unterstützt. Wettbewerb und Preisverleihung sind 2021 erstmals ausschließlich digital durchgeführt worden.

4. ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“

Mit dem ESF-Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ werden die Kommunen dabei unterstützt, ihre Angebote der Jugendsozialarbeit für individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen auszubauen und mit den vorhandenen örtlichen Strukturen besser zu verzahnen. Zudem wird über Mikroprojekte Mehrwert für das Wohnquartier geschaffen. 161 Kommunen werden in der 2. Förderphase bis Mitte 2022 mit 84,1 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Im November 2020 sind zwei Workshops zu den Themen „Umgang mit Wohnungslosigkeit“ und „Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit mit SGB II/III“ durchgeführt worden. Das Thema „wohnungslose junge Menschen“ wird in der neuen ESF-Förderperiode 2021 bis 2027 einen besonderen Schwerpunkt bilden.

5. Unterstützung von Schulen, Respekt Coaches/Anti-Mobbing-Profis

Der Bund baut das Präventionsprogramm Respekt Coaches noch in diesem Jahr weiter aus. Durch die „Respekt Coaches/Anti-Mobbing-Profis“ lernen junge Menschen, unterschiedliche Meinungen zu akzeptieren, Position zu beziehen und sich mit den Werten einer demokratischen Gesellschaft auseinanderzusetzen. Mit Angeboten an bundesweit über 400 Schulen fördert das Programm Respekt, Toleranz und den Abbau von Vorurteilen an Schulen. Auf Grund der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Schulschließungen entwickeln Respekt Coaches modellhaft

30

Online-Angebote, die auch nach der Krise genutzt werden könnten. Auch die Schulungen der Fachkräfte erfolgen über Online-Seminare. Der Kabinettsausschuss der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus und Rassismus hat Ende 2020 ein Maßnahmepaket von über 1 Milliarde Euro beschlossen, das unter anderem auch den Ausbau um 15 Millionen Euro und die thematische Erweiterung des Programms vorsieht.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Bund-Länder-Initiative zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen wurde unter dem Titel „Schule macht stark“ im Oktober 2019 von der Kultusministerkonferenz und der Steuerungsgruppe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ (Bildungsministerien der Länder, BMBF, BMFSFJ) beschlossen. Das BMFSFJ wirkt in der begleitenden Bund-Länder-AG zur Umsetzung der Initiative mit einem Fokus auf die Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe mit.

6. Jugendmigrationsdienste

Die Arbeit an den über 480 Standorten der Jugendmigrationsdienste ist aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor nur eingeschränkt möglich. Eine persönliche Beratung kann nur erfolgen, soweit die örtlichen Hygiene-Vorgaben und Gegebenheiten dies zulassen. Daneben ist die Beratung per Telefon oder Mail und über die Online-Plattform www.jmd4you.de weiterhin verstärkt nachgefragt. Dazu wurden und werden zusätzlich Mitarbeitende in der Onlineberatung geschult. Impulse für eine Verstetigung und den Ausbau der Onlineberatung sind im Rahmen des laufenden Projekts „Dig.it – digitale Zugangsstrukturen für die Erstintegration“ und des neuen Projektes „digitale Beratungsstrukturen für ländliche Räume“ (Laufzeit 10/2020 bis 09/2022, Finanzierung aus dem Asyl- Migrations- und Integrationsfonds, Kofinanzierung durch BMFSFJ) zu erwarten.

Im gemeinsam mit dem BMI geförderten Modellprojekt „Jugendmigrationsdienst im Quartier“ wurden bis Ende Dezember 2020 über 460 Mikroprojekte bewilligt. Im 4. Quartal konnten – teilweise auch aufgrund eines Nachholeffekts – 48 neue Projekte und damit 25 Prozent mehr als im 4. Quartal 2019 begonnen werden. Digitale Formate werden auch weiterhin verstärkt genutzt. Die Projektkoordination im JMD-Servicebüro steht mit den Standorten in regelmäßigem Austausch und unterstützt die digitale Zusammenarbeit. Das Standorttreffen der Mitarbeitenden im November 2020 wurde online durchgeführt. Für Juni 2021 ist eine Abschlussveranstaltung geplant, über deren Format im Frühjahr entschieden wird.

7. Kulturelle Jugendbildung

Mit der Förderung der bundeszentralen Infrastrukturen der Kulturellen Bildung im Kinder- und Jugendplan des Bundes sichert das BMFSFJ ein bundesweites Flächennetzwerk an außerschulischen Unterstützungssystemen, die auf die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Kin-

31

dern und Jugendlichen zielen. Die Fachstrukturen haben seit Beginn der Corona-Pandemie vielfältige Angebotsformen entwickelt, die auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie reagieren. Die Mittel für die bundeszentralen Träger der kulturellen Jugendbildung wurden ab 2020 um 1 Millionen Euro jährlich erhöht.

Das BMFSFJ hat durch die Schaffung förderrechtlicher Voraussetzungen dafür Sorge getragen, dass gerade in der aktuellen Pandemielage sowohl die Qualifizierung von Fachkräften als auch außerschulische Angebote für Kinder und Jugendliche als digitale Maßnahmen stattfinden können, auch wenn diese ursprünglich als analoge Angebote geplant waren. Die vielfältigen Bundeswettbewerbe und -preise wie z. B. der Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“, der Deutsche Jugendliteraturpreis und der Deutsche Jugendfotopreis können bedingt durch die Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Teilweise sind Verschiebungen oder Absagen unvermeidlich, teilweise können sie aber auch in alternativen kreativen Formaten vorgenommen werden.

B. Familienpolitik

Gerade in der Ausnahmesituation der Corona-Pandemie, wo Eltern und Kinder unter großem Druck stehen, brauchen Familien Flexibilität, Sicherheit, gute Perspektiven für ihre Kinder und neue Chancen für das Leben in der Familie.

Die letzten Monate waren weiterhin mit sehr weitgehenden Einschränkungen in allen Bereichen verbunden, nicht zuletzt wegen der sich schnell verbreitenden Mutationen des Virus. Wieder ist die Kinderbetreuung zum größten Teil weggebrochen, sind Schulen fast flächendeckend geschlossen, wieder muss ein Teil der Bildungsaufgaben und die Betreuung in den Familien stattfinden. Familien fangen erneut die zum Teil drastischen Konsequenzen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus auf.

Die Ausrichtung der Familienpolitik in den letzten 15 Jahren bewährt sich nun: Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die partnerschaftlichere Rollenaufteilung zwischen Vätern und Müttern wirken stabilisierend. Die ausgeweitete Erwerbstätigkeit von Müttern verringert das Risiko, dass Familien bei Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit ausschließlich auf staatliche Transfers angewiesen sind. Das größere Engagement der Väter bei der Betreuung und Erziehung der Kinder von Anfang an schafft Freiräume, gemeinsam für die wirtschaftliche Stabilität der Familie und das Wohlergehen der Kinder zu sorgen.

Um Familien in ihren vielfältigen gesellschaftlichen Funktionen während der Krise und in der

32

voraussichtlich noch länger andauernden Phase der Wiederherstellung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Normalität und Stabilität zu stärken, benötigen sie wirksame und passgenaue Unterstützung. Denn stabile und starke Familien sind als soziale Mitte der Gesellschaft das Fundament einer wirksamen und nachhaltigen Krisenbewältigung.

Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage hat die Bundesregierung ein großes Maßnahmepaket verabschiedet. So wurde zum Beispiel im Jahr 2020 für jedes kindergeldberechtigte Kind ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt. Auch in 2021 wird es einen Kinderbonus in Höhe von 150 Euro geben. Außerdem wurden aufgrund der Kita- und Schulschließungen die Zahl der Kinderkrankentage deutlich erhöht und eine Entschädigung für erwerbstätige Eltern über das Infektionsschutzgesetz geschaffen mit stetigen Verbesserungen sowie Sonderregelungen im Elterngeld und beim Kinderzuschlag. Zum 1. Januar 2021 trat die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhöhung des Kindergeldes um je 15 Euro und die entsprechende Erhöhung des Kinderfreibetrags in Kraft.

Sämtliche Änderungen zum Jahreswechsel wurden auf dem Familienportal nachvollzogen. Das gesamte Portal und aktuell insbesondere der Themenbereich rund um finanzielle Hilfen und Unterstützung für Familien in der Corona-Zeit wird laufend aktualisiert (www.familienportal.de/corona). Mit in der Spitze mehr als 2 Millionen Zugriffen im Monat ist es ein wirksames Instrument zur Information von Familien. Gleiches gilt für den hier eingebundenen Covid-19-Chatbot, den ersten ressortübergreifenden Chatbot der Bundesregierung.

Die Bekämpfung von Kinderarmut und die Unterstützung von Familien, vor allem mit Blick auf die Folgen der Corona-Pandemie, war bereits ein wichtiges Thema der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020. Den von der EU-Kommission am 24. März 2021 vorgelegten Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Kindergarantie nach dem die Mitgliedstaaten ersucht werden,

- bedürftigen Kindern einen effektiven und kostenlosen Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag und Gesundheitsversorgung zu garantieren;
- bedürftigen Kindern einen effektiven Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum zu garantieren.

die Mitgliedstaaten aufgefordert werden,

- einen integrierten und unterstützenden politischen Rahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung von Kindern zu schaffen, der sich darauf konzentriert, die generationenübergreifenden Zyklen von Armut und Benachteiligung zu durchbrechen und die sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu verringern,

33

hat das BMFSFJ bereits während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft durch folgende Maßnahmen konstruktiv begleitet:

- Internationale Fachkonferenz „COVID-19 überwinden – gemeinsam Perspektiven für Familien entwickeln“ vom 24. November 2020. Hier wurden aktuelle Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie sowie mögliche Lösungsansätze in den Blick genommen, um gemeinsam Perspektiven für Familien zu schaffen. Die Diskussion haben wir u. a. mit Vertreterinnen und Vertretern der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten sowie mit Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft geführt. Es ging dabei insbesondere um die Nachhaltigkeit der Maßnahmen sowie die finanzielle Stabilität von Familien, um gleiche Bildungschancen für alle Kinder, um bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie um die Bekämpfung häuslicher Gewalt.
- Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung mit dem Titel „Joint Declaration by the Ministers of the EPSCO Council: Overcoming poverty and social exclusion – mitigating the impact of COVID-19 on families – working together to develop prospects for strong children“ und Vorstellung auf der EPSCO-Videokonferenz am 3. Dezember 2021. Ziel der Erklärung war es, einen politischen Konsens auf Ebene der Mitgliedstaaten und mit den EU-Institutionen zu einer gemeinsamen Priorisierung des Politikfeldes herzustellen.
- Verabschiedung der Ratsschlussfolgerungen zur Annahme des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs: „Bekämpfung der Kinderarmut – Unterstützung durch die Kommission muss gezielter erfolgen“ (Annahme im schriftlichen Verfahren am 23. November 2020).

Über den KOM-Vorschlag wird zunächst in der EU-Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ verhandelt werden. Dabei ist offen, wann die Verhandlungen abgeschlossen werden können.

Langfristig orientiert sich die nachhaltige Familienpolitik des BMFSFJ an vier Fortschrittsfeldern:

1. Gute Vereinbarkeit für Mütter und Väter mit dem Ziel, partnerschaftliche Optionen für Familienzeit bei vollzeitnaher, existenzsichernder Erwerbstätigkeit und für berufliches Fortkommen beider Eltern zu schaffen
2. Chancen für Kinder, um eine gerechte Chancenverteilung für Kinder in Betreuung und Bildung zu erreichen
3. Wirtschaftliche Sicherheit für Familien durch Erwerbsanreize, Stärkung der Unabhängigkeit und Bekämpfung von Armutsrisiken und verdeckter Armut
4. Höhere Bekanntheit und Nutzung sowie verbesserte Zugänglichkeit von Familienleistungen.

Voraussetzung für das Gelingen einer nachhaltigen Familienpolitik ist das Wissen um die Bedarfe und Lebenslagen von Familien. Dazu hat die Sachverständigenkommission zur Erstellung des

34

9. Familienberichts mit dem Thema „Eltern sein in Deutschland“ im August 2020 ihre Empfehlungen übergeben. Die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Gutachten wurde am 3. März 2021 im Bundeskabinett beschlossen. Damit ist die Diskussion darüber eröffnet, wie die unterschiedlichen Lebenslagen von Familien und die Rollen von Eltern und Institutionen beispielsweise bei der Förderung und Gestaltung der Bildungswege ihrer Kinder bei dafür notwendigen zielgerichteten Investitionen berücksichtigt werden müssen. Diese Investitionen sind sowohl eine gesellschaftliche als auch eine ökonomische Notwendigkeit und stehen für ein modernes Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und dem Staat.

B.I Eltern bedarfsorientiert unterstützen

Die größere Vielfalt familiären Zusammenlebens, die verstärkten Wünsche nach partnerschaftlicher Elternschaft, aber auch die gewachsenen Anforderungen an Eltern bei der Förderung von Kindern auf ihrem Lebens- und Bildungsweg, haben das Familienleben in Deutschland verändert. Die Erwerbstätigkeit von Müttern nimmt zu und Väter übernehmen mehr Erziehungs- und Betreuungsaufgaben in der Familie. Eltern wollen sich Familien- und Erwerbsarbeit heute partnerschaftlich aufteilen und ihre Zeit gleichermaßen für Kind und Beruf nutzen. Zugleich stellen Eltern hohe Anforderungen an sich, wenn es darum geht, gute Startbedingungen für das Wohlergehen ihrer Kinder zu schaffen und eine daran ausgerichtete Erziehung und Förderung zu realisieren. Eine moderne Familienpolitik muss Unterstützungsangebote und gute Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen, um alle Familien in ihren unterschiedlichen Lebensformen und Bedarfen zu adressieren und eine partnerschaftliche Elternschaft zu stärken, auch nach einer Trennung oder Scheidung.

1. Kinderzuschlag

Das BMFSFJ setzt sich für grundlegende Verbesserungen bei der Unterstützung von Familien mit kleinen Einkommen ein. Diese Familien sollen wirksam darin unterstützt werden, ein auskömmliches Familieneinkommen zu erzielen und unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu werden.

Ein familienpolitischer Schwerpunkt bleibt die Umsetzung des Starke-Familien-Gesetzes mit dem Ausbau des Kinderzuschlags und den Verbesserungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Damit werden Familien mit kleinen Einkommen vor Armut geschützt, der Bedarf von Kindern wird gesichert und es wird dafür gesorgt, dass sich Erwerbstätigkeit auch bei kleinen Einkommen lohnt. Zugleich werden die Teilhabemöglichkeiten von Kindern erweitert.

35

Der Kinderzuschlag wurde mit dem Starke-Familien-Gesetz in zwei Schritten – zum 1. Juli 2019 und zum 1. Januar 2020 – grundlegend neugestaltet und verbessert. Ziel dabei war und ist es, den Zugang zum Kinderzuschlag dauerhaft zu vereinfachen und die Zahl der erreichten Kinder auch durch eine höhere Inanspruchnahme der Leistung nachhaltig zu steigern. Zusätzlich wurden die Bildungs- und Teilhabeleistungen grundlegend verbessert.

Um in der Corona-Pandemie insbesondere Familien helfen zu können, die kurzfristig ein geringeres Einkommen hatten und deswegen eine Unterstützung benötigten, wurde der Kinderzuschlag vorübergehend vom 1. April bis 30. September 2020 zu einem sogenannten Notfall-KiZ umgestaltet. Mit dem „Notfall-KiZ“ wurde außerdem eine erleichterte Vermögensprüfung eingeführt. Vermögen ist damit nur zu berücksichtigen, wenn es erheblich ist. Die erleichterte Vermögensprüfung wurde mittlerweile bis zum 31. Dezember 2021 – parallel zum SGB II – verlängert. Zur weiteren Erleichterung der Antragsstellung und Antragsbearbeitung wurde außerdem kurzfristig ein Kurzantrag auf Kinderzuschlag eingeführt, der mittlerweile verstetigt wurde; er kann alternierend, also immer im Wechsel mit einem normalen Antrag, genutzt werden. Beim Kurzantrag wird der Kinderzuschlag anhand der bereits vorliegenden Angaben berechnet. Weitere Nachweise sind nicht erforderlich. Die übrigen Regelungen des „Notfall-KiZ“ wurden nicht verlängert, sodass beim Kinderzuschlag wieder das Einkommen der Eltern der letzten sechs Monate geprüft wird. Das ist für die Familien häufig von Vorteil. Denn damit können sie den KiZ weiter erhalten, auch wenn sie im letzten Monat wieder ein etwas größeres Einkommen hatten.

Seit Anfang 2020 steht den Bürgerinnen und Bürgern außerdem der Online-Antragsassistent „KiZ-Digital“ zur Verfügung. Die Antragstellung wird dadurch erleichtert und digital unterstützt. Nachweise können online hochgeladen und der Familienkasse direkt übermittelt werden. Der Antragsassistent wird kontinuierlich verbessert und um zusätzliche Anwendungsfunktionen erweitert. Ziel ist es, mittelfristig eine vollständig papierlose Antragstellung zu ermöglichen.

Das BMFSFJ hat eine Reihe von Informationen zum Kinderzuschlag veröffentlicht, um die Leistung vor allem bei der Zielgruppe der Familien mit kleinen Einkommen bekannter zu machen (www.kiz-digital.de; www.bmfsfj.de/kiz, https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kinderzuschlag, https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start).

Der Kinderzuschlag kommt bei den Kindern an. Die Zahl der mit dem Kinderzuschlag erreichten Kinder ist seit der Reform des Starke-Familien-Gesetzes (seit Juli 2019, damals rund 250.000 Kinder) und im Zuge der Corona-Pandemie stark gestiegen. Mit dem KiZ wurden im März 2021 rund 740.000 Kinder erreicht.

36

2. Kindergeld

Mit dem Zweiten Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen traten zum 1. Januar 2021 weitere Entlastungen für Familien in Kraft. So wurde die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhöhung des Kindergeldes um je 15 Euro und die entsprechende Erhöhung des Kinderfreibetrags umgesetzt. Das Kindergeld zählt zu den wichtigsten Familienleistungen in Deutschland. Es erreicht die Familien direkt und trägt damit zu ihrer finanziellen Entlastung bei. Seit dem 1. Januar 2021 beträgt es für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. Gleichzeitig wurden die steuerlichen Kinderfreibeträge von 7.812 Euro auf 8.388 Euro erhöht.
Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz erfolgt eine weitere Stärkung von Familien durch einen erneuten Kinderbonus in Höhe von 150 Euro für jedes Kind, für das im Jahr 2021 ein Kindergeldanspruch besteht.

3. Unterhaltsvorschuss

Nach dem Ausbau des Unterhaltsvorschusses 2017 liegt der Schwerpunkt weiterhin darauf, den Rückgriff zu verbessern.

Zum 30. September 2020 profitierten rund 839.000 Kinder und Jugendliche von dieser Leistung. Dies ergibt sich aus der bundesweiten UVG-Geschäftsstatistik. Die UVG-Geschäftsstatistik wie auch die Ausgaben- und Einnahmenentwicklung zeigte im Verlauf des Jahres 2020 noch keine eindeutig auf den Folgen der Corona-Pandemie beruhenden Veränderungen.

Die Ausgaben von Bund, Ländern und den durch die Länder beteiligten Kommunen für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beliefen sich in 2020 auf 2,313 Milliarden Euro, ca. 6,2 Prozent mehr als im Jahr 2019. Die Ausgaben erhöhten sich in 2020 v. a. durch die Steigerung der Zahlbeträge gegenüber 2019 (+6,14 Prozent).

Die **Einnahmen** aus dem sogenannten Rückgriff bei barunterhaltspflichtigen Elternteilen beliefen sich auf knapp 385 Millionen Euro (Bund und Länder insgesamt). Dies sind fast 25 Millionen Euro bzw. 6,7 Prozent mehr als 2019. In 14 Ländern sind die Einnahmen im Vergleich zu 2019 gestiegen.

Die sogenannten **Rückgriffsquote** (Rückgriffseinnahmen / Ausgaben) liegt **nahezu unverändert bei** 16,63 Prozent. 2019 waren es 16,55 Prozent. Dies ist Folge des nahezu gleichmäßigen Anstiegs der Ausgaben und der Einnahmen.

37

Mit dem Ausbau haben Bund und Länder auch einen Prozess zur Verbesserung des Rückgriffs vereinbart. Dieser Prozess bleibt längerfristig der Schwerpunkt der Arbeit zum Unterhaltsvorschuss. Nach der Berichterstattung des BMFSFJ im Frühjahr 2020 gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestags über den Bund-Länder-Prozess wurden Bund und Länder aufgefordert weiterhin regelmäßig über die weiteren Fortschritte zu berichten – erstmalig im Mai 2022.

Mit der derzeit in der Erhebung befindlichen UVG-Geschäftsstatistik für das Jahr 2020 werden erstmalig neben den bisherigen Fallzahlen und Ereigniszählungen auch Werte für das Forderungsmanagement erhoben.

4. Reform des Elterngelds

Die COVID-19-Pandemie hat zur Folge, dass eine steigende Zahl von Eltern die Voraussetzungen für das Elterngeld nicht mehr einhalten konnten. Um die betroffenen Familien weiterhin effektiv mit dem Elterngeld zu unterstützen, wurde das Elterngeld mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 angepasst:

- Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiteten und an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt wurden, konnten ihre Elterngeldmonate aufschieben.
- Eltern sollten den Partnerschaftsbonus nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie mehr oder weniger gearbeitet haben als geplant.
- Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I sollten das Elterngeld nicht reduzieren. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen.
- Monate mit pandemiebedingt geringerem Einkommen können von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Dies betrifft werdende Eltern, die infolge der Corona-Pandemie Einkommensausfälle haben, etwa weil sie Kurzarbeitergeld beziehen.

Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien in der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, wurden zum einen durch das Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie die Sonderregelungen im Elterngeld, die die Einkommensverluste durch die Pandemie ausgleichen sollen, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Elterngeldreform wurde die Corona-Sonderregelung zum Partnerschaftsbonus ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und überdies die befristet eingeführte Regelung der Nichtanrechnung von Einkommensersatzleistungen im Elterngeld verstetigt.

38

Das „Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“ wurde am 12. Februar 2021 verabschiedet. Mit dem Gesetz sollen Familien mehr Freiräume erhalten und die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten zwischen den beiden Elternteilen soll weiter unterstützt werden. Hierfür wurden durch die Elterngeldreform die während des Elterngeldbezugs geltenden Arbeitszeitregelungen und der Partnerschaftsbonus flexibler gestaltet und damit noch stärker an die Bedürfnisse der Eltern angepasst.

Eltern von besonders früh geborenen Kindern werden länger durch das Elterngeld unterstützt. Ist das Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern einen zusätzlichen Monat Elterngeld. Wird das Kind acht Wochen zu früh geboren, gibt es zwei zusätzliche Elterngeldmonate, bei zwölf Wochen drei und bei 16 Wochen vier.

Darüber hinaus gibt es Vereinfachungen und Klarstellungen im Gesetz, die sich aus der Praxis ergeben haben. Hiervon sollen Eltern und Verwaltung profitieren. Eltern mit geringen selbständigen Nebeneinkünften wird damit eine bessere Berücksichtigung ihrer Einnahmen im Elterngeld ermöglicht.

Durch die Neuregelungen werden Eltern unterstützt, Familienleben und Beruf noch besser zu vereinbaren. Die Neuregelungen gelten für alle Kinder, die ab dem 1. September 2021 geboren werden.

5. Mutterschutz

Am 4. Juli 2018 wurde der Ausschuss für Mutterschutz eingerichtet. Das BMFSFJ hat für die in § 34 MuSchG vorgesehene Evaluation der neuen gesetzlichen Regelungen einen Auftragnehmer mit der Durchführung von Befragungen und einer ersten Aufbereitung der Evaluationsthemen beauftragt. Der Evaluationsbericht soll dem Bundestag 2021 vorgelegt werden.

Aufgrund der besonderen Herausforderungen für den Schutz Schwangerer im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde auf Initiative des BMFSFJ ein Ad-hoc-Arbeitskreis aus Expertinnen und Experten aus dem Ausschuss für Mutterschutz gebildet. Dieser hat 2020 das Informationspapier „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ erarbeitet. Das Informationspapier wurde im März 2021 durch das BMFSFJ mit den Expertinnen und Experten aus dem Ausschuss für Mutterschutz aktualisiert. Ziel war und ist es, fachwissenschaftliche und rechtliche Bewertungen zusammenzutragen. So soll eine möglichst bundeseinheitliche Entscheidungsgrundlage für den Umgang mit dem Virus SARS-CoV-2 geschaffen werden. Das Informationspapier enthält zunächst allgemeine Informationen zur fachwissenschaftlichen und rechtlichen Bewertung.

39

Darüber hinaus bietet das Informationspapier zielgruppenbezogene Informationen und Hinweise auf weiterführende Informationen für Schwangere und Stillende, für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, für Betriebsärztinnen und -ärzte, für Frauenärztinnen und -ärzte sowie für Hebammen und Entbindungspfleger. Das Papier wurde auf der Internetseite des Ausschusses für Mutterschutz unter nachfolgendem Link veröffentlicht: https://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/unterstuetzung-von-gremien/ausschuss-fuer-mutterschutz-geschaeftsstelle. Zudem erfolgt auch eine Verlinkung im Familienportal des BMFSFJ sowie auf den Internetseiten vieler am Mutterschutz beteiligter Akteure.

Neben dem Gesundheitsschutz ist auch die finanzielle Absicherung während Schwangerschaft und Stillzeit ein wichtiges Thema. Viele Unternehmen haben zur Abfederung von Auftragsrückgängen oder pandemiebedingter Schließungen Kurzarbeit eingeführt. Um Familien, aber auch Arbeitgebern und Krankenkassen, Orientierung zum Verhältnis von Mutterschaftsleistungen zum Kurzarbeitergeld zu geben, haben BMFSFJ, BMAS und BMG eine gemeinsame Rechtsauffassung entwickelt. Diese wurde im Orientierungspapier „Mutterschaftsleistungen bei Kurzarbeit“ festgehalten, erläutert und veröffentlicht. Nach der Rechtsauffassung der drei genannten Bundesministerien sind beim zeitlichen Zusammenfallen von Beschäftigungsverboten und Kurzarbeit Mutterschaftsleistungen zu erbringen. Das Papier ist im Familienportal unter folgendem Link zu finden:
https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/corona/finanzielle-hilfen#anchor-link-7-154114.

Ebenfalls für 2021 ist die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Mutterschutz ins Auge gefasst. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat auf ihrer 88. Tagung am 15. Juni 2000 das Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz angenommen. Bisher wurde das Abkommen in Deutschland noch nicht ratifiziert. Das Ratifizierungsverfahren ist nun für Deutschland eingeleitet und soll noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluss gebracht werden.

6. Adoption

Am 1. April 2021 ist das Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) (BGBl. 2021 I, S. 226) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, das Gelingen von Adoptionen zu fördern und damit das Wohl der Kinder zu sichern. Die vier großen Regelungsbereiche sind: die bessere Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption; die Förderung der Aufklärung des Kindes über die Adoption sowie die Unterstützung von Informationsaustausch und Kontakt zwischen Herkunftseltern und

40

Adoptivfamilie; die Eindämmung von Adoptionen aus dem Ausland, die ohne Beteiligung einer Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden, und die Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung durch klare Zuständigkeitsregelungen.

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) hat im Rahmen seines Forschungsauftrags eine Handreichung für die Praxis im Bereich der Beratung und Begleitung im Adoptionswesen entwickelt. Diese bietet eine fachliche Orientierungshilfe für die Beratungspraxis, damit die Adoptionsvermittlungsstellen vergleichbare Kriterien im Vermittlungsverfahren anwenden können. Die Module zur Stiefkindadoption, zur Vorbereitung und zur nachgehenden Begleitung aller an einer Adoption Beteiligten sowie zur Offenheit von Adoptionen sind seit dem Inkrafttreten des Adoptionshilfe-Gesetzes auf der Webseite des Deutschen Jugendinstituts eingestellt. Die noch verbleibenden zwei Module der Handreichung zur internationalen Adoption sowie zur Kooperation und Kommunikation im erweiterten Unterstützungsnetzwerk werden nach Fertigstellung sukzessive veröffentlicht. Um die Handreichung in der Fachpraxis vorzustellen und zu diskutieren, wurden alle geplanten Fachtage, nach Ausbruch der Corona-Pandemie auch online, bis Ende 2020 durchgeführt.

7. Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen

Das durch das BMFSFJ und den Europäischen Sozialfonds finanzierte Programm „Elternchance II – Familien früh für Bildung gewinnen“ fördert seit 2015 die Qualifizierung von Fachkräften aus der Eltern- und Familienbildung zu zertifizierten Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern. Das Programm wurde in 2020 aufgrund der starken Resonanz bis Ende 2021 verlängert. Der Schwerpunkt der Arbeit der Elternbegleitung liegt auf Familien in besonderen Lebenslagen, wie u. a. Familien mit kleinem (Erwerbs-)Einkommen oder Familien mit Flucht-/Migrationshintergrund. Aufgrund der andauernden Covid 19-Pandemie wird die Qualifizierung hilfsweise und vorübergehend in den drei Kursmodulen digital angeboten.

Aktuell steht den Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern darüber hinaus seit Herbst 2020 ein regelmäßiges, kostenfreies Online-Angebot zur Verfügung – initiiert auf Wunsch vieler aktiver Fachkräfte nach einem kollegialen Austausch über Erfahrungen, Herausforderungen oder auch zu neuen Entwicklungen in der Elternbegleitung. Weitere Informationen und Termine sind unter www.elternchance.de zu finden.

8. ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“

Das ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“ begleitet Mütter mit Migrationshintergrund bei der Entwicklung neuer beruflicher Perspektiven, hilft beim Erwerbseinstieg und zeigt Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit auf.

41

Aufgrund der Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen und des Ausfalls von Präsenzangeboten haben die rund 90 Kontaktstellen ihre Beratungsformate um digitale Formate erweitert. Sie sind durchgehend auch während der Lockdowns für die Mütter erreichbar und begleiten sie durch telefonisches Coaching, Videoberatungen und E-Learning zur Berufsorientierung und Sprachpraxis im Alltag oder plattformgestützte Qualifizierungsangebote. Mit den Müttern werden zugleich ihre Familien in der Pandemie unterstützt: Neben den berufsorientierten Anliegen stehen Fragen das Homeschooling, Kinderbetreuung und pandemiebedingte Veränderungen in der Familie auf der Agenda.

In „Stark im Beruf" sind seit Programmbeginn in 2015 über 15.500 Mütter begleitet worden; von den Absolventinnen sind 36 Prozent der Mütter (ohne Fluchthintergrund) in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, Ausbildung oder – zu geringen Anteilen – in Selbstständigkeit gewechselt. Mit der Bundesagentur für Arbeit vertieft das BMFSFJ seine Kooperation mit dem Ziel der Verstetigung von Maßnahmen. Weitere Informationen sowie Praxisbeispiele sind auf www.stark-imberuf.de**Fehler! Linkreferenz ungültig.** zu finden.

9. Familienerholung

Im März 2021 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung (BAG FE) Qualitätskriterien für Familienferienstätten in Form eines Rahmenhandbuch „Grundlagen der Familienerholung in gemeinnützigen Familienferienstätten" vorgelegt. Dieses wurde den Ländern im Rahmen einer Bund-Länder-Runde am 22. März durch die BAG FE vorgestellt. Auch die DJI-Studie zur Familienerholung wurde im Rahmen der Bund-Länder-Runde präsentiert. Daneben hat das BMFSFJ seine aktuellen Planungen zur Weiterentwicklung der Bauförderung im Bereich Familienferienstätten erläutert und die Länder um Unterstützung gebeten.

Zur bedarfsgerechten, qualitativen Weiterentwicklung der Familienferienstätten fördert das BMFSFJ bis 2022 in acht Familienferienstätten Projekte mit dem Schwerpunkt auf Familien in besonderen Lebenslagen, insbesondere Familien mit kleinen Einkommen und Eltern mit Kindern mit Behinderungen. Die Projekte werden vom DJI wissenschaftlich begleitet. Das DJI ist bemüht, seine Forschungsmethoden an die durch die Corona-Pandemie veränderte Situation anzupassen.

Insgesamt stehen die Familienferienstätten wegen der Corona-Pandemie vor großen wirtschaftlichen Herausforderungen. Die Häuser sind aufgrund des Lockdowns erneut seit November 2020 für Gäste geschlossen. Die intensiven Bemühungen des BMFSFJ, ergänzend zu den Maßnahmen der Länder die Familienferienstätten in der Krise zu unterstützen, waren erfolgreich. Neben

42

Regelungen wie Kurzarbeitergeld oder der ausgesetzten Insolvenzantragsfrist können die gemeinnützigen Familienferienstätten Kredite aus dem KfW-Sonderkreditprogramm sowie Zuschüsse aus dem Programm für Überbrückungshilfen beantragen. 2020 haben 32 Familienferienstätten Zuschüsse aus dem Sonderprogramm „Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendbildung“ erhalten, im Sonderprogramm 2021 sind sie ebenfalls antragsberechtigt (s. Kapitel C).

10. Familienbildung und -beratung

Um den gewandelten familiären Bedarfen und Lebenslagen an (früh)kindliche Bildung und dem förderlichen Erziehungsleben Rechnung zu tragen, hat das BMFSFJ in 2020 eine bundesweit repräsentative Studie bei der Prognos AG in Auftrag gegeben. Gemeinsam mit dem Befragungsinstitut Kantar-Emnid wird die Prognos AG eine umfassende Bestandsaufnahme der Strukturen und Inhalte der Familienbildung und -beratung in Deutschland erstellen. Der Abschlussbericht ist für das II. Quartal 2021 vorgesehen.

11. Erweitertes Kinderkrankengeld

Um Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Krise zu unterstützen, wurde das Kinderkrankengeld für das Jahr 2021 im Januar 2021 verdoppelt und erweitert. Dabei wurde der Anspruch für Elternteile, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können je gesetzlich krankenversichertem Kind auf 20 statt zehn Arbeitstage erhöht (Alleinerziehende 40 statt 20 Tage). Mit der erweiterten Regelung erhalten Eltern auch Kinderkrankengeld, wenn ihr Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Hort oder Kindertagespflegestelle), Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkten Zugang hat. Die Regelung liegt in der Zuständigkeit des BMG. Das BMFSFJ hat sich für eine möglichst niedrigschwellige Umsetzung des Antragsverfahren in diesen Fällen eingesetzt und gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit eine Musterbescheinigung zum Nachweis des Betreuungsbedarfs bei der Krankenkasse erstellt.
Vor dem Hintergrund der andauernden Pandemie wurde das Kinderkrankengeld im April 2021 nochmals um 10 Tage pro Elternteil und Kind bzw. 20 Tage für Alleinerziehende ausgeweitet. Jedes Elternteil hat im Jahr 2021 nun insgesamt 30 Tage Anspruch auf Kinderkrankengeld pro Kind, Alleinerziehende 60 Tage pro Kind. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch für Versicherte für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage.

43

B.II Partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter sichern

1. Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ – Vereinbarkeit auch in der Corona-Pandemie sichern

Die Herausforderungen für Unternehmen und Beschäftigte bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf während der Corona-Pandemie stehen im Mittelpunkt der Aktivitäten im Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“. Im Rahmen einer Kommunikations-Toolbox werden Informationen, Empfehlungen und praktische Hinweise zu flexiblen Maßnahmen der Arbeitsorganisation zur Verfügung gestellt. Flankiert wird die Toolbox durch Erfahrungen und gute Beispiele von Mitgliedern aus dem Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“. Die im Rahmen des Programms veröffentlichte Studie „Neue Chancen für Vereinbarkeit! Wie Unternehmen und Familien der Corona-Pandemie erfolgreich begegnen“ (Prognos AG) zeigt: Die Krise wirkt als Beschleuniger für das betriebliche Familienbewusstsein. Jedes zweite Unternehmen führte als Reaktion auf die Krise familienbewusste Maßnahmen ein oder weitete das vorhandene Maßnahmenangebot aus. Am 30. April 2021 tauschte sich Bundesfamilienministerin Giffey mit Personalverantwortlichen in einem Digitalen Forum über die Lehren und Erfahrungen zu betrieblichen Lösungen und Zukunftsperspektiven nach der Corona-Krise aus und setzte ein öffentliches Signal für die zentrale Bedeutung von Vereinbarkeit für eine funktionierende Wirtschaft. Der nächste Unternehmenstag „Erfolgsfaktor Familie“ findet statt am 11. Juni 2021 mit Bundesfamilienministerin Giffey und dem neuen DIHK-Präsidenten Peter Adrian.

2. Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“

Das Förderprogramm „Betriebliche Kinderbetreuung“ des BMFSFJ wirbt in diesem Frühjahr gezielt für das Modul 4 – betriebliche Ferienbetreuung. Die Corona-Pandemie hat die Betreuungskapazitäten berufstätiger Mütter und Väter an die Grenzen gebracht. Betreuungsfragen in den anstehenden Ferien können mit guten Ferienbetreuungsangeboten leichter gelöst werden. Eine betriebliche Ferienbetreuung entlastet Beschäftigte und sorgt für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Für die Bereitstellung von neuen Plätzen in betrieblichen Ferienbetreuungsangeboten wird eine Förderung als Zuschuss zu den anfallenden Ausgaben gewährt. Förderfähig sind weiterhin auch die Schaffung neuer betrieblicher Betreuungsplätze in der Kindertagesbetreuung (Regelbetreuung), der Kindertagespflege sowie in der Betreuung in Ausnahmefällen (Backup-Betreuung). Zur Beratung und Antragsstellung steht die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung zur Verfügung. Alle Informationen finden sich unter www.erfolgsfaktor-familie.de/kinderbetreuung.

44

3. Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familie“

Die Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ ruft zur Teilnahme am bundesweiten Aktionstag rund um den Internationalen Tag der Familie am 15. Mai 2021 auf. Unter dem Motto „Zusammenhalt. Vor Ort und für Familien.“ werden die 600 Bündnisstandorte in Deutschland gemeinsam mit ihren Partnern eingeladen, ihr Engagement und ihre Netzwerke für Familien mit überwiegend digitalen Aktionen zum Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ in den Mittelpunkt zu stellen. Speziell die pandemiebedingten Informations- und Unterstützungsangebote für Familien werden durch öffentlichkeitswirksame Aktionen regional und überregional bekannter gemacht.

B.III Gesellschaftliche Entwicklungen begleiten und prägen

Die Corona-Pandemie bringt weitreichende Veränderungen in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens mit sich. Um diese Krise zu bewältigen und das gesellschaftliche Leben – wenn auch unter anderen Vorzeichen – aufrechtzuerhalten, ist die Bedeutung digitaler Anwendungen sprunghaft gewachsen. Ob im beruflichen Arbeitsalltag im „Homeoffice“, in der Gestaltung des schulischen Lernens von zu Hause aus, in der Vernetzung von Hilfsangeboten, in der Schaffung digitaler Zugänge zu Beratungsangeboten oder in der Ausgestaltung von Freizeitaktivitäten: Überall wurden und werden im Eiltempo digitale Instrumente und Methoden erprobt, Kompetenzen ausgebildet und kreative Lösungen gefunden – oftmals in Bereichen, wo ein erfolgreicher Einsatz vorher per se ausgeschlossen wurde.

Das BMFSFJ sieht es als seine Aufgabe an, diese Entwicklungen aktiv zu begleiten und zu fördern. Wir wollen es den Menschen ermöglichen, ihren Alltag in dieser Zeit zu meistern und dabei neue digitale Wege des beruflichen und privaten Miteinanders zu erfahren. Und es geht darum, diese Werkzeuge für zukünftige Ausnahmesituationen zu sichern, aber sie auch für den Alltag jenseits der Corona-Pandemie zu erproben und zur Verfügung zu stellen.

1. Innovationsbüro „Digitales Leben“

Das BMFSFJ will die mit der Digitalisierung verbundenen Chancen nutzen und ihre Potenziale für alle Generationen heben. Das „Innovationsbüro Digitales Leben“ nutzt Erfahrungen, setzt neue Impulse und unterstützt das BMFSFJ und seine Partnerinnen dabei, die neuen Möglichkeiten digitaler Hilfsmittel in der Breite für und mit vielen Menschen einzusetzen.

Die Themenschwerpunkte und Maßnahmen des Innovationsbüros werden gemeinsam mit Stakeholdern erarbeitet. Das Innovationsbüro reagiert auch auf aktuelle Bedarfe. Im Zuge der Corona-Pandemie experimentiert und berät es z. B. zu digitalen Veranstaltungsformaten und

45

unterstützt bei der Vermittlung digitaler Kompetenzen im Ministerium und vor Ort, wie z. B. bei den Mehrgenerationenhäusern. Dabei wird deutlich: digitale Technologien – und damit die Fähigkeit aller gesellschaftlicher Gruppen, diese selbstbestimmt, kreativ und verlässlich nutzen zu können – können in ihrer Bedeutung kaum überschätzt werden.

Aktuell entwickelt das Innovationsbüro in den Handlungsfeldern Kompetenz, Strategie und Innovation konkrete digitale Anwendungen, unterstützt das BMFSFJ bei der Nutzung digitaler Technologien im Dienst eines zukunftsfähigen, begleitenden Sozialstaats und treibt Innovationsprozesse unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure voran. Hierfür nutzt das Innovationsbüro unterschiedliche Formate wie die regelmäßig stattfindenden Innovationswerkstätten, bei denen das BMFSFJ, Aktive aus seinen Zielgruppenstrukturen, Bürgerinnen und Bürger, Programmiererinnen und Programmierer und Designerinnen und Designer konkrete Ideen dafür entwickelten, wie digitale Technologien zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen eingesetzt werden können.

2. Potenziale der Digitalisierung für einfache und innovative Zugänge nutzen: ElterngeldDigital, KiZDigital, Familienportal, Infotool Familie und Digitalisierung weiterer familienbezogener Leistungen

Die Freischaltung von ElterngeldDigital erfolgte im Oktober 2018 mit den Antragsassistenten der Länder Berlin und Sachsen. Am 8. Juli 2019 wurden zudem die Antragsassistenten der Länder Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bremen und Hamburg freigeschaltet. ElterngeldDigital wird schrittweise weiter ausgebaut, am 22. April 2021 wird der Antragsassistent für Schleswig-Holstein freigeschaltet. Binnen Jahresfrist sollen alle interessierten Länder angeschlossen werden. Ziel ist in allen Ländern der papierlose Antrag; die verbleibenden Voraussetzungen dafür sind die Anbindung der sogenannten Konnektor-Server der Länder an ElterngeldDigital sowie die Einrichtung eines Nachweisuploads und die Übertragung der entsprechenden Daten in die Fachverfahren. Mit den teilnehmenden Ländern laufen hierzu bereits Gespräche oder befinden sich in Planung, sodass weitere Länder 2021 diesen Funktionsausbau erreichen werden. Schließlich gehört zur Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes die Einrichtung eines Rückkanals, über den Antragstellende künftig auch ihren Bescheid erhalten. Planungen für die technische Entwicklung laufen derzeit.

Ein digitaler Antragsassistent für den Kinderzuschlag ist mit KinderzuschlagDigital am 15. Januar 2020 freigeschaltet worden. Der digitale Antragsassistent soll Familien besser erreichen, für die der Kinderzuschlag in Frage kommt. Dazu bietet er neben einer intelligenten und damit verkürzten Antragsstellung auch die Möglichkeit eines elektronischen Nachweisuploads, der den postalischen Versand von Papier-Nachweisen ersetzt. Ein weiterer Ausbau des Funktionsumfangs (z. B.

Übernahme von Daten aus vorherigen Anträgen bei der Familienkasse, zuschaltbare Video-Beratung) erfolgt kontinuierlich im Zeitraum 2020 bis 2022.

Am 3. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verabschiedet. 3 Milliarden Euro der Gesamtmittel sind für die Beschleunigung der OZG-Umsetzung vorgesehen. Ein Teil dieser Mittel steht für das Themenfeld Familie und Kind zur Verfügung. Gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Bremen bearbeitet das BMFSFJ federführend das Themenfeld Familie und Kind. Die während der Themenfeldplanung angelegten Vorhaben werden nun in die Umsetzung überführt. Damit soll die Digitalisierung weiterer Leistungen beschleunigt werden, die sich insbesondere auf die folgenden Lebenslagen verteilen: 1) Geburt eines Kindes, 2) Eheschließung, 3) Unterhalt und Beistandschaft, 4) Adoption und Pflegekind, 5) Vaterschaft und Sorgeerklärung, 6) Schwangerschaft. Derzeit wird eine Projektorganisationsstruktur aufgebaut und eine Einzelvereinbarung zwischen den Themenfeldfederführern abgestimmt und unterzeichnet, die die internen Steuerungprozesse sowie die Mittelverteilung regeln. Ziel ist es, allen Ländern für die Leistungen im Themenfeld nachnutzbare Lösungen zur Verfügung zu stellen.

Auf einer übergeordneten Ebene zeigen die Erfahrungen in allen Digitalisierungsprojekten, die vom BMFSFJ begleitet werden, dass häufig schon heute technische Möglichkeiten existieren, die es Bürgerinnen und Bürgern deutlich erleichtern könnten, diejenigen Familienleistungen zu erhalten, die ihnen zustehen. Das Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen (kurz: Digitale-Familienleistungen-Gesetz) eröffnet die Möglichkeit, des Datenaustauschs zwischen Behörden: Bürgerinnen und Bürger sollen insbesondere beim Antrag auf Elterngeld so wenige Nachweise wie möglich selbst beibringen müssen. Stattdessen sollen Behörden die jeweils erforderlichen Daten und Nachweise mit Zustimmung der Antragsstellenden elektronisch untereinander austauschen (z. B. Gehaltsnachweise, Geburtsurkunde, Bescheinigungen über Mutterschaftsleistungen). Es ist im Dezember 2020 in Kraft getreten. Das Jahr 2021 ist vom Gesetz als Übergangs- und Pilotphase vorgesehen, bei der die Länder die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen erproben und die technischen Voraussetzungen schaffen können. Erste Anträge auf Pilotierung liegen bereits vor und BMFSFJ hat mit den interessierten Ländern einen ersten Austausch über die praktische Umsetzung der Pilotierung geführt mit dem Ziel, Unterstüzungsbedarfe und Vorarbeiten auf Länderseite zu erfassen. Ab 2022 sollen die neuen digitalen Verfahren in allen Ländern nutzbar werden.

Hauptanliegen ist, allen Ländern im Laufe der Pilotumsetzung die notwendigen Dokumente, Dateien und Informationen bereitstellen zu können, damit sie die Grundidee ELFE (Kombiantrag und Datenabrufe gemäß des „Digitale-Familienleistungen-Gesetzes“) bzw. gewünschte Teilkomponenten davon ab 2022 nachnutzen können und technische Voraussetzungen in den jeweils zuständigen Behörden schaffen können. Weiterhin notwendige Anpassungen bei der

Teilkomponente „Elterngeldantrag“ auf den Internetseiten der digitalen Antragsassistenten, wo die Dateneingabe durch die Bürgerinnen und Bürger vorgenommen wird, werden bei an ElterngeldDigital teilnehmenden Ländern durch das BMFSFJ übernommen.

3. Klischeefreie Berufs- und Studienorientierung

Um Jugendlichen neue Perspektiven für ihre Berufs- und Lebensplanung zu eröffnen, hat das BMFSFJ gemeinsam mit dem BMBF Ende 2016 die Initiative „Klischeefrei“ (www.klischee-frei.de) ins Leben gerufen. Im Mittelpunkt stehen dabei die individuellen Interessen und Fähigkeiten junger Menschen – jenseits einschränkender Geschlechterklischees. Wie groß Interesse und Bedarf sind, zeigen die aktuell deutlich über 310 Partnerorganisationen (Stand März 2021), darunter:

- fünf Bundesministerien (BMFSFJ, BMBF, BMAS, BMWi, BMU),
- mehrere Landesministerien (BB, BE, HE, NI, NW, RP) und die Landesregierung MV,
- Vertretungen von Wissenschaft, Wirtschaft, Sozialpartnern, Schulen, früher Bildung, Berufsberatung sowie die Bundesagentur für Arbeit.

Die Initiative ist das größte Netzwerk in Deutschland zur Förderung klischeefreier Berufs- und Studienwahl. Alle im Berufswahlprozess Beteiligten (frühe Bildung, Schulen, Hochschulen, Eltern, Berufsberatung und Wirtschaft) erhalten und bieten Unterstützung, um Mädchen und Jungen im Berufswahlprozess frei von Geschlechterklischees begleiten zu können. Im Ständigen Forum – dem Beirat der Initiative – sind seit 2018 die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Gleichstellungsministerkonferenz (GFMK) vertreten.

BMBF und BMFSFJ fördern gemeinsam die Initiative „Klischeefrei“ und den zugehörigen „Girls’Day – Mädchen-Zukunftstag“ (www.girls-day.de/). Das BMFSFJ fördert darüber hinaus den „Boys’Day – Jungen-Zukunftstag“ (www.boys-day.de/). Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 können an diesen Tagen Berufe kennenlernen, in denen ihr Geschlecht bislang noch je unterrepräsentiert ist. Jungen absolvieren z. B. Tagespraktika in Erziehung oder Pflege, Mädchen testen ihre Fähigkeiten u. a. in Technik und Handwerk. Seit 2001 haben rund 2 Millionen Mädchen am Girls‘Day teilgenommen, am Boys’Day (seit 2011) rund 300.000 Jungen. Die Evaluation für das Jahr 2018 belegt den Erfolg der Aktionen: 27 Prozent der Girls’Day- Veranstaltenden und 17 Prozent der Boys’Day-Veranstaltenden haben ehemalige Teilnehmende eingestellt.

4. Geschlechtliche Vielfalt unterstützen

Das durch das BMFSFJ initiierte, seit Juni 2020 arbeitende, Dialogforum Geschlechtliche Vielfalt befasst sich aktuell vor dem Hintergrund der Debatten um das sogenannte OP-Verbot an

48

intergeschlechtlichen Kindern und einer Reform des Transsexuellengesetzes mit der Frage eines Rechstanspruchs auf Beratung. Reflektiert wird, wie gut die Angebote der Regel- und Communitystrukturen auf solch einen Anspruch vorbereitet wären und welche Voraussetzungen für seine Erfüllung gegeben sein müssten. In diesem Zusammenhang werden der bestehende Fortbildungsbedarf und die dafür vorhandenen Fortbildungsangebote, -kapazitäten und -qualitäten beleuchtet werden. Dazu plant das Dialogforum 2021 ein Positionspapier zu veröffentlichen, um die Impulse aus den Beschlüssen der JFMK und der AGJF aus 2020 aufzugreifen und den Prozess einer qualitätvollen Erweiterung des Beratungsangebotes um Themen der geschlechtlichen Vielfalt und Antidiskriminierung sowie der Fortbildung von Fachkräften und Peer-Beratenden zu unterstützen.

Mittels einer Zuwendung hat das BMFSFJ 2019/20 eine Untersuchung der Hochschule Merseburg unterstützt, die der Frage nachgeht, inwieweit Wissens- und Kompetenzvermittlung zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit bereits Teil der Bildungslehrpläne und Curricula relevanter Ausbildungen und Studiengänge des Sozial- und Gesundheitswesens sind. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse plant die Hochschule für Ende 2021/Anfang 2022. Das BMFSFJ plant hierzu im 2. Halbjahr 2021 ein PolicyPaper zu veröffentlichen und zum bildungspolitischen Dialog einzuladen. Weitere Informationen zum Dialogforum finden sich im Regenbogenprotal der Bundesregierung: https://www.regenbogenportal.de/bund/dialogforum.

5. Online-Regenbogenportal „Wissensnetz zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und geschlechtlicher Vielfalt“

Mit dem Regenbogenportal www.regenbogenportal.de, das seit Mai 2019 online ist, erhalten LSBTIQ-Personen, ihre Angehörigen sowie beruflich, fachlich oder privat interessierte Dritte ein gut aufgearbeitetes und vernetzendes Informationsangebot. Seit Ende Juli 2020 ist das Regenbogenportal mit neuer Optik, verbesserten Suchfunktionen und zusätzlichen Angeboten am Start. Es gibt jetzt einen eigenen Bereich für Fachkräfte, die im Arbeitsalltag mit LSBTIQ-Personen zu tun haben, z. B. im Bildungs-, Gesundheits-, Personalwesen oder in der öffentlichen Verwaltung. Im Fachkräftebereich befinden sich ein Veranstaltungskalender, Fortbildungs- und Trainingsangebote und extra aufbereitetes Basiswissen für den schnellen thematischen Einstieg und Überblick im Berufsalltag.

Damit möchte das Portal zu mehr Sicherheit im Umgang mit LSBTIQ-Personen beitragen und u. a. auch die Verweiskompetenzen von Fachkräften stärken, die sich nicht auf LSBTIQ-Themen spezialisieren, aber dennoch sensibilisiert und unterstützend sein möchten. Neu ist auch der Bereich „LSBTIQ im Bund“ mit Informationen zu den nationalen Aktivitäten und den internationalen Rahmungen. Den Bereich zu LSBTIQ in den Ländern nutzen bislang neun Länder, um ihre

49

Landesaktionspläne und Aktivitäten darzustellen und zugänglich zu machen. Das Regenbogenportal ist mit dem Familienportal (www.familienportal.de) verlinkt und macht den Nutzenden so deutlich, dass die Regenbogenfamilie eine der vielfältigen Familienformen ist.

6. „Nationaler Aktionsplan“ – Gleichstellung und Schutz von LSBTIQ

Schon die Empfehlungen des Europarates „Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität sowie der Geschlechtsmerkmale in der EU“ von 2010 forderte zur Gleichstellung und zum Schutz von LSBTIQ-Personen umfassende gesetzliche und begleitende politische Maßnahmen, die regelmäßig überprüft werden. Die im November 2020 von der EU-Kommission veröffentlichte Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020 bis 2025 fordert nun die Mitgliedsstaaten (MS) auf, bis 2025 hierzu deutliche Fortschritte zu erzielen. Die MS sind angehalten, auf bestehenden bewährten Verfahren aufzubauen und eigene Aktionspläne zur Gleichstellung von LGBTIQ zu entwickeln. Um die Fortschritte in den MS zu unterstützen, wird die EU-Kommission eine Unterarbeitsgruppe für die Gleichstellung von LGBTIQ einsetzen. 2023 wird diese Arbeitsgruppe eine Halbzeitüberprüfung vorlegen. Mit Umlaufbeschluss 04/2020 vom 1. Juli 2020 hat die JFMK ihrerseits die Bundesregierung aufgefordert, solch einen Prozess vorzubereiten und zu strukturieren. „Die JFMK ist dabei der Auffassung, dass der Nationale Aktionsplan LSBTIQ* zugunsten der vollständigen rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von LSBTIQ* in Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu entwickeln und zu koordinieren ist, und zwar im Sinne eines Querschnittsansatzes, der die inhaltlichen und finanziellen Zuständigkeiten aller Bundesressorts einbezieht sowie im Dialog mit den zivilgesellschaftlichen LSBTIQ* Organisationen und unter Beteiligung der Länder entwickelt werden soll.“ Während im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten (Maßnahmen der Bildung, Sicherheit und Ordnung) die meisten Bundesländer ihrerseits bereits LSBTIQ Aktionspläne haben, fehlt auf Bundesebene die strategisch gebündelte Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, die im gesetzgeberischen und gesellschaftspolitischen Bereich auf Bundesebene anzusiedeln wären. Vor diesem Hintergrund wird das BMFSFJ 2021 durch die Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa, das Ist und Soll des politischen Handelns auf Landes- und Bundesebene beleuchten und daraus Empfehlungen für die Ausgestaltung eines „NAP – Gleichstellung und Schutz von LSBTIQ“ (Arbeitstitel) ableiten lassen, als Vorbereitung einer strategisch geordnete und gebündelte Herangehensweise an die erforderlichen Maßnahmen.

50

C. Absicherung der sozialen Infrastruktur in der Corona-Pandemie

Der Bundesregierung war es seit Beginn der COVID-19-Pandemie wichtig, den Erhalt der sozialen Infrastruktur zu gewährleisten. Gemeinnützige Organisationen haben im Rahmen der Krisenbewältigung bereits großflächige Unterstützung auf gesetzlicher Grundlage durch den Bund und die nach der Finanzverfassung vorrangig in der Pflicht stehenden Länder erfahren. Auch gemeinnützige Unternehmen wie Vereine, aber auch Kindertagesstätten und Kulturschaffende konnten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld erhalten. Die befristeten Kündigungsschutzregelungen für Mieterinnen und Mieter kamen ebenso wie die ausgesetzte Insolvenzantragspflicht auch Vereinen und gemeinnützigen Unternehmen, die in sozialen Bereichen tätig sind, zugute.

Das Bundeskabinett hat am 23. März 2020 das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) beschlossen, in dem ein wirtschaftliches Hilfspaket in der Corona-Pandemie geregelt ist. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind u. a. alle Anbieter von sozialen Dienstleistungen umfasst, die beispielsweise im Rahmen des SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe Leistungen erbringen. Gesichert werden diejenigen sozialen Dienste und Einrichtungen, die auf Basis einer Leistungsvereinbarung, eines Auftrags oder einer Zuwendung tätig sind, aber wegen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht oder nicht in vollem Umfang weiter tätig sein können. Von den sozialen Dienstleistern und Einrichtungen, die sich in wirtschaftlichen Notlagen befinden, wird erwartet, dass sie sich aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie einbringen. Dies müssen sie glaubhaft erklären, es sei denn die Fortführung des Betriebs ist vorrangig – etwa im Bereich des Kinderschutzes oder der Hilfen zur Erziehung. Im Gegenzug wird mit dem SodEG gewährleistet, dass die Leistungsträger den Bestand der sozialen Dienstleister im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit in diesem Zeitraum sicherstellen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Rahmen des Konjunkturpakets weitere Hilfen für gemeinnützige Organisationen in Form von Darlehens- und Zuschussprogrammen auf den Weg gebracht. Diese Hilfsmaßnahmen für gemeinnützige Organisationen ruhen auf 3 Säulen: 1. Unterstützung durch zinsgünstige Darlehen, 2. Hilfen auf der Basis von Zuschüssen/Programm für Überbrückungshilfen und 3. Strukturstärkung durch ein Sonderprogramm für die Kinder- und Jugendhilfe.

51

1. Unterstützung durch zinsgünstige Darlehen

Um die Länder bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen effektiv zu unterstützen, hat der Bund für 2020 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW aufgelegt und stellt dafür eine Milliarde Euro bereit (KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“). Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute (LFI) gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren Eigenmitteln eine Haftungsfreistellung bis zu 100 Prozent zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen. Von dem Kreditprogramm können unter anderem Jugendherbergen, Familienferienstätten, Einrichtungen der Jugend- und Familienbildung oder Träger der politischen Bildung Gebrauch machen. Weitere Informationen zum KfW-Förderprogramm für gemeinnützige Organisationen sind unter https://www.bmfsfj.de/foerderprogramm-gemeinnuetzige zu finden.

2. Hilfen auf der Basis von Zuschüssen/Programm für Überbrückungshilfen

Um kleine und mittelständische Unternehmen gegen Corona-bedingte Umsatzausfälle abzusichern, hatte die Bundesregierung ein Bundesprogramm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Diese Zuschüsse knüpfen an die Soforthilfen an und haben ein Volumen von 25 Milliarden Euro. Antragsberechtigt waren auch von der Corona-Pandemie betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen unabhängig von ihrer Rechtsform. Gemeinnützige Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Familienferienstätten waren von dieser Regelung ebenso erfasst wie Jugendverbände, Träger der politischen, kulturellen und sportlichen Kinder- und Jugendarbeit. Die Träger erhielten für Corona-bedingte Verluste im Zeitraum Juni bis August 2020 bis zu 80 Prozent der Ausfälle erstattet.

Die Höchstsumme von 150.000 Euro bezieht sich dabei im Fall der genannten Einrichtungen auf die einzelne Betriebsstätte und nicht auf den Gesamtverband. Die Überbrückungshilfen können seit 8. Juli 2020 bei den Länderstellen beantragt werden, die bislang auch für die Soforthilfen zuständig sind. Damit leistet der Bund einen wichtigen Beitrag, um die vielfältige Landschaft gemeinnütziger Kinder- und Jugend-/Familienunterkünfte zu erhalten.

3. Strukturstärkung durch ein Sonderprogramm für die Kinder- und Jugendbildung und die Kinder- und Jugendarbeit

Gemeinnützige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe waren und sind durch die pandemiebedingten Einschränkungen stark betroffen. Seit März 2020 waren Übernachtungen in Jugendherbergen, Schullandheimen, Familienferienstätten oder Jugendbildungsstätten nicht oder nur

52

sehr eingeschränkt zulässig, bei gleichzeitig weiterlaufenden Fixkosten konnten keine Einnahmen generiert werden konnten. Nach Beschluss des Deutschen Bundestages am 2. Juli 2020 entwickelte das BMFSFJ darum das „Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“ und setzte es in den darauffolgenden Monaten um. Mit dem Programm wurden zwei Zielgruppen bei Liquiditätsengpässen durch Zuschüsse unterstützt:

- gemeinnützige Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten (Teil A)
- der gemeinnützige langfristige internationale Jugendaustausch (Teil B)

Verausgabt wurden in beiden Programmteilen insgesamt knapp 63 Millionen Euro – der Bestand von über 130.000 Betten konnte so gesichert werden. Während die Laufzeit von Teil B von vorneherein bis zum 31. August 2021 terminiert war, endete die Unterstützung für gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten zum 31. Dezember 2020.

Aufgrund des fortbestehenden Bedarfs wurde mit dem Haushaltsgesetz 2021 beschlossen, dass weitere 100 Millionen Euro zur Unterstützung der Einrichtungen mit Übernachtungsbetrieb eingesetzt werden. Das Antragsverfahren für die erste Förderperiode des Sonderprogramms Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit 2021 vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 ist bereits abgeschlossen. Anträge von über 1.000 Einrichtungen mit mehr als 110.000 Betten in Höhe von knapp 55 Millionen Euro liegen vor. Die Auszahlung der Mittel soll noch im Mai erfolgen. Das Sonderprogramm ergänzt die Hilfen für gemeinnützige Organisationen: Gemeinnützige Organisationen und Einrichtungen können über ein KfW-Förderprogramm Unterstützung als Darlehen erhalten sowie Zuschüsse im Rahmen der Überbrückungshilfen beantragen (s. Kapitel C).

D. Familien und junge Menschen mit Fluchthintergrund

1. Unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA)

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 befanden sich insgesamt 21.276 junge Menschen mit Fluchthintergrund in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit, darunter waren 8.821 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und 12.455 junge Volljährige.

Im Zusammenhang mit dem Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020 zur Unterstützung Griechenlands bei der schwierigen humanitären Lage auf Inseln wie Lesbos und Chios, die als sogenannte „Hotspots“ bezeichnet werden,“ sind bislang 1.077 Personen aus Griechenland eingereist, darunter 53 unbegleitete Minderjährige und 244 behandlungsbedürftige Kinder mit 780 Angehörigen

53

ihrer Kernfamilie. Die Aufnahme der behandlungsbedürftigen Kinder mit Kernfamilie ist damit weitgehend abgeschlossen. Weitere drei Familien mit behandlungsbedürftigen Kindern, deren Aufnahme Deutschland bereits zugesagt hat, sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht reisefähig und sollen alsbald nachreisen.

Im Zusammenhang mit der Zusage der Bundesregierung vom 11. September 2020 zur Aufnahme von 150 unbegleiteten Minderjährigen aus Moria und anderen Hotspotcamps nach den Bränden in der Aufnahmeeinrichtung Moria auf der griechischen Insel Lesbos sind alle unbegleiteten Minderjährigen eingereist. Zudem ist ein Neugeborenes einer unbegleiteten minderjährigen Mutter mit eingereist. Im Zusammenhang mit der Zusage der Bundesregierung vom 15. September 2020 zur Aufnahme von 1.553 anerkannt schutzberechtigten Personen (Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte) im Familienverbund nach den Bränden in der Aufnahmeeinrichtung Moria auf der griechischen Insel Lesbos sind auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 9. Oktober 2020 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Aufnahme von international Schutzberechtigten aus Griechenland mit Stand 6. Oktober 2021 insgesamt 291 Personen eingereist, davon 150 Personen unter 18 Jahren. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden von der Aufnahmeanordnung nicht erfasst.

Seit April 2020 hat Deutschland somit insgesamt 1.519 Personen aus Griechenland aufgenommen (Stand 6. Januar 2021).

2. Schutz und Integration von geflüchteten Menschen

Mit der „Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ setzt sich das BMFSFJ seit 2016 gemeinsam mit UNICEF und einem breiten Bündnis an Partnern für den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen in Unterkünften für geflüchtete Menschen ein. Die im Rahmen der Bundesinitiative veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ mit Annexen zu geflüchteten Menschen mit Behinderung, für LSBTI* und für geflüchtete Menschen mit Traumafolgestörung dienen als Leitlinien zur Erstellung und Umsetzung von einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten. Die Mindeststandards und die zur Umsetzung der Mindeststandards entwickelten Materialien und Schulungsunterlagen sind auf der Internetseite www.gewaltschutz-gu.de veröffentlicht. Die Informationen werden weiterhin zur Verfügung gestellt, aktualisiert und durch Fachveranstaltungen für Behörden und Träger von Einrichtungen weiterverbreitet.

54

Mit Ende des Haushaltsjahres 2020 endete die Förderung der Modellprojekte „Monitoring und Evaluierung eines Schutzkonzeptes für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung, „Kinder schützen – Strukturen stärken“ von Save the Children in Kooperation mit Plan International und des Projekts „Gemeinsam stark“ des Kindergesundheitshauses Neukölln. Seit 2021 werden daher neben den Projekten „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ und der Servicestelle Gewaltschutz auch neue Modellprojekte gefördert.

Mit dem Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ des Paritätischen Gesamtverbandes, des Deutschen Caritasverbandes, des Deutschen Roten Kreuz und der Diakonie Deutschland werden seit 2019 Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte sowie Betreiber- und Trägerorganisationen beim Aufbau und der Umsetzung von Strukturen für Gewaltschutz unterstützt. Hierfür werden auf der Ebene der Landeswohlfahrtsverbände Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Gewaltschutz eingesetzt, die als regionale Kontakt- und Anlaufstellen fungieren, Beratung und Prozessbegleitung für Mitarbeitende anbieten sowie bei der Implementierung von Gewaltschutzkonzepten unterstützen. Das Projekt wurde bis Ende 2021 verlängert. Die Servicestelle Gewaltschutz begleitet die Bundesinitiative bis Ende 2022. Die Servicestelle führt u. a. Fachveranstaltungen durch und unterstützt die für Aufnahme und Unterbringung zuständigen Länder und Kommunen. Dazu unterstützt die Servicestelle die einrichtungsspezifische Umsetzung von Landesschutzkonzepten für Maßnahmen zum Gewaltschutz unter Berücksichtigung der Mindeststandards.

Seit 2021 wird das Modellprojekt „BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten erkennen“ (2021 bis 2022) gefördert, das von der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF) in Kooperation mit dem Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) und Handicap International (HI) im Rahmen der Bundesinitiative zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften durchgeführt wird. Ziel des Modellprojekts ist die Erarbeitung eines zielgruppenübergeifenden Konzepts zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger in der Aufnahme- und Unterbringungspraxis und eines praxiserprobten Handlungskonzepts für Erstaufnahmeeinrichtungen.

Ebenfalls seit 2021 wird das Modellprojekt „Gemeinsam für mehr Teilhabe geflüchteter Kinder und Familien am Kinder- und Jugendhilfesystem. Zugänge schaffen und Kooperationen fördern!“ von Save The Children und Plan International gefördert (2021 bis 2022). Ziel des Modellprojekts ist die nachhaltige Verbesserung des Zugangs zum Kinder - und Jugendhilfesystem für geflüchtete Kinder und ihre Familien in Erstaufnahmeeinrichtungen. Das Modellprojekt soll in Kooperation mit zwei Ländern durchgeführt werden.

55

Seit 2021 wird das Modellprojekt „Monitoring und Evaluierung des Gewaltschutzes in Geflüchtetenunterkünften: Skalierung und Vertiefung“ des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsfragen gefördert. Das Projekt knüpft an das bis Ende 2020 geförderte Modellprojekt „Monitoring und Evaluierung eines Schutzkonzeptes für geflüchtete Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ an, in welchem auf Grundlage der „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ ein online-basiertes und modulares Gewaltschutzmonitoringinstrument entwickelt wurde. Ziel des Projektes ist die Übergabe des entwickelten Monitoring-Instruments an die zuständigen Landesaufnahmebehörden (bis zu acht Länder) für eine bundesweite Implementierung und Anwendung bei Anpassung an landes- und einrichtungsspezifische Rahmenbedingungen.

Das Modellprojekt „POINT – Potentiale integrieren“, welches das BMFSFJ in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit und anderen Akteuren (z. B. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Senat Berlin) durchführte, hatte das Ziel, allein geflüchtete Frauen bei der Integration in Arbeit, Ausbildung und Gesellschaft zu unterstützen. Das Projekt lief vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 am Standort Berlin und verfolgte einen ganzheitlichen Ansatz aus Coaching, psychologischer/gesundheitlicher Betreuung und Nachbetreuung. Kinderbetreuung wurde während des gesamten Integrationsprozesses sichergestellt. Regional bereits vorhandene Förderangebote wurden von Coaches zu einem individuellen Integrationsplan zusammengeschnürt. Mit dem ganzheitlichen Beratungs- und Betreuungskonzept der Jobcoaches konnten in kurzer Zeit ca. zwei Drittel der Frauen erste Erfolge auf dem Arbeitsmarkt erzielen (Qualifizierungen, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, Bundesfreiwilligendienst, Minijobs, Praktika etc.). Das BMFSFJ ließ 2020 eine Nachbefragung der Teilnehmerinnen durchführen, um die Nachhaltigkeit des Modellprojektes zu untersuchen. Die Ergebnisse hierzu werden im 1. Quartal 2021 vorliegen.

3. Gewinnung von Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften

Im vom BMFSFJ geförderten Projekt „Ehrenamtliche Einzelvormundschaft und Pflegekinderhilfe – Chancen, Grenzen, Gestaltungsmöglichkeiten“ wird der Umgang mit kulturellen und ethnischen Fragestellungen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in den Bereichen Pflegefamilien, Vormundschaften und Patenschaften untersucht. Da Pflegeeltern mit Migrationshintergrund in der Pflegekinderhilfe stark unterrepräsentiert sind, liegt der momentane Fokus des Projektes auf der Schaffung von Zugängen zur Pflegekinderhilfe für diese Adressatengruppe. Das Projekt plant 2021 Veröffentlichungen zu Ausgangslage und möglichen Ansätzen für eine gute Praxis der lokalen Zusammenarbeit mit Migrantinnen und Migranten-Netzwerken sowie einer Textsammlung zum Thema „Migrationssensibilität in der Pflegekinderhilfe“.

56

Das Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“ wird derzeit vor allem mit Blick auf die Erweiterung auf neue Zielgruppen programmbegleitend im Rahmen einer zweiten Wirkungsanalyse evaluiert, deren Ergebnisse in der zweiten Jahreshälfte 2021 vorliegen werden. Seit Beginn des Programms Anfang 2016 konnten bereits über 145.000 Patenschaften (Stand 04/2021) gestiftet werden.

E. Demokratie und Zusammenhalt

1. Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“

Die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ (Vorsitz: BMI, Ko-Vorsitze: BMFSFJ und BMEL) erarbeitete in sechs Facharbeitsgruppen Vorschläge, wie in Zukunft Ressourcen und Möglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen gerecht verteilt werden können.

Dazu gehören unter anderem die klassische Wirtschaftsförderung, aber auch die Verbesserung von sozialer Infrastruktur und Daseinsvorsorge. Ziel ist, den Menschen überall in Deutschland in allen Lebensphasen gute Lebensperspektiven und Chancen auf echte Teilhabe zu eröffnen. Das Ergebnis der Kommission ist ein Modernisierungsprogramm für Stadt und Land, unabhängig von der „Himmelsrichtung“, mit dem Wohlstand und Wachstum langfristig und in Zeiten des demografischen Wandels nachhaltig gesichert werden sollen.

Auf Bundesebene werden im 1. Halbjahr 2021 Berichte zum Gesamtdeutschen Fördersystem (Federführung: BMWi) und zum Stand der vom Bund beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ (gemeinsame Federführung: BMI, BMEL, BMFSFJ) erstellt. Darin werden auch die Ergebnisse der drei Maßnahmen in Federführung des BMFSFJ einfließen (Maßnahmen 8 „Engagement und Ehrenamt stärken“, 9 „Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sichern“ und 11 „Miteinander der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen fördern“).

Der Deutschlandatlas mit seinen aktuell 56 Karten (www.deutschlandatlas.bund.de), die räumliche Strukturen und regionale Ungleichgewichte in wichtigen Lebensbereichen der Menschen abbilden, wird im Sommer 2021 erweitert und um neue Karten ergänzt werden.

2. Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit 2015 fördert das BMFSFJ mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zivilgesellschaftliches Engagement für die Demokratie und gegen jede Form von Extremismus auf kommunaler,

57

auf Landes- und Bundesebene. Dies geschieht auf Basis der Empfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse, des Berichts des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus, des Nationalen Präventionsprogramms gegen islamistischen Extremismus, des aktuellen Koalitionsvertrages und nicht zuletzt auf der Grundlage der gesammelten Erkenntnisse im Bereich der Präventions- und Demokratiearbeit. Mit einem Haushaltsvolumen von 150,5 Millionen Euro im Jahr 2021 ist es nicht nur das finanzstärkste, sondern auch das weitreichendste Präventionsprogramm der Bundesregierung, da es alle im Themenfeld relevanten Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie alle Formen des Extremismus – auch in ihren Wechselwirkungen – in den Blick nimmt.

In der Finanzplanung des Bundes ist darüber hinaus für die kommenden Jahre ein weiterer erheblicher Mittelaufwuchs für das Programm vorgesehen. Für 2022 sind Mittel in Höhe von 165 Millionen Euro und für 2023 Mittel in Höhe von 200 Millionen Euro eingeplant.

Anfang 2020 ist das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) gestartet. „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die neuen Kernziele des Bundesprogramms. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Die Programmstruktur für die zweite Förderperiode sieht wie folgt aus:

- Handlungsbereich Kommune: Partnerschaften für Demokratie
  Die Arbeit der bundesweit ansässigen Partnerschaften für Demokratie mit ihren Koordinierungs- und Fachstellen, einer jährlichen Demokratiekonferenz, den Jugendforen und den Jugendfonds sowie Aktions- und Initiativfonds hat sich bewährt. Bei den Partnerschaften für Demokratie handelt es sich um lokale und regionale Bündnisse, die beteiligungsorientiert und nachhaltig passende Strategien für die konkrete Situation vor Ort entwickeln. Aktuell befinden sich 300 Partnerschaften für Demokratie in der Förderung. Weitere interessierte Kommunen werden voraussichtlich Mitte des Jahres 2021 hinzukommen.

- Handlungsbereich Land: Landes-Demokratiezentren
  In jedem Bundesland fördert „Demokratie leben!“ die Arbeit eines Landes-Demokratiezentrums. Diese bündeln die regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote (Mobile Beratung, Opferberatung sowie Distanzierungs- und Ausstiegsberatung) und entwickeln Konzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt. Die 16 Landes-Demokratiezentren haben sich bereits in der ersten Förderperiode als die zentralen Koordinierungsstellen im Bundesprogramm etabliert. Auf Landesebene konnte so eine gut funktionierende Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur aufgebaut werden.

58

- Handlungsbereich Bund: Kompetenzzentren und -netzwerke
  Auf Bundesebene wird erstmals die Arbeit von 40 zivilgesellschaftlichen Organisationen als Träger von Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken gefördert. Diese entwickeln die inhaltliche Expertise in 14 Themenfeldern (z. B. Rechtsextremismus, Antisemitismus, Hass im Netz) weiter und stellen diese bundesweit zur Verfügung.

- Handlungsbereich Modellprojekte
  Auch in der zweiten Förderperiode werden neue und innovative Ansätze über zeitlich begrenzte Modellprojekte erprobt. Aktuell arbeiten rund 143 Modellprojekte in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Extremismusprävention (inkl. Strafvollzug) und Vielfaltgestaltung.

Die Arbeit der Projekte in diesen Handlungsbereichen wird durch bereichsübergreifende Maßnahmen ergänzt: Gegenwärtig werden über das Bundesprogramm „Demokratie leben“ mehrere anwendungsorientierte Forschungsvorhaben im Bereich Extremismusprävention gefördert. Der in der zweiten Förderperiode neu eingerichtete Innovationsfonds ermöglicht die Förderung von Projekten, die kurzfristig Impulse in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms setzen sollen. Alle geförderten Projekte im Bundesprogramm werden extern wissenschaftlich begleitet.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus wirken sich auch weiterhin massiv auf die im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geförderten Projekte aus. Alle Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen wurden proaktiv durch die Regiestelle „Demokratie leben!“ darüber informiert, wie mit verschiedenen Verwaltungsvorgängen und z. B. abgesagten Veranstaltungen umzugehen ist. Die Mittelauszahlungen sind ebenfalls abgesichert.

3. Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus

Das Bundeskabinett hat am 18. März 2020 entschieden, einen Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus einzurichten, in dem das BMFSFJ ständiges Mitglied war.
Mit ihm soll die Umsetzung des am 30. Oktober 2019 beschlossenen Maßnahmenpakets gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität begleitet werden. Am 25. November 2020 hat der Kabinettausschuss einen umfassenden Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus verabschiedet. Dieser enthält 89 neue Initiativen und Maßnahmen, die an die bisherige Arbeit der Bundesregierung im Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus,

59

Antisemitismus und weitere Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit anknüpfen. Er sieht u. a. die Verbesserung der rechtlichen und haushalterischen Rahmenbedingungen für die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, Vielfalt und gegen Extremismus vor. Das BMFSFJ und das BMI beabsichtigen, einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Stärkung und Förderung der wehrhaften Demokratie sowie flankierende Maßnahmen noch in dieser Wahlperiode fertig zu stellen und beschließen zu lassen. Sie haben hierzu Eckpunkte erarbeitet, die in Kürze vom Bundeskabinett beschlossen werden sollen.

In diesem Zusammenhang soll auch der Abschlussbericht des Kabinettausschusses verabschiedet werden.

4. Mehrgenerationenhäuser

Am 1. Januar 2021 ist das Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ (2021 bis 2028) gestartet, an dem rund 530 bereits im Vorläuferprogramm vom BMFSFJ geförderte Mehrgenerationenhäuser (MGH) teilnehmen. Das neue Bundesprogramm verfolgt als Fachprogramm im gesamtdeutschen Fördersystem das Ziel, mithilfe der Mehrgenerationenhäuser zu guten Entwicklungschancen und fairen Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen beizutragen und damit einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger und besserer Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands zu leisten.

Wie schon im Jahr 2020 erhalten auch 2021 alle im Bundesprogramm geförderten Mehrgenerationenhäuser einen um 10.000 Euro auf max. 40.000 Euro pro Mehrgenerationenhaus erhöhten Bundeszuschuss. Dafür stellt der Bund in 2021 22,95 Millionen Euro zur Verfügung. Neben dem jährlichen Bundeszuschuss erhalten alle MGH auch im neuen Bundesprogramm weiterhin eine Kofinanzierung i. H. v. 10.000 Euro im Jahr von Kommune, Landkreis und/oder (anteilig) vom Land.

Konzeptionell baut das Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ auf Bewährtem auf und setzt weiterhin auf die enge Zusammenarbeit der Mehrgenerationenhäuser mit ihren Kommunen und die flexible und bedarfsorientierte Ausrichtung ihrer Arbeit sowie auf die Stärkung des Miteinanders aller Generationen. Ab 2021 wird der Blick zudem auf die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Demokratie, die Förderung digitaler Kompetenzen und des Engagements sowie auf das Thema ökologische Nachhaltigkeit gerichtet.

Auf Grundlage einer neuen Kooperationsvereinbarung zwischen dem BMFSFJ und dem BMBF wird der im Rahmen der AlphaDekade vom BMBF finanzierte Sonderschwerpunkt „Förderung der Lese-, Schreib- und Rechenkompetenzen“ auch im Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus.

60

Miteinander – Füreinander“ ab 2021 fortgesetzt. Wie bisher (seit 2018) können die Mehrgenerationenhäuser für Angebote in diesem Bereich einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss i. H. v. mindestens 5.000 Euro und höchstens 15.000 Euro beantragen. Im Jahr 2021 nehmen 170 Mehrgenerationenhäuser am Sonderschwerpunkt teil.

Für das Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ hat das BMFSFJ zudem eine neue Kooperationsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit geschlossen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit im Bereich Arbeitsmarktintegration und Beschäftigungsförderung sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege auszubauen und zu intensivieren. Die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit, die (Re-)Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und die gesellschaftliche Teilhabe auch schwer erreichbarer Personengruppen sollen hierdurch weiter verbessert und diese Potenziale zur Sicherung des Fachkräftebedarfs genutzt werden.

Um die Mehrgenerationenhäuser in Zeiten der Pandemie auch weiterhin beim Auf- und Ausbau ihrer (digitalen) Kontakt-Infrastrukturen zu unterstützen, hat das BMFSFJ Anfang März 2021 ein neues Unterstützungsprojekt gestartet. Unter dem Motto „Mehrgenerationenhäuser – kommunikativ & digital“ stellt das BMFSFJ im Jahr 2021 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 530.000 Euro für die Mehrgenerationenhäuser bereit. Dadurch kann jedes Mehrgenerationenhaus bis zu 1.000 Euro für den Ausbau virtueller Angebote aber auch analoger Maßnahmen wie Coronabedingt notwendige Hygienekonzepte beantragen. Zudem erhalten die Mehrgenerationenhäuser fachliche Unterstützung vom Verband für sozial-kulturelle Arbeit e. V. (VskA) u. a. durch technischen Support, digitale Lernräume und Workshops mit Expertinnen und Experten.

Weitere Informationen zum Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ und zur Arbeit der Mehrgenerationenhäuser sind unter www.mehrgenerationenhaeuser.de zu finden.

5. Demografiewerkstatt Kommunen

Das Projekt „Demografiewerkstatt Kommunen“ (DWK) ist Teil der Demografiestrategie der Bundesregierung, die die langfristige Lebensqualität für alle Generationen zum Ziel hat. Die DWK unterstützt Landkreise, Städte und Gemeinden dabei, „demografiefest“ zu werden. Ziel des Projekts ist es, gemeinsam mit ausgewählten Kommunen Strategien zu entwickeln, um den Herausforderungen des demografischen Wandels zu begegnen. Im Rahmen des Projektes hat sich in allen geförderten Kommunen die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine aktive Beteiligung von Jugendlichen für die Gestaltung des demografischen Wandels unabdingbar ist. Mittlerweile wurden in allen Kommunen auf unterschiedliche Art und Weise kinder- und jugendpolitische Maßnahmen im Kontext des demografischen Wandels initiiert.

61

Die Förderung der DWK-Kommunen ist Ende 2020 nach fünfjähriger Laufzeit ausgelaufen. Aktuell wird ein digitales Tool entwickelt, mit dem Kommunen zukünftig die fünfschrittige Systematik hin zu einer Demografiestrategie eigenständig durchlaufen können. Die Veröffentlichung ist für Sommer 2021 geplant. Außerdem wird ein Nachfolgeprojekt zum demografischen Wandel in Kommunen entwickelt.

Um für alle Generationen in allen Lebensphasen und für die Wirtschaft attraktiv zu bleiben oder attraktiver zu werden, sind insbesondere in strukturschwachen Regionen innovative Lösungen vor Ort gefragt. Das neue Projekt „Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel“ wird mit Beratungsteams die teilnehmenden Kommunen dabei unterstützen, diese Lösungen zu finden und umzusetzen. Ein Schwerpunkt des neuen Modellprojektes liegt dabei auch auf der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als Element einer attraktiven Kommune und für ein vielfältiges und intaktes Miteinander. Das Projekt soll auch konkrete Halte- und Anziehungsfaktoren entwickeln und helfen, die kommunale Identität zu stärken.

6. Muslimische und alevitische Wohlfahrtspflege

Nach einer Hochrechnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Auftrag der deutschen Islamkonferenz (DIK) bilden die Muslime nach den katholischen und evangelischen Christen mit etwa 4,5 bis 5 Millionen Menschen (5 bis 6 Prozent) die drittgrößte Gruppe der Gläubigen in Deutschland. Mit diesen Zahlen verbunden ist ein Bedarf an religions- und kultursensiblen Leistungen der Wohlfahrtspflege für Muslime und Aleviten.

Auf Basis der Empfehlungen der Deutschen Islamkonferenz (DIK) im November 2015 fördert das BMFSFJ seit 2017 mit dem „Empowermentprojekt zur Wohlfahrtspflege mit den DIK-Verbänden“ die muslimische einschließlich alevitische Wohlfahrtspflege. Das Projekt dient dem Wissenstransfer und der Stärkung der Teilhabechancen muslimischer und alevitischer Verbände und Organisationen an der Erbringung sozialer Leistungen. Sie werden beim Aufbau von Kompetenzen in den Bereichen der sozialen Arbeit, Beratung zur professionellen Beteiligung an der Leistungserbringung, der Vernetzung untereinander, mit den Freien Wohlfahrtsverbänden sowie Ländern und Kommunen befähigt, um sich als Leistungsträger im sozialen System Deutschland zu etablieren. Das Projekt ist fachlich und strukturell erfolgreich verlaufen und wird voraussichtlich in dieser Form als Verbundprojekt Ende 2021 auslaufen. Die Etablierung nachhaltiger Strukturen in den Verbänden, die Kooperation mit externen Partnern, die Digitalisierung und Kommunikation in der Öffentlichkeit sind positiv zu werten. Es gibt mittlerweile qualifizierte Angebote der muslimischen Träger vor Ort, sodass eine tatsächliche Teilhabe am Wohlfahrtspflegesystem möglich ist. Die muslimischen und alevitischen Akteure werden mit der weiteren fachlichen Beratung und

62

Unterstützung des ISS e. V. das Jahr 2021 so fokussieren, dass die Schaffung von Voraussetzungen für eine Verstetigung der Arbeit und die Nachhaltigkeit der Ergebnisse möglichst gesichert sein soll.

Neben den muslimischen und alevitischen Organisationen bieten auch säkulare Migrantinnen- und Migrantenenorganisationen wohlfahrtspflegerische Leistungen sowie Leistungen Geflüchtete an. Die vom BMFSFJ geförderte und vom Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) und dem Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) erstellte Studie „Wohlfahrtspflegerische Leistungen von säkularen Migrantenorganisationen in Deutschland, unter Berücksichtigung der Leistungen für Geflüchtete“ zeigt auf, welche wohlfahrtspflegerischen Angebote die säkularen Migrantenorganisationen bereits vorhalten, unter welchen Bedingungen sie die sozialen Dienstleistungen erbringen und welche Bedarfe die säkularen MSO haben.Sie bietet eine gute Grundlage für den fachlichen Austausch der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und den im Feld tätigen Migrantinnen- und Migrantenorganisationen sowie perspektivisch für die Zusammenarbeit mit den muslimischen und alevitischen Verbänden. Diese Studie wurde im Rahmen einer Abschlussveranstaltung von ZfTI und DeZIM am 20. April 2021 veröffentlicht.

63

UNABHÄNGIGE KOMMISSION
ZUR AUFARBEITUNG
SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

Prof. Dr. Sabine Andresen
Vorsitzende
Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs

Büro der Kommission
Susanne Fasholz-Seidel (Leitung)
POSTANSCHRIFT Postfach 11 01 29, 10831 Berlin
DIENSTGEBÄUDE Kapelle-Ufer 2, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1570
FAX +49 (0)30 20655-41570
E-MAIL susanne.fasholz@ubskm.bund.de
INTERNET www.aufarbeitungskommission.de
TWITTER @ukask_de
ORT, DATUM Berlin, 11. Januar 2021

Postfach 11 01 29, 10831 Berlin

An die Vorsitzende der
Jugend- und Familienministerkonferenz
Staatsministerin Carolina Trautner
Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9
80797 München

Sehr geehrte Frau Ministerin,

die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs arbeitet Ausmaß, Art und Folgen der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR auf. Als deren Vorsitzende wende ich mich an Sie.

Die Veröffentlichung des Forschungsteams der Universität Hildesheim um Prof. Dr. Meike Baader, Dr. Carolin Oppermann, Dr. Julia Schröder und Prof. Dr. Wolfgang Schröer zu „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“ zeigt die Verantwortung der Berliner Senatsverwaltung und des Berliner Landesjugendamts aber auch von Jugendämtern in Westdeutschland, insbesondere in Hessen und Niedersachsen, sowie von wissenschaftlichen Institutionen und Fachgesellschaften für die Unterbringung von Pflegekindern bei Sexualstraftätern auf.

Das Hildesheimer Forschungsteam bezeichnet die jahrzehntelange Praxis rund um das sogenannte „Kentler-Experiment“ als „Kindeswohlgefährdung in öffentlicher Verantwortung“ und spricht von Netzwerken, die das Wirken von Helmut Kentler erst möglich gemacht und unterstützt haben.

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs fordert daher eine bundesweite und unabhängige Aufarbeitung zu Gewaltverhältnissen im Pflegekinderwesen und der Heimerziehung und unterstützt nachdrücklich den

Vorschlag der Hildesheimer Forscherinnen und Forscher, dass die Jugendministerkonferenz eine solche Aufarbeitung auf den Weg bringen muss, um die vorliegenden Hinweise auf das strukturelle Versagen der staatlichen Institutionen sowie der wissenschaftlichen Institutionen und Fachgesellschaften, weiter unabhängig aufzuarbeiten. Aufarbeitung wird ein Schlüssel sein, um die Strukturen bzw. die Netzwerke aufzudecken und deren Vorgehensweisen nachzuzeichnen.

Nach Auskunft der Berliner Senatsverwaltung plant diese ein weiteres Aufarbeitungsprojekt zu Kentler unter Einbindung anderer Bundesländer wie Hessen und Niedersachsen durchzuführen. Hessen und Niedersachsen hätten bereits ihre Bereitschaft signalisiert, das Land Berlin dabei zu unterstützen z.B. indem Akten zur Verfügung gestellt werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich und hoffen, dass die Jugendministerkonferenz im Mai 2021 beschließt, diese überregionale Aufarbeitung durchführen. Wir möchten zudem anregen, dass Betroffene in diese weiteren Schritte der Aufarbeitung mit einbezogen werden.

Gerne bieten wir ein Gespräch zu den nächsten Aufarbeitungsschritten an.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Andresen

Sabine Andresen

Anlage zu TOP 6.6

Bericht der Bund-Länder-AG „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“

Die JFMK hat im Mai 2018 die Einrichtung einer Bund-Länder-AG beschlossen und diese mit der Entwicklung von Strategien zu den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt.

Dabei wurden folgende konkrete Handlungsfelder benannt:

a. Veränderung der Lebenswelt junger Menschen durch digitale Medien und gesellschaftliche Rahmenbedingungen
b. Digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
c. Wirkung der Digitalisierung auf die pädagogischen Disziplinen und jugendpolitischen Bereiche
d. Anforderungen an die Weiterentwicklung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
e. Veränderung der Arbeitsbedingungen, Kommunikationsprozesse und Öffentlichkeitsarbeit in den Feldern der Kinder- und Jugendhilfe
f. Technische Ausstattung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
g. Qualifizierung der Fachkräfte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

In der 1. Sitzung der AG im April 2019 unter der Federführung von Bayern und Mecklenburg-Vorpommern wurde zunächst in die Grundsätze der Thematik eingeführt und diskutiert, welche Themen in ein mögliches Positionspapier aufgenommen werden sollten. Dieses Papier sollte die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und die von der JFMK benannten Handlungsfelder sinnvoll miteinander verknüpfen.

Im Mai 2020 hat die JFMK ihren Arbeitsauftrag bekräftigt und dahingehend konkretisiert, dass die Bund-Länder-AG die unterschiedlichen Aspekte und Herausforderungen im Zusammenhang mit Digitalisierungsprozessen entlang eines Arbeitsplans bearbeiten soll und dazu bei entsprechendem Bedarf andere AGJF-Arbeitsgruppen, ad-hoc-Arbeitsgruppen und die BAG LJÄ um fachliche Beiträge zu Teilaspekten des Arbeitsauftrages bitten kann.

In der 2. Sitzung der AG im Juni 2020 (nunmehr unter Federführung von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) haben sich die Mitglieder auf eine Gliederung eines Positionspapiers verständigt und die Zuständigkeiten für die einzelnen Punkte aufgeteilt. Das Papier sollte auch die Erkenntnisse aus den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie berücksichtigen und auf die sich daraus ergebenden Bedarfe der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe hinweisen (z. B. Praxisempfehlungen zum rechtlichen Rahmen bzgl. Datenschutz). Unter dem Arbeitstitel „Digitalisierungsstrategie außerschulische Bildungsfelder“ ist bereits ein umfangreiches Dokument entstanden, das im Frühjahr 2021 finalisiert werden sollte.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeitssituation der Mitglieder der AG ließen im weiteren Verlauf eine intensive Arbeit in diesem Dokument nicht in ausreichendem Maße zu.

Im Rahmen der 3. Sitzung der AG im September 2020 haben die Mitglieder daher beschlossen, im Hinblick auf die JFMK im Mai 2021 sich zunächst auf die durch die Corona bedingten Einschränkungen besonders deutlich hervorgetretenen dringenden Handlungsbedarfe zu konzentrieren.

In der 4. und 5. Sitzung (Januar und Februar 2021) wurde ein entsprechender Beschlussvorschlag für die JFMK finalisiert, der nun in die AGJF-Sitzung im März 2021 eingebracht wurde (s. TOP 5.12). Die Vorlage verdeutlicht die aktuellen und dringenden Handlungsbedarfe im Zusammenhang mit der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe und spricht sich für einen gemeinsamen „Digitalpakt Kinder- und Jugendhilfe“ des Bundes und der Länder aus.

Dieser wäre im nächsten Schritt seitens der Bund-Länder-AG durch ein Umsetzungskonzept zu untersetzen, das die fachlichen Anforderungen an eine Digitalisierung der verschiedenen Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe abbildet und Lösungsoptionen aufzeigt.

Gemeinsamer Rahmen der Länder
für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen

(Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004/

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004)

Fassung vom 26.01.2021

Inhalt

1. Vorbemerkung ... 3

2. Allgemeine Beschreibung der Ziele im Hinblick auf Bildung und Erziehung in der frühkindlichen Bildung ... 6

3. Differenzierte Beschreibung der Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen ... 8

3.1 Das Prinzip der ganzheitlichen Bildungsunterstützung ... 8

3.2 Bildungsbereiche ... 10

3.2.1 Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Kommunikation ... 11

3.2.2 Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiösität, kultursensitive Kompetenzen ... 12

3.2.3. MINT – Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik ... 12

3.2.4 Medien und digitale Bildung ... 13

3.2.5 Ästhetische Bildung ... 14

3.2.6 Körper, Bewegung, Gesundheit, Prävention ... 15

3.2.7 Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung ... 16

3.3 Gestaltung der pädagogischen Arbeit und Qualitätsentwicklung ... 16

3.3.1 Pädagogische Grundprinzipien ... 17

3.3.2 Rolle der Träger bzw. der Einrichtungsleitung, der pädagogischen Fachkräfte und des gesamten Teams ... 19

3.3.3 Pädagogische Schwerpunkte für unter dreijährige Kinder ... 21

3.3.4 Pädagogische Schwerpunkte in der Schulkindbetreuung ... 23

3.3.5 Rolle der Eltern und des Elternhauses ... 24

3.3.6 Gruppe als (soziales) Lernfeld ... 25

3.3.7 Funktion der Räume und Gestaltung des Außengeländes ... 25

3.3.8 Sozialraumorientierung, Vernetzung und Kooperation ... 27

4. Qualitätssicherung und -entwicklung für die Umsetzung der Bildungsziele in den Bildungsplänen ... 28

5. Optimierung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich ... 29

1. Vorbemerkung

Die herausragende Bedeutung frühkindlicher Bildungsprozesse ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft gerückt. Maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen haben die Ergebnisse internationaler Vergleichsstudien, allen voran PISA, welche die enormen Potentiale hochwertiger und professionell gestalteter Frühpädagogik sowohl für die Entwicklung als auf für den weiteren Bildungsweg von Kindern betonen. Diese Erkenntnisse setzten maßgebliche und einschneidende Entwicklungen sowohl auf Bundes- wie auch auf Länderebene in Gang, verbunden mit dem Ziel, insgesamt eine höhere Bildungsqualität für alle Kinder in institutioneller Betreuung zu gewährleisten. Eine daraus resultierende Maßnahme stellt die Verständigung der Länder über Ausformung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Kindertageseinrichtungen in der frühkindlichen Bildung in Form von landesweit spezifischen Bildungsplänen[1] dar. Bildungspläne präzisieren den zu Grunde gelegten Bildungsbegriff und beschreiben den eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen, der in unmittelbarer Beziehung zu den weiteren Aufgaben der Erziehung und Betreuung steht. Durch sie werden Bildungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen transparent und gleichzeitig bieten sie Orientierung für die Fachkräfte, Tagespflegepersonen, Eltern und Lehrkräfte sowie auch alle anderen Bildungs- und Lernorte, an denen sich Kinder aufhalten und betreut werden. Bildungspläne haben aber insbesondere die Aufgabe, die Grundlagen für eine frühe, individuelle und begabungsgerechte Förderung aller Kinder zu schaffen und somit durch einen inklusiven Ansatz die gesellschaftliche Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht, kultureller Zugehörigkeit, sozioökonomischem Hintergrund oder körperlichen Einschränkungen zu befördern.

Im Jahr 2004 erfolgte die Verständigung der Länder auf länderübergreifende Bildungsziele und Bildungsbereiche in Form des „Gemeinsamen Rahmens für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“, der von der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen wurde. 2017 hat die JFMK beschlossen, den Rahmen zu aktualisieren, um den zahlreichen Neuerungen und Entwicklungen in der Frühpädagogik Rechnung zu tragen.

[1] Die Bezeichnungen in den Ländern variieren.

Der vorliegende aktualisierte gemeinsame Rahmen stellt die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen dar und wird durch die Bildungspläne auf Landesebene konkretisiert, ausgefüllt und erweitert. Innerhalb des gemeinsamen Rahmens gehen alle Länder eigene, den jeweiligen Situationen angemessene Wege der Ausdifferenzierung und Umsetzung. Bildungspläne sind Orientierungsrahmen mit jeweils länderspezifischer Verbindlichkeit, auf deren Grundlage die Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten träger- oder einrichtungsspezifische Konzeptionen erstellen. Sie enthalten in der Regel keine strukturellen Festlegungen und keinen umfassend geregelten Ablauf der pädagogischen Arbeit, belassen einen großen pädagogischen Freiraum und setzen auf die Berücksichtigung individueller Unterschiede und spielerischer, erkundender Lernformen. Sie behandeln vielfältige Bildungs- und Erziehungsbereiche, die sich thematisch überschneiden, gegenseitig durchdringen und oftmals Schnittstellen mit anderen Bildungsbereichen beinhalten. Sinn und Zweck ist keine unreflektierte Abarbeitung der Bildungsbereiche, da diese für sich gleichwertig sind und nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Vielmehr sollen die individuellen Handlungsmöglichkeiten in den Einrichtungen in den Mittelpunkt gestellt werden. Die konkrete Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrages vor Ort ist originäre Aufgabe der Träger und Fachkräfte der Tageseinrichtungen. Dabei werden die Eltern als gleichberechtigte Bildungspartner und auch die Kinder angemessen einbezogen.

Kindertageseinrichtungen werden heute als unentbehrlicher Teil des öffentlichen Bildungswesens verstanden. Mit Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Jahr 2013 und der zunehmenden Bedeutung der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter rückt die institutionelle Förderung zunehmend in den öffentlichen Fokus. Zentrale Ziele der Kindertagesbetreuung sind neben der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Sicherstellung einer qualitativhochwertigen frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Neben dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung gilt es auch, ausgehend von den individuellen Bildungsansprüchen der Kinder, an die erworbenen Kompetenzen beim Übergang in die Schule[2]

[2] Der Begriff „Schule“ umfasst neben Grundschulen auch Förderschulen. Im nachfolgenden wird jedoch überwiegend der Begriff Grundschule verwandt.

anzuknüpfen und deren Anschlussfähigkeit zu sichern[3]. Die verschiedenen Bildungs- und Lernorte sind daher in besonderem Maße gefordert, Kindern eine Bildungs- und Entwicklungskontinuität zu sichern und Brüche in der Bildungsbiographie zu vermeiden.

Aus diesen Gründen erstreckt sich der Geltungsbereich des vorliegenden Gemeinsamen Rahmens auf die außerfamiliäre und außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit. Die außerfamiliäre Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern umfasst eine Vielfalt von Angeboten. Zu diesen Angeboten zählen Kindertageseinrichtungen wie Krippen, Kindergärten und Horte, die auch unter einem Dach zusammengefasst sein können. Ganztagsbetreuungsangebote für Kinder im Grundschulbereich ergänzen das Angebot. Unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Erkenntnisse sind Kindertageseinrichtungen mit ihrem ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, ihrer lebensweltorientierten Arbeit und ihren guten Beteiligungsmöglichkeiten geeignete Orte für Bildungsprozesse für junge Kinder und Schulkinder. Der Schwerpunkt des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Kindertageseinrichtungen liegt in der frühzeitigen Stärkung individueller Kompetenzen und Lerndispositionen, der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung, der Erweiterung, Unterstützung sowie Herausforderung des kindlichen Forscherdranges, in der Wertebildung und -erziehung, in der Förderung, das Lernen zu lernen und in der Weltaneignung in sozialen Kontexten. Kindertageseinrichtungen haben darüber hinaus den Auftrag, Inklusion als pädagogisch umfassendes Prinzip zu leben und allen Kindern gute Startmöglichkeiten und Entwicklungsbedingungen zu bieten. Ziel ist es, Teilhabe zu ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben zu befördern und alle Kinder in die Lage zu versetzen, in den unterschiedlichen Lebensbereichen zu kommunizieren und zu interagieren.

Insbesondere für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren erweitert die Kindertagespflege die frühpädagogische Betreuungslandschaft um ein zusätzliches, flexibles, auch Randzeiten umfassendes Angebot. Sie kann durch ihre familiennahe Struktur besonders auf die Bedürfnisse der kleinen Kinder eingehen.

[3] Die Bildungspläne der Länder haben unterschiedliche Geltungsbereiche, die meist bis Ende der Grundschulzeit, wenn nicht bis zum Alter von 18 Jahren reichen.

In den nachfolgenden inhaltlichen Ausführungen werden vorwiegend die Termini „Kindertageseinrichtungen“ und „frühkindliche Bildung“ verwendet, sie schließen jedoch den oben beschriebenen Geltungsbereich ein und können in Abhängigkeit von den Gegebenheiten in den Ländern entsprechend auch auf die Kindertagespflege übertragen werden.

2. Allgemeine Beschreibung der Ziele im Hinblick auf Bildung und Erziehung in der frühkindlichen Bildung

Auf eine Abgrenzung der Begriffe „Bildung“ und „Erziehung“ wird bewusst verzichtet. Mit „Erziehung“ wird vorwiegend der Bereich der Unterstützung, Begleitung und Anregung anderer Personen, in der Regel Erwachsener, auf das Verhalten der Kinder im Hinblick auf deren Hineinwachsen in die Gemeinschaft, d.h. Sozialisation, beschrieben. Angesprochen wird damit insbesondere die Entwicklung des Sozialverhaltens sowie der Fähigkeit und der Bereitschaft zur altersangemessenen Übernahme von Verantwortung. Dies sind gleichzeitig allgemein anerkannte Aspekte der Persönlichkeitsbildung. Der Bildungsprozess des Kindes ist ein aktiver Aufnahme- und Verarbeitungsprozess und umfasst alle Aspekte seiner Persönlichkeit.

Bildung und Erziehung werden als ein einheitliches, zeitlich sich erstreckendes Geschehen im sozialen Kontext betrachtet. Es umfasst die Aktivitäten des Kindes zur Weltaneignung ebenso wie den Umstand, dass diese grundsätzlich in konkreten sozialen Situationen erfolgen. Im Prozess der Weltaneignung oder Sinnkonstruktion nehmen das Kind und sein soziales Umfeld wechselseitig aufeinander Einfluss, sie interagieren. Nach diesem Verständnis tragen unterstützende, erzieherische und betreuende Tätigkeiten gemeinsam zum kindlichen Bildungsprozess bei. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die Länder im Zusammenhang ihrer Vorhaben zur Stärkung der frühkindlichen Bildung besonderes Gewicht auf die Konkretisierung und qualifizierte Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags legen.

Im Vordergrund der Bildungsbemühungen steht, das Selbstkonzept des Kindes zu stärken. Dazu gehört die Vermittlung grundlegender Kompetenzen und die Entwicklung, Unterstützung und Stärkung persönlicher Ressourcen, die das Kind mo-

tivieren, darauf vorbereiten und stark machen, künftige Lebens- und Lernaufgaben aufzugreifen und zu bewältigen, verantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und ein Leben lang zu lernen.

Die Länder erstellen Bildungspläne für die frühe Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen, welche die Themenbereiche für das zu realisierende Bildungsangebot benennen und deren Bildungs- und Erziehungsauftrag konkretisieren. Den Altersbereich der Kinder, für den diese Pläne gelten, bestimmen die Länder (s.o.). Durch die Beschäftigung mit Inhalten aus den vorgegebenen Bereichen soll das Kind nicht nur bereichsspezifische, sondern vor allem übergreifende und grundlegende Kompetenzen erwerben, seine Persönlichkeitsressourcen stärken sowie die Chance auf Unterstützung und Stärkung des individuellen Entwicklungsverlaufs erhalten.

Kindertageseinrichtungen sind Bildungsinstitutionen mit eigenem Profil. Sie schließen im Rahmen ihrer Bildungsarbeit an den bereits erworbenen Kompetenzen der Kinder an. Im Sinne einer weiteren Anschlussfähigkeit wird der Übergang vom Kindergarten in die Schule als gemeinsame Aufgabe beider Institutionen angesehen und kooperativ gestaltet. Im Elementarbereich erwerben Kinder sogenannte „Vorläuferkompetenzen“ und entwickeln Lerninteresse- und Lernbereitschaft sowie Lernfreude (Schulbereitschaft). Dieser „Schulfähigkeit des Kindes“ steht die Fähigkeit der Schule gegenüber, die individuellen Lernvoraussetzungen, die Persönlichkeit und den Entwicklungsstand des Kindes zu berücksichtigen und es bei der weiteren schulischen Entwicklung im Sinne von Kontinuität und Konsistenz im Bildungsverlauf zu begleiten und zu unterstützen (Kindfähigkeit der Schule). Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Schulen ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie die bewusste Einbeziehung des Bildungsortes Familie. Kindertageseinrichtungen haben dabei in Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder einen familienunterstützenden und familienergänzenden Auftrag. Gleichermaßen bedeutsam sind in diesem Zusammenhang der enge Austausch und die Kooperation mit der Grundschule auf der Basis gemeinsamer Bildungsziele und -inhalte.

3. Differenzierte Beschreibung der Bildungsarbeit in Kindertageseinrichtungen

In den Kapiteln 3.3.3 und 3.3.4 wird auf die Besonderheiten der pädagogischen Arbeit mit unter Dreijährigen und Schulkindern hingewiesen. Ansonsten befasst sich dieses Kapitel insgesamt mit den Kindern in Kindertageseinrichtungen, also auch mit den Drei- bis Sechsjährigen.

3.1 Das Prinzip der ganzheitlichen Bildungsunterstützung

Das pädagogische Profil in den Kindertageseinrichtungen ist durch das Prinzip der ganzheitlichen und inklusiven Bildungsunterstützung aller Kinder geprägt. Hier wird von den individuellen Bildungsansprüchen des Kindes ausgegangen und das Recht von Kindern auf eine uneingeschränkte, umfassende und an den individuellen Bedürfnissen orientierte Bildung betont. Das Beschreiben von Bildungs- und Erziehungsbereichen aus der kindlichen Erfahrungswelt heraus ist dabei sinnvoll, weil dadurch die Bildungs- und Erziehungsbereiche in den Kindertageseinrichtungen konkretisiert werden. Die inhaltlichen Bildungsschwerpunkte in den Bildungsplänen stehen nicht isoliert, sondern durchdringen sich gegenseitig und sind nicht fächerorientiert zu handhaben. Durch ganzheitliche Bildungsangebote ist es möglich, mehrere Bildungsbereiche gleichzeitig umzusetzen. Die pädagogische Praxis wahrt und gestaltet gezielt diese Verbindung und gegenseitige Durchdringung der Bildungsbereiche.

Exemplarisch geeignet für das ganzheitliche Lernen ist die Projektarbeit. Es empfehlen sich Lerninhalte, die im Sinne der Ko-Konstruktion die Lebenswelt der Kinder betreffen und an ihren Interessen anknüpfen, sowie Lernformen, die selbstgesteuertes Lernen fördern, Gestaltungsspielräume eröffnen, Teamarbeit ermöglichen, den produktiven Umgang mit Fehlern stärken und es den Kindern erlauben, frei zu erkunden und sich auszuprobieren. Schließlich sind für die ganzheitliche Bildung übergreifende Aspekte zu beachten, die für alle Inhalte gleichermaßen von Bedeutung sind.

Hierzu gehören (Reihenfolge stellt keine Priorisierung dar):

- emotionale Wärme und der Aufbau einer sicheren Bindungsbeziehung zu neuen Bezugspersonen im individuellen Tempo des Kindes, sowohl bei unter Dreijährigen als auch bei älteren Kindern (Responsivität, Feinfühligkeit, Empathie)
- eine positive, wertschätzende Beziehung der pädagogischen Fachkraft zu allen Kindern und der Kinder untereinander sowie zu Erwachsenen (Interaktionsqualität)
- eine individuelle, angemessene Befriedigung der physischen und psychischen Grundbedürfnisse (soziale Zugehörigkeit, Autonomie und Selbstwirksamkeit)
- das „Spiel“ als kindliche Ausdrucksform und elementare Form des Lernens anerkennen und ermöglichen
- die Einhaltung und Umsetzung der Kinderrechte (Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte) einschließlich der Umsetzung eines Beschwerdemanagements für Kinder und deren Eltern
- die entwicklungsgemäße Beteiligung der Kinder an den ihr Leben in der Einrichtung betreffenden Entscheidungen und das Wecken von Interesse an Beteiligung (Partizipation und Demokratiebildung)
- sozial-emotionales Lernen als Voraussetzung für gesunde Entwicklung und nachhaltige Bildung (Wahrnehmung von eigenen Emotionen und die von anderen, Regulierung und Umgang mit starken Emotionen, Wahrnehmung eigener Stärken und Bedürfnisse)
- Resilienzförderung und Kompetenzorientierung
- eine inklusive Haltung und eine Pädagogik der Vielfalt
- die Beachtung, Beobachtung und Dokumentation der individuellen Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder zur Gestaltung pädagogischen Handelns
- die spezifische Förderung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf aufgrund vorhandener Entwicklungsrisiken und (drohender) Behinderung
- die Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen einschließlich Hochbegabung

- die Förderung lernmethodischer Kompetenz
- eine alltagsintegrierte Sprachbildung
- die Förderung der Kultursensitivität
- die Werteorientierung in der pädagogischen Arbeit
- die Geschlechtersensibilität in der pädagogischen Arbeit
- die Unterstützung und Vermittlung lebenspraktischer Kompetenzen
- das Herstellen eines gesundheitsförderlichen Umfeldes sowie gesundheitsfördernde und auf Prävention ausgerichtete Bildung und Erziehung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- die Stärkung des kompetenten Umgangs mit digitalen Medien und Medienmündigkeit
- eine wertschätzende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

3.2 Bildungsbereiche

Die folgenden Bildungsbereiche verstehen sich als Aufforderung an alle Kindertageseinrichtungen und pädagogischen Fachkräfte, die Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes in diesen Bereichen zu beachten und individuell zu fördern.

In der Elementar- und Hortpädagogik nimmt der Erwerb lebenspraktischer und alltagsorientierter Kompetenzen von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Zeiten zunehmender außerfamiliärer Betreuungszeiten einen zentralen Bereich ein. Das Erfahrungsfeld Lebenspraxis hat für Kinder eine hohe Bedeutung. Der Alltag in der Kindertageseinrichtung bietet viele Möglichkeiten, Kinder ganzheitlich, individuell und entwicklungsangemessen herauszufordern und zu stärken. Ziel ist es, sie in ihren Autonomiebestrebungen zu unterstützen. Bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags sollen die Kinder in alltägliche, lebenspraktische Tätigkeiten mitgenommen und einbezogen werden und es soll ihnen so ein breitgefächertes Basiswissen eröffnet werden, das zu einer erfolgreichen Bewältigung des Lebens beiträgt. Beispielhaft ist die Teilhabe an hauswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Abläufen zu nennen, wie etwa der Einkauf und die Zubereitung von Lebensmitteln sowie der An-

bau von Gemüse. Lebenspraktische Kompetenzen sind auch außerhalb der Einrichtung einzuüben, wie z.B. die Vermittlung sicheren Verhaltens im Straßenverkehr. Zu den lebenspraktischen Kompetenzbereichen zählen ferner Körper- und Zahnhygiene.

Die im Folgenden genannten Bildungsbereiche verstehen sich nicht abschließend oder ausschließlich. In den Bildungsplänen der Länder können durchaus andere Grenzen zwischen den einzelnen Bereichen gezogen werden. Es kommt allein darauf an, dass sich die dargestellten Inhalte in der konkreten pädagogischen Arbeit wiederfinden.

3.2.1 Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Kommunikation

Die entwicklungsgerechte Unterstützung des Spracherwerbs aller Kinder hat zum Ziel, dass das Kind sein Denken sinnvoll und differenziert ausdrückt. Die gezielte Erweiterung der Sprachkompetenz ist im Sinne alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und Förderung eingebettet in responsive, persönliche Beziehungen, in Kommunikation und in Handlungen, die für Kinder Sinn ergeben. Zentraler Bestandteil sprachlicher Bildung sind positive Erfahrungen der Kinder rund um Buch-, Erzähl- und Schriftkultur *(early literacy)*. Zusätzlich zur alltagsintegrierten Sprachbildung ist die gezielte Sprachförderung Teil der Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen. Mehrsprachigkeit gilt als Ressource des Kindes und dessen Familie und ist wertzuschätzen und zu unterstützen.

Bevor in der Primarstufe der systematische Schriftspracherwerb beginnt, werden in der basalen und elementaren Bildungsphase bereits komplexe Voraussetzungen für das erfolgreiche Lesen- und Schreibenlernen angelegt. Sprachliche Verständigung beginnt damit, dass die Stimmen und Gesichter von Bezugspersonen erkannt werden und auf Personen und Gegenstände gedeutet wird. Damit entwickelt sich ein gemeinsames Interesse an der Welt. Dieses wird in den frühen Jahren durch die Bezugspersonen positiv unterstützt. Dabei wird in der sprachlichen Interaktion zunehmende Unabhängigkeit gewonnen, Sprache wird kreativ gebraucht, Wörter erfunden, neue Wörter gelernt, Handlungen werden mit Sprache begleitet. Hier brauchen Kinder die sensible Unterstützung und Anregung der pädagogischen Fachkräfte.

3.2.2 Personale und sozial-emotionale Entwicklung, Werteorientierung und Religiösität, kultursensitive Kompetenzen

Zur Unterstützung der personalen Entwicklung des Kindes gehört die Stärkung seines Selbstkonzepts, die Stärkung seiner Persönlichkeit durch die Förderung von Kognition und Motivation, körperlicher Entwicklung, Gesundheit und Wohlergehen in einem sehr umfassenden Sinne (körperlich, seelisch, durch Entspannung, ausreichend Bewegung, gesunder Ernährung etc.). Um ein verantwortungsvolles Mitglied der Gesellschaft zu werden, sich sozial zugehörig zu fühlen und sich als Individuum positiv zu erleben, benötigt das Kind sozial-emotionale Kompetenzen, Empathie und Selbstregulation sowie orientierendes Wissen. Positive Bindungserfahrungen fördern zudem die Resilienz und begünstigen chancenreiche Entwicklungsverläufe trotz widriger Lebensumstände. Zur Wertebildung und -erziehung gehören die Auseinandersetzung und Identifikation mit den geltenden Werten und Normen der demokratischen Gesellschaft sowie die Thematisierung religiöser und interreligiöser Fragen. Der Erwerb kultursensitiver Kompetenzen und die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich grundlegenden Werten und Prinzipien sind in einer zunehmend global ausgerichteten Welt und einer von Vielfalt und Diversität geprägten Gesellschaft unabdingbar für die Entwicklung eines vorurteilsbewussten Selbstverständnisses. Dazu zählt auch die Toleranz gegenüber verschiedenen familiären Lebensformen und sexueller Vielfalt in unserer Gesellschaft.

3.2.3. MINT – Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik

Junge Kinder haben ein großes Interesse an wissenschaftlichen Phänomenen der belebten und unbelebten Natur sowie am Experimentieren und Beobachten. Deshalb sollten die kindliche Neugier und der natürliche Forschergeist der Kinder, sich mit naturwissenschaftlichen Erscheinungen auseinanderzusetzen, entwicklungsgemäß gefördert werden. Kinder hinterfragen Beobachtetes und fordern Antworten auf Unerklärliches ein. Die Einrichtung z.B. einer Forschungswerkstatt oder Forscherecke ermöglicht den Kindern, eigenständig und auch in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft auf Antwortsuche zu gehen und sich dem jeweiligen Thema mit verschiedensten Materialien und Büchern zu widmen. Bereits früh entwickeln Kinder zudem ein natürliches Interesse und Verständnis für Zahlen, Mengen und geometrische Formen. Der entwicklungsangemessene Umgang begünstigt den Erwerb

früher mathematischer Kompetenzen (*early numeracy*), auf die in der Grundschule aufgebaut wird. Zum MINT-Bereich gehört auch die Vermittlung von Kenntnissen über die Verwendungs- und Funktionsweisen von technischen und informationstechnischen Geräten, die den Alltag der Kinder prägen, und von Fertigkeiten des praktischen Umgangs damit. Im Umgang mit den klassischen mechanisch-technischen Geräten kann das Zusammenspiel verschiedener Materialien erkundet und der Gebrauch von Werkzeugen geübt werden. Kinder entwickeln ein positives Bewusstsein für ihre technikbezogenen Fähigkeiten und lernen auch, eine kritische Haltung zu bestimmten Entwicklungen aufzubauen. Zudem greift die technische Bildung das natürliche Interesse von Jungen und Mädchen auf, sich mit Funktions- und Gebrauchsmöglichkeiten technischer Geräte zu beschäftigen. Informationstechnische Geräte ermöglichen Erfahrungen der automatisierten Verarbeitung von gezielt eingegebener Information (Daten) zur Erzeugung bestimmter und beabsichtigter Ergebnisse, etwa die Erzeugung von Bild- und Tonaufnahmen durch ein Tablet oder Smartphone oder auch die Steuerung eines anderen informationstechnischen Geräts durch eine Fernbedienung.

3.2.4 Medien und digitale Bildung

Es wird zwischen Druckmedien, technischen und digitalen, onlinefähigen Medien unterschieden. Der Einsatz von Druckmedien, wie z.B. Bilderbüchern oder Zeitschriften, sowie von technischen Medien, wie z.B. CD-Playern, ist in den Kindertageseinrichtungen etabliert. Hinzu kommt der pädagogisch durchdachte und begleitete sowie risikofreie Einsatz digitaler, onlinefähiger Medien, wie beispielsweise der Einsatz von Tablets oder anderen internetfähigen Geräten als ergänzende Arbeitsinstrumente, die analoge Bausteine im Alltag der Kindertageseinrichtung nicht ersetzen. Zentrale Herausforderung ist es, die Kinder zu einem entwicklungsangemessenen kompetenten Umgang mit Medien aller Art zu befähigen, damit sie zusätzliche Chancen gesellschaftlicher Teilhabe nutzen können. Gleichzeitig ist die entwicklungsangemessene und selbstkritische Auseinandersetzung mit den Risiken des Gebrauchs digitaler Medien und des Internets unabdingbar. Der Erwerb von Medienkompetenz ist auch für die Anschlussfähigkeit an die Schule von Bedeutung, da der kompetente Umgang mit Medien auch im schulischen Bereich eine immer größere Rolle spielt. Wichtig sind eine gute Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und der Informationsaustausch mit den Familien in diesem Bildungsbereich, um die Eltern für

Chancen und Risiken zu sensibilisieren. Im Sinne eines konsequenten Daten- und Kinderschutzes und zur Wahrung der vertrauensvollen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertageseinrichtung und Familie müssen Eltern partizipativ in Fragen des sicheren Umgangs mit digitalen Daten ihrer Kinder einbezogen werden.

Medien kompetent zu nutzen, dazu gehört die Fähigkeit, mit diesen selbstbestimmt, kritisch, reflektiert, kreativ, maß- und verantwortungsvoll umzugehen. Nicht Konsumieren, sondern Gestalten ist das Anliegen alltagsintegrierter digitaler Bildung in der Kindertageseinrichtung. Dabei geht es primär darum, dass die Kinder gemeinsam mit anderen Kindern und begleitet von Erwachsenen die vielfältigen kreativen Verwendungsmöglichkeiten digitaler Medien quer durch alle Bildungsbereiche aktiv kennenlernen (z.B. Verwendung digitaler Medien zur Information, Problemlösung, Kommunikation, Kooperation, Dokumentation, Präsentation, Gestaltung eigener Medienprodukte, Erschließung neuer Themen und digitaler Lese- und Musikwelten). Sie lernen dabei auch, sich über die Bedeutung von Medien, deren Chancen und Risiken sowie Sicherheitsthemen (z.B. Recht am eigenen Bild) reflektiert auszutauschen. Der bewusste und selbstverständliche Umgang mit Medien in der Kindertagesbetreuung als Bestandteil des pädagogischen Handelns kann auch Bestandteil einer inklusiven frühkindlichen Bildung sein (z.B. Abbau von Barrieren). Medienkompetenz in der Kindertageseinrichtung im Sinne alltagsintegrierter Medienbildung bedeutet nicht nur, Medien technisch nutzen zu können, sondern in einem vertieften Sinn auch, dass Kinder mit digitalen Medien lernen, diese reflektiert und verantwortlich zu gebrauchen.

3.2.5 Ästhetische Bildung

Ästhetik umfasst alles sinnliche Wahrnehmen und Empfinden. Von Beginn an nimmt das Kind durch Fühlen, Riechen, Schmecken, Hören und Sehen Kontakt mit seiner Umwelt auf. Seine Wahrnehmungen lösen Emotionen in ihm aus und werden mit dem verknüpft, was das Kind bisher erlebt hat. Ästhetische Bildung fördert Fantasie und Kreativität sowie die personale, sozial-emotionale, motorische und kognitive Entwicklung. Jedes Kind muss eigene ästhetische Erfahrungen sammeln, da sie die Grundlage für den Aufbau kognitiver Strukturen bilden. Auch die kulturelle Identität des Kindes kann dadurch gestärkt und die Aufgeschlossenheit für kultursensitive Be-

gegnung und Verständigung unterstützt werden. Ästhetische Bildung umfasst insbesondere die Bereiche Musik, Tanz, Theater, Film und bildnerisches Gestalten. Die vielfältigen Bereiche der ästhetischen Bildung stärken die künstlerisch-ästhetische Wahrnehmungsfähigkeit und ermöglichen verschiedene Formen der Verarbeitung sinnlicher Eindrücke.

3.2.6 Körper, Bewegung, Gesundheit, Prävention

Ausgehend vom eigenen Körper und den eigenen Empfindungen und Wahrnehmungen entwickeln Kinder ein Bild von sich und ihrem Körper. Das Kind lernt, Verantwortung für sein körperliches und seelisches Wohlbefinden und seine Gesundheit zu übernehmen. Sexualpädagogische Konzepte spielen in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle. Es bedarf einer professionell-reflexiven Auseinandersetzung der Fachkräfte im Umgang mit kindlicher Sexualität und einer klaren Positionierung in der pädagogischen Konzeption. Darüber hinaus ist es ein Grundbedürfnis des Kindes, sich zu bewegen und die räumliche und dingliche Welt mit allen Sinnen kennen und begreifen zu lernen.

Bewegung und Bewegungserfahrungen sind besonders wichtig für die sprachliche, kognitive, emotionale und sozial-emotionale Entwicklung des Kindes, demnach sollten der natürliche Bewegungsdrang und die Bewegungsfreude der Kinder von Beginn an unterstützt und gefördert werden. Gesundheitliche Bildung und Prävention sind im Alltag von Kindertageseinrichtungen ein durchgängiges Prinzip und als Querschnittsaufgabe zu verstehen, um die Entwicklung hin zu einer starken und widerstandsfähigen Persönlichkeit zu begünstigen (Resilienz). Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem die Übernahme von Verantwortung zu erlernen. Hierbei ist ein Voneinander- und Miteinanderlernen in Alltagssituationen, z. B. in Bezug auf Hygiene, eine wertvolle Säule für ein bewusstes verantwortungsvolles Handeln, das auch schon sehr junge Kinder durch gemeinschaftliche Aktionen entwickeln können.

Neben ausreichender Bewegung sowohl im Innen- als auch im Außengelände der Kindertageseinrichtungen gewinnt die Notwendigkeit einer gesunden Ernährung gerade angesichts der gestiegenen Verweildauer von Kindern in den Einrichtungen an Bedeutung. Eine ausgewogene Ernährung ist eine wesentliche Bedingung für die gesunde körperliche, emotionale und geistige Entwicklung eines Kindes. Kinderta-

geseinrichtungen sind Orte, an denen Kinder Wissen und Fertigkeiten bezüglich gesunder Ernährung erwerben und auch eine positive Esskultur erleben. Der Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Kooperationspartnern, z.B. aus dem Gesundheitswesen, kommt dabei große Bedeutung zu.

3.2.7 Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung

Kinder dieser Altersgruppe sind besonders sensibel und begeisterungsfähig für Themen der Umweltbildung, da diese viele Lebensbereiche der Kinder berühren. Den Kindern ist die Begegnung mit der Natur zu ermöglichen und es sind ihnen darin vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen. Zentrale Aspekte dabei sind der Einsatz für eine intakte und zukunftsfähige Umwelt, die Behebung bereits entstandener Schäden und die Wechselwirkungen zwischen Ökologie, Ökonomie, Kultur und Sozialem im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die Vermittlung nachhaltiger Lebensweisen und Grundhaltungen erfolgt besonders wirkungsvoll bereits im Kindesalter. Umweltbildung ist sinnvoll in den Alltag der Kindertageseinrichtungen zu integrieren. Im Rahmen von Projekten kann sich dem Thema entwicklungsangemessen genähert werden. Das pädagogische Personal spielt dabei als Vorbild eine maßgebliche Rolle. Kinder, ihre Eltern und Fachkräfte werden in die Lage versetzt, eine Einschätzung dafür zu gewinnen, wie sich das eigene Handeln und das Handeln im sozialen Umfeld auf das Leben und die zukünftigen Generationen auswirken.

3.3 Gestaltung der pädagogischen Arbeit und Qualitätsentwicklung

Grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Bildungspläne der Länder ist die Berücksichtigung der Fragen, Interessen und Themen der Kinder. Sie sind nicht nur Anlass für das Schaffen von Bildungsgelegenheiten, sie sind vielmehr Ausdruck des kindlichen Bildungsinteresses und damit Zentrum der zu gestaltenden Bildungsarbeit. Bei der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen wird das Recht des Kindes auf Spiel berücksichtigt, die natürliche Neugier des Kindes unterstützt, eigenaktive Bildungsprozesse herausgefordert, Themen des Kindes aufgegriffen und mit ihm gemeinsam weiterentwickelt. Die Einhaltung und Kommunikation der Kinderrechte in den Einrichtungen bilden die Basis für die Arbeit mit den Kindern und

umfassen eine partizipative Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte, wobei die Rechte von Kindern auf Beteiligung und Beschwerde beachtet werden.

Die Umsetzung der Bildungspläne soll in jeder Einrichtung im Team beraten und verbindlich mit der Einrichtungskonzeption und den damit verbundenen Maßnahmen verknüpft und beschrieben werden. Die Konzeption wird kontinuierlich fortgeschrieben. In diesen Prozess werden soweit möglich Kinder und ihre Familien einbezogen.

Systematische Beobachtung mit strukturierten Beobachtungsverfahren und die Dokumentation und pädagogische Reflexion der kindlichen Lern- und Entwicklungsprozesse sind für eine erfolgreiche Umsetzung der Bildungspläne unerlässlich. Beobachtung und Dokumentation sind kein Selbstzweck. Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte liegt in der gezielten Beobachtung, Reflexion und Dokumentation kindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse, um auf dieser Grundlage die Kinder individuell zu fördern.

Bei der Gestaltung des Bildungsorts Kindertageseinrichtung sind folgende Aufgabendimensionen und Rahmenbedingungen zu beachten:

3.3.1 Pädagogische Grundprinzipien

Der Bezugspunkt pädagogischen Denkens und Handelns ist das Kind als eigenständige und aktive Persönlichkeit, das zu seiner Entfaltung auf vielfältige Anregungen von Seiten seiner Umwelt angewiesen ist. Der Erwachsene soll jedes Kind bedingungslos akzeptieren und respektieren. Es ist uneingeschränkt wertzuschätzen und darf niemals beschämt werden. Die Anerkennung von Verschiedenheit und Vielfalt in Bezug auf soziale, geschlechterbezogene, kulturelle und individuelle Unterschiede von Kindern und ihren Familien ist die Grundlage für inklusives Handeln der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung. Inklusive Bildung stellt die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt und sieht Konzepte der Vielfalt und Heterogenität als Chance für Lern- und Bildungsprozesse und gesellschaftliche Teilhabe.

Grundlage ist die vertrauensvolle Beziehung zwischen pädagogischer Fachkraft und Kind sowie eine gute, tragfähige und wertschätzende Beziehung zwischen den Fachkräften und den Eltern. Die Kindertageseinrichtungen erstellen Eingewöhnungskonzepte, die auf die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder und ihrer Familien abgestimmt sind. Die Eltern sind während der Eingewöhnungszeit angemessen einzubeziehen. Auch bei dieser Frage ist die kultursensitive Perspektive wichtig. Die Familie als bedeutender Bildungsort ist zu berücksichtigen und die sozialen und kulturellen Hintergründe sind zu bedenken.

Das Bildungsgeschehen in der Tageseinrichtung ist geprägt von Bewegungs- und Sinneserfahrungen und vielen Gesprächsanlässen. Den Kindern ist ausreichend Bewegungsspielraum zu gewähren. Die Bedeutung des freien Spiels ist dabei besonders hervorzuheben. Lernprozesse werden durch eigenaktives Handeln und Handeln in der Gruppe unterstützt. Eine lernanregende und auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmte Umgebung fördert Fantasie und Kreativität. Bildungsangebote sind so zu gestalten, dass sie bei den Kindern die Lust und Freude am Entdecken und Lernen wecken und den kindlichen Forschergeist erweitern und unterstützen. Die frühkindliche Bildung stellt zahlreiche Möglichkeiten zur Förderung von Begabung und Kreativität zur Verfügung. Kindertageseinrichtungen bieten in einer entspannten Atmosphäre optimale Voraussetzungen für die Entfaltung von Erlebnisfähigkeit und Aufnahmebereitschaft sowie für die Förderung erkundenden und entdeckenden Verhaltens wie Staunen, gezieltes Fragen und Infragestellen.

Nach dem Prinzip der Entwicklungsangemessenheit sind Bildungsangebote so zu gestalten, dass sie der sozial-emotionalen, kognitiven, seelischen und körperlichen Entwicklung des Kindes entsprechen. Überforderung des Kindes ist ebenso fehl am Platz wie Unterforderung. Dieser Herausforderung kann durch den Einsatz von Beobachtung und Dokumentation[4] der kindlichen Entwicklung als Teil professioneller pädagogischer Arbeit begegnet werden. Die verwendeten Instrumente sollten wissenschaftlich fundiert und ressourcenorientiert sein sowie stets im Kontext eines pädagogischen Gesamtkonzeptes mit einer klaren Zielsetzung eingesetzt werden. Das Prinzip der Entwicklungsangemessenheit gilt für die Gestaltung der einzelnen Bil-

[4] Anwendung von Beobachtungs-und Dokumentationsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundlagen.

dungsangebote und die Organisation des Tagesablaufs. Für das einzelne Kind wechseln sich moderierte/strukturierte Bildungsangebote und Freispielphasen, Essens- und Schlaf- bzw. Ruhephasen oder andere Tätigkeiten ab.

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bedarf die pädagogische Arbeit der Evaluation – auch im Sinne eines Qualitätsmonitorings. Regelmäßige Evaluationen als wesentliche Grundlage von Qualitätsentwicklungsprozessen sollten intern und/oder extern erfolgen. Bewährte Evaluationsmethoden im Rahmen des Qualitätsmanagements von Kindertageseinrichtungen sind die systematische Elternbefragung sowie entwicklungsgemäße Methoden der Kinderbefragung. Auch die Durchführung von Methoden zur Selbstevaluation des Teams der Kindertageseinrichtung, die Verfolgung von Zielen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der eigenen pädagogischen Arbeit sowie die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der pädagogischen Einrichtungskonzeption sind unerlässliche Bestandteile. Die Sicherstellung der Qualität in der Einrichtung obliegt gemäß § 22a SGB VIII dem Träger. Fachberatung, Supervision und Fortbildung haben in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung.

3.3.2 Rolle der Träger bzw. der Einrichtungsleitung, der pädagogischen Fachkräfte und des gesamten Teams

Die Träger haben eine entscheidende Rolle auch im Hinblick auf strukturelle Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie tragen entscheidend zu den Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen bei. Die Einrichtungsleitung stellt dabei eine Schlüsselposition in der Kindertageseinrichtung dar. Sie ist die Schnittstelle zwischen Träger und Team, Ansprechperson für die Eltern und die Elternvertretung, Vertreterin der Interessen der Einrichtung nach außen und in Verbindung mit dem Träger Gesamtverantwortliche für die Pädagogik und Qualität im Haus. Zu den Aufgaben[5] zählen in der Regel das Personalmanagement, die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität und in angemessenem Umfang die Übernahme von Verwaltungsaufgaben. Sie ist nach Maßgabe des Trägers auch zuständig für den Wissenstransfer und Informationsfluss innerhalb der Einrichtung. Bei Bedarf bindet sie Fachdienste ein, wie z.B. die Fachberatung. Zunehmend trägt sie dazu bei, dass die Einrichtung sich

[5] Dies trifft nicht auf alle Länder zu.

in den Sozialraum öffnet, damit Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen, Bildungs- und Lernorten und Angeboten des Sozialraums gelingen kann.

Die pädagogischen Fachkräfte strukturieren und organisieren den Bildungsort Kindertageseinrichtung. Sie ermutigen die Kinder, regen sie zur fragenden Erkundung ihrer Welt an, versuchen durch offene Fragen und Antworten das kindliche Interesse und das Wissen der Kinder zu erweitern und zu vertiefen und führen die Kinder an Themen heran, die sich nicht aus der unmittelbaren Anschauung und dem Erleben erschließen. Das pädagogische Vorgehen ist geprägt von emotionaler Wärme, Einfühlungsvermögen, Klarheit, Echtheit, Verlässlichkeit und der Befriedigung des kindlichen Strebens nach Bindung bzw. sozialer Zugehörigkeit, Kompetenz und Autonomie. Dazu gehören klare Regeln, auf deren Einhaltung alle gemeinsam achten. Eine individuelle, persönliche Beziehung der pädagogischen Fachkraft zu jedem Kind ist dabei von hoher Bedeutung, wie die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Interaktionsqualität verdeutlichen. Pädagogische Fachkräfte übernehmen Verantwortung für eine vorurteilsbewusste Kultur in der Einrichtung. Kinder werden in ihrer Identität gestärkt und dazu angeregt, Vielfalt zu erleben, zu erfahren und wertzuschätzen. Um Lernprozesse im Sinne einer Förderung der Gesamtpersönlichkeit zu begleiten, brauchen Kinder in ihren sozialen Interaktionen liebevolle und unterstützende Fachkräfte,

- die alters- und entwicklungsangemessenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder erkennen, berücksichtigen, inkludieren und ganzheitlich unterstützen und weiterentwickeln,
- die Lust, Freude und Motivation am Lernen von Kindern wecken und aufrechterhalten,
- die Kinder darin unterstützen, ihre Bedürfnisse, Vorlieben, Abneigungen, Stärken und Schwächen in ihrer Unterschiedlichkeit zu erleben,
- die ihr Grundbedürfnis nach Wachstum und Entwicklung (Exploration) aufgreifen und im Sinne von Autonomie und Selbstverwirklichung anregen und
- die darum wissen, dass jedes Kind die Beziehung zu Erwachsenen und anderen Kindern braucht, um sich an deren sprachlichen, nonverbalen und emotionalen Äußerungen zu orientieren und Selbstbestätigung, Sicherheit, Vertrauen und Zutrauen zur Entwicklung eines Selbstbildes zu erfahren.

Die pädagogische Fachkraft fördert die Eigenaktivität des Kindes, achtet auf sein Wohlbefinden und stärkt sein Selbstwertgefühl in nachhaltiger Weise. Alle am Bildungsgeschehen Beteiligten können im Sinne der Ko-Konstruktion Lernende wie auch Lehrende sein. Voraussetzung ist, dass die pädagogischen Fachkräfte ihr eigenes Verhalten und ihre eigenen Zugänge, Vorlieben und Kompetenzen im Hinblick auf den jeweiligen Bildungsbereich beobachten, reflektieren bzw. weiterentwickeln. Jede pädagogische Fachkraft verfügt über ein facettenreiches Methodenrepertoire. Die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen unterstützt den Transfer neuer Erkenntnisse in die pädagogische Arbeit und fördert den Austausch über aktuelle Themen.

Die Teams von Kindertageseinrichtungen stehen täglich vor zahlreichen Herausforderungen. Die zunehmende Komplexität des Aufgabenspektrums erfordert spezifisches Fachwissen in ausgewählten Bildungsbereichen, um den Kindern den Rahmen für eine optimale Entwicklung zu schaffen. Der Einsatz berufsfeldaffiner wie auch nachqualifizierter fachfremder Professionen ermöglicht eine Weiterentwicklung hin zu multiprofessionell strukturierten Teams, in denen eine große Bandbreite an unterschiedlichen Kompetenzen, Wissensständen und Berufserfahrungen zum Tragen kommen. Der Einrichtungsleitung kommt dabei die Aufgabe zu, die vorhandenen Kompetenzen zu bündeln und zum bestmöglichen Nutzen für die Kinder einzusetzen sowie das Profil der Einrichtung zu vertiefen und zu schärfen. Eine offene, vorurteilsbewusste Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen ist Voraussetzung für das Gelingen multiprofessioneller Teams.

3.3.3 Pädagogische Schwerpunkte für unter dreijährige Kinder

Für viele Kinder in den ersten drei Lebensjahren ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege die erste Erfahrung mit außerfamiliärer Bildung, Erziehung und Betreuung. Um den Übergang von der Familie in die Einrichtung erfolgreich bewältigen zu können, bedarf es eines an den Bedürfnissen des Kleinkindes orientierten Eingewöhnungskonzepts, das genügend Spielraum für individuelle Besonderheiten des Kindes und seiner Familien zulässt. Auch für die Eltern ist die erstmalige Trennung eine emotional herausfordernde Erfahrung, die eine sensible und einfühlsame Begleitung seitens der pädagogischen Fachkräfte erfordert. Eine sichere Bindungserfahrung mit der Bezugsfach-

kraft bildet die Grundlage für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung.

Neben dem Aufbau verlässlicher Beziehungen stellt in den ersten Lebensjahren der Spracherwerb eine wesentliche Entwicklungsaufgabe dar. Kinder sind von Anfang an auf Sozialkontakte ausgerichtet und verfügen über die Fähigkeit, ihre Bedürfnisse und Befindlichkeiten mitzuteilen. Sprachliches Lernen erfordert den wechselseitigen Austausch mit anderen. Der Dialog mit anderen Kindern und den Bezugspersonen ist wesentlich für die Sprachentwicklung und vermittelt zudem die emotionale Bedeutung der Inhalte.

Kleinkinder im Krippenalter befinden sich in einer Entwicklungsphase, die durch die zunehmende Herausbildung von Kapazitäten zur Regulation der körperlichen und emotionalen Erregung geprägt ist sowie durch den langsam beginnenden Anspruch von Erwachsenen an das Kind, erste Verhaltensregeln einzuhalten. Die Bedürfnislage von Kleinkindern in dieser Phase zeichnet sich durch eine „Autonomie in Verbundenheit“ aus, wodurch die enorme Wichtigkeit der emotionalen und verhaltensbezogenen Unterstützung durch Erwachsene unterstrichen wird. Beziehungen mit Erwachsenen im Umfeld unterstützen die Autonomieentwicklung der Kleinkinder, indem sie den Rahmen hierfür bieten.

Die körperliche Versorgung und Pflege bestimmen den Tagesablauf und sind damit ein wesentlicher Teil der pädagogischen Arbeit mit Kindern unter drei Jahren. Diese zielen zum einen ab auf die Befriedigung von physischen und psychischen Grundbedürfnissen, wie etwa die partizipative Gestaltung der Essenssituationen, die Schlaf- und Ruhephasen in Abwechslung mit Bewegungs- und Freispieleinheiten oder die pflegerischen Aufgaben sowie die Gesundheitsbildung. Sie nehmen als Bildungssituationen einen zentralen Stellenwert in der pädagogischen Arbeit ein und schaffen den Rahmen für den Erwerb relevanter Basiskompetenzen. Die Kinder werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand angemessen in den pädagogischen Alltag einbezogen und beteiligt.

3.3.4 Pädagogische Schwerpunkte in der Schulkindbetreuung

Die Betreuung von Kindern im Grundschulalter stellt das Kind mit seinen für diesen Entwicklungszeitraum spezifischen Bedürfnissen in den Mittelpunkt und sorgt in ihrem Wirkungsrahmen für ein Gleichgewicht mit den Bildungserfahrungen, die Kinder in der Schule machen. Die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Kindern werden in diesem Alter noch wichtiger als zuvor. Wohlbefinden sowie die personale und sozial-emotionale Entwicklung der Kinder sind abhängig von diesen Kontakten. Die Betreuung von Kindern im Grundschulalter bietet moderierte Räume zur Begegnung mit Gleichaltrigen und unterstützt die Selbstorganisation der Kinder, z.B. bei Konflikten oder eigenständigen Aktivitäten. Rückzugsmöglichkeiten für Entspannung, eigenständige Aktivitäten sowie freizeitpädagogische Angebote, z.B. in Form von Projekten, spielen für die Kinder neben dem schulischen Alltag eine wichtige Rolle. Auch ermöglichen sie den Kindern ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechende Bildungsgelegenheiten. Freien und moderierten Räumen für Bewegungserfahrungen, dem Erlernen eines kompetenten Umgangs mit Medien sowie Aktivitäten, die dabei unterstützen, eigene Kreativität zu entwickeln, kommen in dieser Altersgruppe besondere Bedeutung zu.

Die Kinder werden mit zunehmendem Alter selbstständiger und haben das Recht und das Bedürfnis nach zunehmender Selbst- und Mitbestimmung. Pädagogische Fachkräfte gestalten die Beteiligung der Kinder in allen Handlungsbereichen der Kinder im Grundschulalter und orientieren ihre alltäglichen Interaktionen daran. Die Mitbestimmung ihres Alltags, die Gestaltung der Ferien oder der Miteinbezug der Sicht der Kinder in die Qualitätsentwicklung ist von elementarer Bedeutung und nur ein Baustein in der Förderung eines demokratischen Selbstverständnisses.

Ein zentraler Bestandteil ist die Kooperation mit der Grundschule und den betreffenden Lehrkräften sowie anderen Fachkräften, die an der Betreuung der Schulkinder beteiligt sind. Die gegenseitige Kenntnis und Akzeptanz der verschiedenen Professionen, die mit den Kindern im Grundschulalter arbeiten, sind hierfür sehr wichtig. Dies kann u.a. durch gemeinsame Fortbildungen gefördert werden. Der regelmäßige Austausch unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen, verhilft beiden Seiten dazu, ein differenziertes Bild über den Entwicklungsstand und die Kompetenzen der Kinder zu erhalten. Die Erledigung von Hausaufgaben

nimmt einen großen Stellenwert im Alltag ein, auch im Interesse der Eltern. Die pädagogischen Fachkräfte können ihre Beobachtungen und Erfahrungen über das Lernverhalten der Kinder aus ihrer Sicht an die Lehrkräfte und Eltern weitergeben und umgekehrt. Hilfreich sind hierbei Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren oder Portfolios. Der Hort bzw. der außerunterrichtliche Bereich der Ganztagsbetreuung leistet einen wesentlichen Beitrag zur sozialen, nonformalen Bildung der Kinder.

Die Vermittlung gesundheitsförderlicher und präventiver Themen ist ebenso Bestandteil der Hortpädagogik wie die Entwicklung eines altersangemessenen sexualpädagogischen Konzeptes durch die Einrichtung. Die grundlegenden Bildungsbereiche, wie sie in den Bildungsplänen der Länder dargelegt sind, bleiben Grundlage des pädagogischen Handelns ggf. müssen diese angepasst und fortgeschrieben werden. Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter wird in den Ländern sehr vielgestaltig umgesetzt. Die Wahrung der im Kinder- und Jugendhilfebereich üblichen Betreuungsstandards ist auch bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter wichtig, ebenso wie die strukturierte Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit Lehrkräften und anderen Fachkräften an Grundschulen.

3.3.5 Rolle der Eltern und des Elternhauses

Aufgrund der geteilten Bildungs- und Erziehungsverantwortung wirken pädagogische Fachkräfte und Eltern in ihren unterschiedlichen Rollen partnerschaftlich und in gegenseitigem Vertrauen zusammen. Eltern sind die Experten für ihre Kinder. In regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit den Eltern über das Kind werden gemeinsam Erfahrungen und Beobachtungen ausgetauscht. Informations- und Bildungsangebote für Eltern in der Kindertageseinrichtung sind von großer Bedeutung dafür, zentrale und aktuelle Anliegen gemeinsam zu thematisieren, ebenso Anregungen für die Eltern, wie sie die häuslichen Lernprozesse ihrer Kinder gut begleiten können. Im Sinne von Kooperation und Vernetzung können weitere sozialpädagogisch- und bildungsrelevante Institutionen im Sozialraum als Unterstützung eingebunden werden. Darüber hinaus sollte den Eltern der Raum gegeben werden, Austausch und Selbsthilfe untereinander zu organisieren.

Bei Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen, sind die Eltern entsprechend zu beteiligen. Die Kindertagesein-

richtungen ermöglichen die Einführung von Elternvertretungen und richten ein konstruktives Beschwerdemanagement ein. Beispielsweise erhalten die Eltern im Rahmen von Elternbefragungen die Möglichkeit, die Kindertageseinrichtung aus ihrer Sicht zu evaluieren und Anregungen mitzuteilen. Um der Heterogenität der Eltern und Familien gerecht zu werden, werden verschiedene Formen der Beteiligung und Formate für die Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Einbeziehung angeboten.

3.3.6 Gruppe als (soziales) Lernfeld

Dem sozialen Zusammenleben der Kinder in ihrer Bezugsgruppe wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Um Ausgrenzung vorzubeugen und angemessen zu begegnen, wird auf die Zusammensetzung der Gruppen geachtet. Die Kindertageseinrichtungen wägen Strukturen der Altersmischung gegenüber der Zusammenführung ausschließlich altersgleicher Kinder ab. Individuelle Unterschiede in Bezug auf Geschlecht, materielle, soziale und kulturelle Lebenslagen, Religion, Lebensweisen, Alter, Entwicklungsstand, vorhandene Kompetenzen und Bedürfnisse werden gesehen und anerkannt. Das Prinzip der inneren Differenzierung des pädagogischen Angebots ermöglicht es, auf individuelle Unterschiede einzugehen und jedes einzelne Kind optimal zu fördern. Wichtig hierbei ist es, die individuellen Kompetenzen der Kinder weiterzuentwickeln und zu festigen. Sie werden in organisatorischer und pädagogischer Hinsicht berücksichtigt. Bildungsangebote sollen allen Kindern offenstehen und ihnen bestmögliche Lern- und Entwicklungschancen bieten. Soziale und kulturelle Vielfalt wird als Chance betrachtet, das globale Zusammenleben der Zukunft zu sichern, Integration und Inklusion gelten hier als wegweisende pädagogische Handlungsprinzipien. Das gemeinsame Spiel fördert den Zusammenhalt und bietet die Möglichkeit, vielfältige Situationen des sozialen Miteinanders in geschütztem Rahmen zu erleben, Freundschaften zu schließen und die Identität als Gruppe zu erfahren (Wir-Gefühl). Der konstruktive Umgang mit Konflikten ist Teil eines komplexen sozialen Lernprozesses, die Vorbildwirkung von Erwachsenen und Kindern sind dabei maßgebliche Faktoren.

3.3.7 Funktion der Räume und Gestaltung des Außengeländes

Das Konzept der inneren Differenzierung ist gekoppelt an ein geeignetes Raumkonzept, das den Kindern ausreichend Platz für Bewegung, Anregungen für

individuelle Lern- und Entwicklungsprozesse, Möglichkeiten für Rückzug und Geborgenheit bietet sowie der pädagogischen Arbeitsorganisation (offen, gruppenübergreifend, feste Gruppen) entspricht. Das Außengelände ist möglichst naturnah zu gestalten, um eine differenzierte und vielfältige Wahrnehmung der Natur zu fördern. Die räumliche Gestaltung ist ein Handlungsfeld des Communiqués „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“[6] aus dem Jahr 2014 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz. Es fasst die Bedeutung der Räume für die pädagogische Arbeit wie folgt zusammen (S. 5):

> *Räume und deren materielle Ausstattung sind die Basis für das pädagogische Handeln. Eine anregende und ansprechende, möglichst barrierefreie Raumgestaltung sowie eine vielfältige, qualitativ hochwertige und den Kindern zugängliche Materialausstattung sind notwendige Voraussetzung für gute Bildung und Betreuung. Zugleich berücksichtigt eine angemessene Raumgestaltung die für die Zusammenarbeit mit Eltern und Vernetzungen im Sozialraum notwendigen Voraussetzungen. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gesundheit der Fachkräfte und die Ermöglichung eines Älterwerdens im Beruf.*

Dem Außengelände und dem Spielen im Freien kommt durch die zunehmende Verstädterung eine immer wichtigere Rolle zu. Das Außengelände sollte eine die Sinne anregende Lernumgebung mit Spielgelegenheiten und Materialien bieten, die dies ermöglichen. Das Außengelände sollte entsprechend den unterschiedlichen Altersstufen vielseitige Anregungen zu eigenaktivem Handeln ermöglichen.

[6] https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Archiv/Communique-bund-laender-konferenz.pdf [Zugriff am 27.03.2018]

3.3.8 Sozialraumorientierung, Vernetzung und Kooperation

Für den Bildungs- und Erziehungsauftrag von Kindertageseinrichtungen bedeutsam sind auch deren Gemeinwesenorientierung sowie deren Kooperation und Vernetzung mit weiteren bildungsrelevanten Akteurinnen und Akteuren im Lebensumfeld der Kinder. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Vernetzung mit anderen Kindertageseinrichtungen und der Grundschule, aber auch auf die Kooperation mit kulturellen, sozialen, umweltpädagogischen und medizinischen Einrichtungen und Diensten, mit Bildungshäusern, der politischen Gemeinde, den Religionsgemeinschaften, mit familienunterstützenden Einrichtungen der Jugendhilfe, mit Arztpraxen, niedergelassenen Therapeuten, sozialpädiatrischen Zentren und dem Gesundheitsamt.

Für Kindertageseinrichtungen ist es gerade auch mit Blick auf Inklusion und auf pädagogische Qualität für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf eine fachlich bedeutsame Perspektive, der Zusammenarbeit mit Eltern und Familien einen besonderen Stellenwert in der Einrichtung zu geben. Dazu zählt auch die Kooperation mit den psychosozialen Fachdiensten und den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung.

Werden externe Personen regelmäßig oder auch zeitweise in die Arbeit mit den Kindern eingebunden, so gilt es, das Kindeswohl abzusichern und dies in der Einrichtungskonzeption im Sinne des (präventiven) Kinderschutzes transparent darzulegen.

4. Qualitätssicherung und -entwicklung für die Umsetzung der Bildungsziele in den Bildungsplänen

Im Interesse der Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität sind Bildungspläne für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen als laufende Vorhaben konzipiert. Sie erfreuen sich einer breiten Akzeptanz sowohl auf politischer wie auch auf fachlicher Ebene. Der Anspruch der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung umfasst neben der Aktualisierung und Anpassung an neue wissenschaftliche Erkenntnisse und gesamtgesellschaftliche Veränderungen auch Verfahren der Selbst- und Fremdevaluation der pädagogischen Arbeit und die Prüfung der Bedingungen, die für die Umsetzung der Rahmenvorgaben erfüllt sein müssen (z.B. Personalausstattung, Qualifikationsanforderungen an das Personal, Elternbeteiligung).

Bildungspläne sind in den Ländern als Empfehlungen mit unterschiedlichem Verbindlichkeitsgrad und Geltungsbereich eingeführt oder sie konkretisieren vorgeschriebene Bildungsziele auf gesetzlicher Ebene. Bei der Wahrung, Kontrolle und Steuerung von Akzeptanz und Qualität haben die Länder eine besondere Verantwortung. Entscheidend für die Wirksamkeit der Bildungspläne sind darauf abgestimmte Lehrpläne[7] der Ausbildungseinrichtungen für das pädagogische Personal und Qualifizierungsangebote für pädagogische Fachkräfte im Beruf sowie die Prozessbegleitung durch Fachberatung und anderer Beratungs- und Coachingprozesse zur Qualitätssicherung und -entwicklung vor Ort.

[7] Die Bezeichnungen unterscheiden sich in den Ländern.

5. Optimierung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich

Die individuellen Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes werden in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen begleitet, unterstützt und gefördert. Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Eltern arbeiten eng zusammen, um einen kontinuierlichen Bildungsverlauf zu ermöglichen.

Um Kindern und Eltern den Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule zu erleichtern, ist die Zusammenarbeit zwischen den beiden Bildungsinstitutionen zu stärken. Insbesondere gilt es, den Begriffen der Schulfähigkeit und Schulbereitschaft durch den gemeinsamen Diskurs mehr Transparenz zu verleihen und die Anschlussfähigkeit beider Institutionen zu ermöglichen. Dazu ist es notwendig, Schulbereitschaft und Schulfähigkeit als eine gemeinsame Entwicklungs- und Förderaufgabe von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen zu verstehen.

Kindertageseinrichtungen und Grundschulen haben gemeinsame pädagogische Grundlagen und ein gemeinsames Bildungsverständnis, die in der Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes, seiner Selbsttätigkeit und Selbstständigkeit sowie im Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen liegen. Die gemeinsamen pädagogischen Grundlagen sind wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklungs- und Bildungskontinuität. Zugleich akzeptieren Kindertageseinrichtungen und Grundschulen die unterschiedlichen pädagogischen Zugangsweisen und Rahmenbedingungen und bringen der je eigenen Gestaltung von Bildungsprozessen die nötige Wertschätzung und Akzeptanz entgegen.

Dabei sind zwei Aspekte von besonderer Bedeutung: zum einen die notwendige Anschlussfähigkeit der Bildungsinhalte und Kompetenzen sowie der praktizierten pädagogischen Methoden und zum anderen die Kompetenz des Kindes, den Übergang aktiv und erfolgreich zu bewältigen. Die Sicherung der Anschlussfähigkeit sollte das Ziel beider Systeme sein. Aus diesem Grund müssen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen den Übergang gemeinsam gestalten. Kontinuität von Bildung und Erziehung heißt in diesem Zusammenhang jedoch nicht weitgehende Angleichung der Lebensbereiche „Kindertageseinrichtung“ und „Grundschule“. Unter-

schiede, die von Kindern als Herausforderung wahrgenommen werden, können die Kinder anspornen, sich Anforderungen zu stellen und sie zu meistern um die kindliche Entwicklung voranzubringen.

Kindertageseinrichtungen und Grundschulen tragen zusammen mit den Eltern gemeinsam Verantwortung beim Übergang in die Schule, um für die Kinder eine weitest gehende Kontinuität ihrer Lern- und Entwicklungsprozesse zu gewährleisten. Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation bietet mit Einwilligung der Eltern die Grundlage für ein gemeinsames Gespräch. Flexible Modelle des Schulanfangs, die unter weitgehendem Verzicht auf Zurückstellungen allen Kindern eine individuelle Förderung ermöglichen, sind geeignet, den Bildungsprozess der Kindertageseinrichtung fortzuführen. Die sprachliche Bildung in der Familie und in den Kindertageseinrichtungen ist von herausragender Bedeutung für die Chancengerechtigkeit in der Schule, deshalb ist alltagsintegrierte sprachliche Bildung gleichermaßen Aufgabe in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.

Lernen vom Kind aus betrachtet verlangt die Vernetzung von Bildungsprozessen in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Gemeinsame Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften, gemeinsame Projekte und der Aufbau von Kooperationsstrukturen sind wesentliche Grundlagen für die Optimierung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule.